Die fehlerhafte Beratung durch Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen, selbständiger Versicherungsagenten und von Maklern und ihre rechtlichen Folgen

Dr Franz Hartl
Dr Horst Schlosser
Dr Richard Winkelhofer

Erstellt im September 2002

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	III
1. Teil Die Haftung der Versicherungsunternehmen sowie	
der Versicherungsmakler für deren Mitarbeiter	1
A. Problemstellung und Begriffsbestimmungen	1
B. Grundsätze des Schadenersatzrechts	5
C. Die Haftung für eigenes Verschulden	7
D. "Echtes" Einstehenmüssen für fremdes Verschulden –	
die Haftung für Erfüllungsgehilfen	8
1. Begriffsbestimmungen	8
2. Das Verschulden des Erfüllungsgehilfen	10
3. Exkurs Die Haftung des VU für Versicherungsagenten	
4. Haftung des Versicherers für Versicherungsmakler?	12
5. Die Eigenhaftung des Versicherungsmaklers	
(als Erfüllungsgehilfe des VU) und des Versicherungsagente	en 16
2. Teil Die fehlerhafte Beratungsleistung	18
A. Culpa in contrahendo	18
B. Zum Begriff des Versicherungsmitarbeiters	19
C. Der verschärfte Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB	20
D. Der fehlerbehaftete Vertragsschluss	20
1. Vorbemerkung: Der Abschluss des Versicherungsvertrags	20
2. Abschlussfehler und Beratungsfehler im engeren Sinn	21
a) Abschlussfehler: Das Scheitern des Vertragsschlusses	23
aa) Vollmachtsmängel	23
bb) Misslungener Vertragsabschluss infolge Dissenses	26
aaa) Allgemeines	26
bbb) Offener Dissens	27
ccc) Die Problematik des "versteckten Dissens"	
beim Abschluss von Versicherungsverträgen	28
b) Die fehlerhafte Beratung ieS	32
c) Exkurs Die Haftung für telefonische Auskünfte	41

3. Schaden und Kausalität4	-1
4. Die Verteilung der Beweislast4	13
5. Mitverantwortlichkeit des Versicherungsnehmers 4	15
E. Besondere Pflichten des Versicherungsmaklers4	17
F. Die Haftung des Maklers	
gegenüber dem Versicherungsunternehmen5	51
G. Die Haftung nach §§ 1299 f ABGB5	51
H. Freizeichnung von künftiger Schadenersatzpflicht5	52
I. Fragen der Verjährung5	3
J. Exkurs: Reform des Konsumentenschutzes	
und neues Versicherungsvertragsrecht5	54
K. Exkurs: Der Versicherungsmitarbeiter	
bzw der Versicherungsmakler als Anlageberater5	55
2 Tail Dar Düakgriff des Versicherungsunternehmens	
3. Teil Der Rückgriff des Versicherungsunternehmens	· 0
bzw des Versicherungsmaklers gegen seine Mitarbeiter	
A. Vorbemerkung Eigenhaftung des Mitarbeiters	
B. Der Regress nach § 1313 ABGB	
C. Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz 6	
1. Anwendungsbereich6	
a) Allgemeines6	
b) Dienstnehmerbegriff und erfasster Personenkreis 6	51
c) Schaden bei Erbringung der Dienstleistung6	51
2. Haftungsprivilegien des DHG6	52
a) Verschuldensgrad6	52
b) Sonstige Mäßigungskriterien6	54
3. Mitverschulden des Dienstgebers6	6
4. Die Verteilung der Beweislast6	6
5. Prozessuale Besonderheiten und Präklusion des Anspruchs 6	57
6. Beschränkung der Rechte	
des Dienstnehmers durch Kollektivvertrag6	8

Abkürzungsverzeichnis

aA anderer Ansicht

ABGB Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946

Abs Absatz

AG Aktiengesellschaft

AGBG (deutsches) Gesetz zur Regelung des Rechts

der allgemeinen Geschäftsbedingungen

AHVB Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung 1978,

VerVVers 1980/2, 14

AKHB Allgemeine Bedingungen für die

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

AktG Aktiengesetz 1965 BGBl 98

Anm Anmerkung

Arb "Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen",

hrsg von Helmuth Tades ab 1973

ARD ARD-Betriebsdienst (Arbeits-, Sozialversicherungs-,

lohnabgabenrechtlicher Informationsdienst)

Art Artikel

AVB Allgemeine Vertragsbedingungen

BGB (deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch RGB1 1986, 195

BGBl Bundesgesetzblatt

BGH (deutscher) Bundesgerichtshof

BGHZ "Entscheidungen des (deutschen) Bundesgerichtshofs

in Zivilsachen" (1951 ff)

BörseG Börsegesetz 1989 BGBl 555 BRD Bundesrepublik Deutschland

bzw beziehungsweise

cic culpa in contrahendo (Verschulden beim Geschäftsabschluss)

dh das heißt

DHG Dienstnehmerhaftpflichtgesetz BGB1 1965/80

DM deutsche Mark

DRdA Das Recht der Arbeit (österreichische Zeitschrift) ecolex "Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht" (1990 ff)

EG Europäische Gemeinschaft etc et cetera (und so weiter)

EvBl Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in:

Österreichische Juristen-Zeitung (seit 1946)

EVHGB Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher

Vorschriften im Lande Österreich RGBI 1938 I 1999

f (ff) und der (die) folgende(n)

FN Fußnote gem gemäß

H Heft

HGB Handelsgesetzbuch RGB1 1897, 219

hrsg herausgegeben idF in der Fassung idR in der Regel

INFAS Informationen aus dem Arbeits- und Sozialrecht

(Sammelbände der AK)

insb insb

iS(d) im Sinne (des/der)iVm in Verbindung mitiZm im Zusammenhang mit

JAP "Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung" (1990 ff)

JBl Juristische Blätter JGS Justizgesetzsammlung

(Gesetze und Verordnungen im Justizfache: 1780 – 1848)

KFG Kraftfahrgesetz 1967 BGBl 267

Kfz Kraftfahrzeug

KHVG Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 BGBl 651

KRES Konsumentenrecht Entscheidungsammlung KSchG Konsumentenschutzgesetz BGBl 1979/140

maW mit anderen Worten

m(w)N mit (weiteren) Nachweisen MaklerG Maklergesetz BGBl 1996/262

NJW (deutsche) "Neue Juristische Wochenzeitung" (1947/48 ff)

Nov Novelle Nr Nummer

NVersZ (deutsche) Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht NZ "Österreichische Notariats-Zeitung" (1858-1938, 1949 ff)

ÖBA Österreichisches Bankarchiv

OGH Oberster Gerichtshof

ÖJZ "Österreichische Juristen-Zeitung" (1946 ff)

Pkt Punkt

RAO Rechtsanwaltsordnung RGBl 1868/96

RdM ,,Recht der Medizin" (ab 1994)

RdW "Österreichisches Recht der Wirtschaft"

RGB1 Reichsgesetzblatt

RGZ Entscheidungen des (deutschen) Reichsgerichts in Zivilsachen

(1880-1945)

RL Richtlinie (der EG)

Rsp Rechtsprechung (allgemein); "Rechtsprechung",

hrsg vom Verband österreichischer Banken und Bankiers

Rz Randzahl

RZ Österreichische Richterzeitung

SBH Selbstbehalt

SozM "Sozialrechtliche Mitteilungen der Arbeiterkammer Wien"

StVO Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl 159

SV Sachverständiger

SZ Entscheidungen des österreichischen OGH in Zivilsachen

u und

ua(m) unter anderem bzw und andere (mehr)

udglund dergleichenuvaund viele andereuUunter Umständenuvmund viele mehr

v vom, von va vor allem

VA Versicherungsagent

Var Variante

VAG Versicherungsaufsichtsgesetz BGBl 1978/569

VB Vertragsbediensteter

VersE Sammlung versicherungsrechtlicher Entscheidungen

VersR (deutsches) "Versicherungsrecht",

Juristische Rundschau für die Individualversicherung (1950 ff)

VersVG Versicherungsvertragsgesetz 1958 BGBl 1959/2

VerVVers "Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Finanzen

betreffend die Vertragsversicherung"

vgl vergleiche

VM Versicherungsmakler VMit Versicherungsmitarbeiter VN Versicherungsnehmer

VR "Die Versicherungsrundschau",

Fachzeitschrift für Sozial- und Vertragsversicherung

VU Versicherungsunternehmen

VVaG Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

WBl "Wirtschaftsrechtliche Blätter",

Beilage zu "Juristische Blätter" (ab 1987)

WM "Wertpapierrechtliche Mitteilungen", deutsche Zeitschrift

WoBl "Wohnrechtliche Blätter" (ab 1988)

Z Zahl (Ziffer)

ZAS "Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht"

ZB1 "Zentralblatt für die juristische Praxis" (1883-1938)

zB zum Beispiel

zfs (ZFS) (deutsche) Zeitschrift für Schadensrecht

ZVR Zeitschrift für Verkehrsrecht

1. Teil

Die Haftung der

Versicherungsunternehmen sowie der Versicherungsmakler für deren Mitarbeiter

A. Problemstellung und Begriffsbestimmungen

Die Versicherungswirtschaft ist zum unverzichtbaren Standbein aller Gesellschaften moderner westlicher Prägung geworden, sie bewahrt hart erworbenen Wohlstand und ist dynamischer Wachstumsmotor. Die vielbeschworenen goldenen Zeiten sind freilich auch für sie vorüber: Anpassungsstrategien an die Internationalisierung, ja Globalisierung der Märkte sind ebenso Gebot der Stunde wie die Bestellung neuer Tätigkeitsfelder. Unter dem Stichwort "Allfinanzkonzept" werden zunehmend Produkte vertrieben, die bisher ausschließlich dem Bankensektor vorbehalten waren und an die damit befassten Mitarbeiter erhöhte Anforderungen stellen, die dabei gleichsam zu Vermögens- und Anlageberatern werden. Deren Aus- und Weiterbildung, schon bisher von entscheidender Bedeutung, ist mit der zunehmenden Komplexität der Aufgaben unabdingbar geworden.

Gleichzeitig steigt die <u>Erwartungshaltung des Kunden</u>: Die mangelnde Zufriedenheit mit dem gekauften Produkt wird immer weniger als Folge eigener Fehlentscheidung akzeptiert, sondern vom Streben nach Inanspruchnahme des Verkäufers, der allfällige Vermögensnachteile (wie auch das Ausbleiben der erwarteten Vorteile) tunlichst ausgleichen soll, verdrängt¹. Allenthalben ist die angloamerikanische Maxime, Unglücksfälle nicht einfach als solche abzutun, sondern in erster Linie Schuldige und damit zum Schadenersatz Verpflichtete auszumachen, im Vormarsch. Unterstützt wird diese Gesinnung fraglos durch die nationale wie die internationale Rechtsentwicklung, die immer zahlreichere und auch schärfere Verhaltensmaßregeln und korrespondierende Haftungstatbestände normiert².

¹ Der Standard vom 8.4.1997, 19.

² Stichworte dazu wären etwa: Anlegerschutzrichtlinie, neues VersVG, MaklerG.

Vorsicht scheint daher geboten: Wie in der Folge zu zeigen sein wird, kann die **Großzügigkeit des Versicherungsmitarbeiters** bzw VM im Gespräch mit dem Kunden – etwa bei der **Auslegung** von Versicherungsbedingungen oder der **Annahmepolitik** der Gesellschaft – ebenso zum Bumerang werden und **Schadenersatzpflichten** auslösen wie das Vermitteln des Eindrucks, nichts sei einfacher, als Millionär zu werden, und der Versicherungsals Vermögensberater sei persönlicher Wohltäter **ohne** eigene Provisionsinteressen³.

Fehlerhafte Beratung des Versicherungsnehmers bzw Kunden (im folgenden kurz: VN) durch Mitarbeiter des Versicherers (= "Versicherung" = Versicherungsunternehmen, im folgenden kurz: VU) und durch Versicherungsmakler (VM) ist in vielen Spielarten denkbar, von der fehlerhaften Beratung des Außendienstmitarbeiters über den örtlichen Geltungsbereich des Versicherungsschutzes bis hin zur telefonischen Auskunft des Prokuristen des Maklers über die Auslegung des Begriffs "Glasbruch", Gleiches gilt für Fehlauskünfte bei der Betreuung im Schadenfall.

Im MaklerG⁴ findet sich in Fortführung des bisherigen Handelsmaklerbegriffs (§ 93 HGB) erstmals eine explizite Definition des VM: Gem § 1 MaklerG ist "Makler", wer aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung (des Maklervertrags) für den Auftraggeber Geschäfte mit einem Dritten vermittelt, ohne (von einem VU) ständig damit betraut zu sein. Wer als Makler gewerbsmäßig Geschäfte über Gegenstände des Handelsverkehrs vermittelt, ist gem § 19 Abs 1 "Handelsmakler". Ein Handelsmakler, der Versicherungsverträge vermittelt, ist gem § 26 Abs 1 "Versicherungsmakler"⁵, auf den die besonderen Vorschriften der §§ 26 – 32 MaklerG neben den allgemeinen Vorschriften des 1. Teiles des MaklerG anzuwenden sind.

Weder der Abschluss einer Rahmenprovisionsvereinbarung mit dem VU noch die ständige Betrauung durch den <u>VN</u> nimmt dem VM diese Eigenschaft (§ 26 Abs 1 Satz 2). Schließlich ist auch der bloße (nebenberufliche) "Gelegenheitsmakler" Makler iSd MaklerG (§ 26 Abs 2).

³ So pointiert *Brawenz*, Die Prospekthaftung nach allgemeinem Zivilrecht (1991), 1.

_

⁴ BGBl 1996/262.

Dazu *Jabornegg*, Das neue Versicherungsmaklerrecht, VR 1996, 109; *Fenyves*, Die Haftung des Versicherungsmaklers nach österreichischem Recht, in: *Fenyves-Koban*, Die Haftung des Versicherungsmaklers (1993), 1.

"Maklervertrag" – dessen Abschluss, wie im folgenden zu zeigen sein wird, wegen der Haftungsfrage von eminenter Bedeutung ist - ist nicht nur die Beauftragung des VM durch den VN, sondern auch die Provisionsvereinbarung zwischen VU und VM nach Vermittlung eines konkreten Geschäfts, nicht aber die bloße – vorweg für künftige Abschlüsse getroffene – Rahmenprovisionsvereinbarung (Courtageabkommen).

Problematisch kann im Einzelfall die Abgrenzung⁶ zwischen VM und Versicherungsagent (VA) iSd §§ 43 ff VersVG wegen der Haftungsfrage sein; Versicherungsagenten sind die selbständigen und die angestellten Versicherungsvertreter einschließlich der unternehmensgebundenen Versicherungsvermittler⁷. Gemäß § 26 Abs 3 MaklerG finden dessen Bestimmungen insoweit keine Anwendung, als die §§ 43 ff VersVG anzuwenden sind. Danach (vgl insb § 43a VersVG) haftet das VU für das Verschulden seines VA wie für eigenes (vgl § 1313a ABGB)⁸, wogegen eine dementsprechende Haftungsregelung dem MaklerG fremd ist: Grundsätzlich haftet das VU für das Fehlverhalten eines in die Vertragsverhandlungen einbezogenen VM dem Kunden gegenüber nicht⁹. Andererseits haftet der VM dem VN gegenüber in aller Regel selbst, wogegen eine Eigenhaftung des VA dem Kunden gegenüber nur in seltenen Einzelfällen in Betracht kommt (s unten Pkt D.5).

Der Versicherungsagent handelt im Auftrag jenes oder jener VU, dem oder denen gegenüber er vertraglich gebunden ist ("ständige Betrauung"), wogegen der VM vom VN bevollmächtigt ist¹⁰. Der Makler unterhält somit jene "dauernde" Rechtsbeziehung zum VU, die den Versicherungsagenten auszeichnet, gerade **nicht**¹¹.

Dazu unten D.3.

Dazu Matusche-Beckmann, Probleme bei der Abgrenzung des Versicherungsagenten vom Versicherungsmakler, VersR 1995, 1391 (insb 1394 ff).

Dh im Verhältnis des VN zum VU wird der VA der Sphäre des VU zugerechnet (OGH 29.5.00, 7 Ob 314/99y und vom 26.7.00, 7 Ob 134/99b = RdW 2000, 721). Dazu genauer unten D.5. S auch FN 197.

So Pkt 2) der **Berufsordnung für Versicherungsmakler** vom 14.9.1993, hrsg vom Landesgremium Wien der Versicherungsmakler und Versicherungsagenten. S auch OGH v 27.11.01 4 Ob 259/01v = RIS-E 64074 u *Kinscher/Sedlak*, GewO⁶,

^{§ 124} Anm 126.

11 Krejci, Konsumentenschutz bei von Agenten oder Maklern akquirierten Versicherungsverträgen, ÖJZ 1983, 143 (141); Kinscher/Sedlak, GewO⁶, § 124 Anm 123.

Trotz aller Unterschiede sind die Anknüpfungspunkte für die **Haf**tung von VM und Versicherungsagent doch sehr ähnlich, so vor allem in den Fragen, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang der VM bzw der Agent zur Beratung des VN verpflichtet ist, sowie ob und welche Fehlberatung Haftungsfolgen auslöst. Die reichhaltige Judikatur zur fehlerhaften Beratung durch den Versicherungsagenten kann daher weitgehend auch für die Beratung durch den VM fruchtbar gemacht werden, doch darf trotz aller Ähnlichkeit nicht übersehen werden: Während die Beratung des VN durch Mitarbeiter des VU bloß Gegenstand einer Nebenpflicht aus dem Versicherungsvertrag ist, schließt der Kunde (VN) den Vertrag mit dem VM gerade zu dem Zweck, um sich über die auf dem Markt angebotenen Versicherungsprodukte beraten zu lassen. Ist die Beratung des VN damit aber Hauptpflicht aus dem Maklervertrag, so müssen an die Beratungspflichten des VM höhere Anforderungen gestellt werden als an die Nebenpflichten des VU¹².

Die Unterscheidung zwischen VM¹³ und Versicherungsagent ist aber auch in anderer Hinsicht von Bedeutung: Während der Agent gem § 43 VersVG schon kraft Gesetzes ua als bevollmächtigt gilt, Anträge auf Abschluss eines Versicherungsvertrags, Anzeigen und andere Willenserklärungen des VN mit Wirkung für das VU entgegenzunehmen, der VN also etwa seiner Anzeigeobliegenheit nach §§ 16 ff VersVG durch die Anzeige an den Agenten entspricht, werden die Kenntnisse des VM dem VU grundsätzlich nicht zugerechnet, soferne dem VM vom VU nicht ausdrücklich eine solche Empfangsvollmacht eingeräumt wird. Nimmt der VA vom VN einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags entgegen, so kommt der Vertrag, wenn ihn das VU widerspruchslos annimmt, mit dem Inhalt des dem VA übergebenen Antrags zustande. Leitet dagegen der VM einen solchen Antrag an das VU weiter, so weist er letztlich jenen Inhalt auf, mit dem ihn der VM dem VU übermittelt¹⁴: Abweichungen vom ursprünglich vom Kunden gewollten Antrag sind nicht selten, namentlich wenn die dem VM gegenüber vom Kunden mündlich geäußerten Zusätze in den von diesem aufgenommenen schriftlichen Antrag nicht Eingang finden (s zweiter Teil von Pkt D.2.a.bb).

_

¹² Fenyves, Versicherungsmakler, 12 f.

¹³ Zur Abgrenzung der Vertretungsbefugnis des VM zum Parteienvertretungsmonopol der Rechtsanwälte s FN 220.

¹⁴ OGH v 26.7.00 7 Ob 134/99b = RIS-E 58618 (07A01349).

Tritt ein Versicherungs**agent** gegenüber dem VN in einer Art und Weise auf, als wäre er **un**abhängiger Makler (sog "**Pseudomakler**"), so gelten die Vorschriften der §§ 43 ff **VersVG** über die Haftung des VU gem dessen § 43a <u>neben</u> jenen des **MaklerG** über die Haftung des VM. Dem VN **haften** in einem solchen Fall sowohl der **Pseudomakler selbst als auch** das **VU**, für das er in Wahrheit tätig wird.

Dem Vermittler, der sich selbst auf seinem Briefpapier als "Versicherungs**makler**" und die mit den Kunden getroffenen Vereinbarungen als "**Makler**verträge" bezeichnete, nützt es damit auch **nicht**, wenn er im Prozess vorbringt, er sei bloß als **Agent** anzusehen und das VU hafte daher für ihn¹⁵.

B. Grundsätze des Schadenersatzrechts

Das österreichische **ABGB** folgt in seinen §§ 1294, 1295, 1305 und 1306¹⁶ dem Konzept der <u>Verschulden</u>shaftung: Wer einem anderen in **rechtswidriger** <u>und</u> **schuldhafter** Weise **Schaden** (= einen vermögenswerten Nachteil) zufügt, hat dafür einzustehen.

<u>Verschulden</u> bedeutet **subjektive Vorwerfbarkeit** eines Verhaltens, das vermieden hätte werden sollen und können. Es kommt in zwei Spielarten vor: **Vorsätzliches** Handeln impliziert das Voraussehen und die Billigung des schädlichen Erfolgs (in den Worten des § 1294: **wissentliche und willentliche** Schädigung), **fahrlässiges** dagegen Unwissenheit, Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit oder gehörigem Fleiß (§ 1294). Das Wissen bezieht sich beim Vorsatz auf den unmittelbaren Schaden (nicht notwendigerweise auch auf ein Folgeschäden). **Bewusste Fehlberatung ohne Schädigungsabsicht** (der beratende VM bzw VA informiert etwa den Kunden unrichtig, um ihn zum Unterschreiben zu bewegen, hofft aber gleichzeitig, dass ein Versicherungsfall, der die verfehlte Beratung offenlegen würde, nie eintritt) **ist** daher regelmäßig (bewusst) <u>fahrlässiges</u> **Verhalten**.

Im allgemeinen hat der Schädiger zwar für jede Art von Verschulden einzustehen (§ 1295), doch hängt vom Verschuldensgrad der Umfang seiner Ersatzpflicht ab: Während er bei bloß leichter Fahrlässigkeit lediglich den tatsächlich erlittenen, sog "positiven" Schaden ersetzen muss, trifft ihn bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung auch noch die Verpflichtung zum Ersatz des entgangenen Gewinns des Geschädigten (§§ 1323, 1324 ["gegliederter" Schadensbegriff des ABGB]).

_

¹⁵ VersR 1987, 663 = NJW 1988, 60.

¹⁶ Gesetzeszitate ohne nähere Angabe sind solche des ABGB.

Für die "Handelsgeschäfte" (bei denen zumindest einer der Vertragspartner Kaufmann iSd HGB ist) gilt jedoch die Sonderregelung des Art 8 Nr 2 EVHGB, nach dem der zu ersetzende Schaden immer auch – also auch bei leichter Fahrlässigkeit – den entgangenen Gewinn umfasst. Versicherungsunternehmen sind ebenso Kaufleute iSd HGB wie die Makler oder die selbständigen VA (§ 1 Abs 2 Z 3 bzw 7 HGB, § 3 AktG), sodass deren Ersatzpflicht immer auch den entgangenen Gewinn mitumfasst und die Unterscheidung zwischen verschiedenen Verschuldensformen insoweit entbehrlich ist¹⁷.

"Rechtswidrig" ist ein Verstoß gegen Ge- oder Verbote der Rechtsordnung oder die guten Sitten (§§ 1294, 1295, 1323), wobei die zu beachtenden Pflichten entweder aus einer vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehung zwischen Schädiger und Geschädigtem erfließen (Schadenersatz ex contractu; Beispiel: Nichterfüllung der Haupt- oder Nebenpflichten aus einem Vertrag¹³, wie zB dem Maklervertrag) oder unabhängig von einer solchen Beziehung unmittelbar aufgrund der Gesetze bestehen (Schadenersatz ex delicto; Beispiel: Verkehrsunfall). Während im erstgenannten Fall die Übertretung von spezifischen Ge- oder Verboten aufgrund "selbstgeschaffenen" Rechts zwischen den – und nur zwischen diesen – Vertragsparteien haftungsbegründend ist, geht es im letztgenannten um solche Verhaltenspflichten, die jedermann treffen, etwa die Achtung des Eigentums als allgemein geschütztes Rechtsgut oder die Gebote der StVO.

Wiewohl der Gesetzgeber des ABGB an sich zwar beide Kategorien gleichbehandeln wollte (§ 1295 Abs 1), hat er diese Gleichschaltung doch nicht konsequent durchgehalten und den **Schadenersatz ex contractu** in verschiedener Hinsicht **privilegiert**:

¹⁷ Zu den unterschiedlichen Konsequenzen der verschiedenen Verschuldensformen beim Regress des VU gegen den VM sowie des Maklers gegen seine Mitarbeiter bzw bei der Freizeichnung siehe unten.

Die schadenersatzrechtlichen Konsequenzen sind äquivalent: Ein allfälliger Schadenersatzanspruch ist dem Grunde nach grundsätzlich unabhängig davon, ob Haupt- oder Nebenpflichten verletzt wurden (siehe dazu etwa Welser, Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten [1983], 41).

Nur bei Übertretung vertraglicher Pflichten ist

- das **bloße Vermögen**¹⁹ (dh unabhängig von der Beschädigung einer körperlichen Sache) mitgeschützt²⁰,
- kommt es zur Beweislastumkehr beim Verschulden (sodass also der Schädiger zu beweisen hat, dass ihn an der Vertragsverletzung kein Verschulden trifft [§ 1298], wogegen der deliktisch Geschädigte das Verschulden des Schädigers darzutun hat [§ 1296]), und
- besteht die erweiterte **Erfüllungsgehilfenhaftung** (§ 1313a)²¹.

Hat nicht nur der Schädiger, sondern auch der Geschädigte selbst sorgfaltswidrig eine Bedingung für den Schadeneintritt gesetzt, so gebührt ihm kein voller Ersatz; er hat einen Teil des Schadens selbst zu tragen (Mitverschulden gem § 1304 ABGB).

Bringt das schädigende Ereignis dem Geschädigten neben den Nachteilen auch Vorteile, so hat er sich diese auf den Schaden anrechnen zu lassen ("Vorteilsausgleichung").

C. Die Haftung für eigenes Verschulden

Der Grundsatz, dass jedermann nur für sein eigenes Verschulden zur Verantwortung gezogen werden kann, drückt an sich bloß eine Selbstverständlichkeit aus.

Während die Abgrenzung von Eigen- und Fremdverschulden bei natürlichen Personen nach § 16 noch relativ präzise möglich ist, bereitet sie dann Schwierigkeiten, wenn Schädiger eine "juristische Person" iSd § 26 ist, die nicht wie der Mensch – quasi automatisch – Träger von Rechten und Pflichten ist, sondern der solche Qualität nur gesondert von der Rechtsordnung verliehen wird, namentlich Gesellschaften, Vereinen, Anstalten uvm.

¹⁹ Darunter versteht man jenen Schaden am Vermögen, der nicht adäquat ursächlich auf einen Sach- oder Personenschaden zurückzuführen ist (SZ 61/80).

Vgl SZ 57/196; JBl 1985, 38; *Koziol*, Haftpflichtrecht II², 20 ff.
 Dazu dann eingehend unten.

<u>Eigenes</u> Verhalten einer **juristischen** Person ist nun insofern schwierig zu umreißen, als sie – im Gegensatz zur natürlichen Person – nicht "selbst", sondern nur durch ihre **satzungsmäßigen** <u>Organe</u>, insb den **Vorstand**²² bzw den oder die **Geschäftsführer** handeln kann. Handelt ein Organ im Namen der juristischen Person (etwa beim Abschluss eines Vertrags), so liegt gleichsam Handeln der juristischen Person selbst vor. Ebenso verhält es sich auch mit der Schädigung Dritter²³ durch Organe der juristischen Person: Sie haftet dem geschädigten Dritten unmittelbar kraft eigenen Verhaltens.

Über das Verhalten der satzungsmäßig bestellten Organe hinaus wird der **juristischen** Person auch das **Verhalten** all jener Personen mit **gehobenem** Wirkungskreis zugerechnet, die als **Repräsentanten** auftreten oder eine leitende Funktion mit selbständigem Wirkungsbereich bekleiden, so etwa **Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte** (**Repräsentantenhaftung**²⁴).

D. "Echtes" Einstehenmüssen für fremdes Verschulden – die Haftung für Erfüllungsgehilfen

1. Begriffsbestimmungen

Während das Handeln der **Organe** oder sonstigen **Repräsentanten** als **Handeln** der **juristischen Person selbst** zugerechnet wird, bedeutet das Einstehenmüssen für schuldhaftes Verhalten "sonstiger" Dritter die Haftung für ein Verhalten, das eindeutig **von eigenem Verhalten geschieden** werden kann. Das gilt in gleichem Maße für natürliche wie juristische Personen, es tritt bei letzteren bloß weniger deutlich zutage.

Der bei weitem wichtigste Fall einer Haftung für fremdes Verschulden ist jener der Haftung des Geschäftsherrn für seine Gehilfen, deren er sich zur Erweiterung seines eigenen Aktionsradius bedient. Es erscheint in der Tat rechtspolitisch konsequent, demjenigen, der den wirtschaftlichen Nutzen aus der Tätigkeit des Gehilfen zieht, auch die Kosten dessen Tuns aufzuerlegen, sodass er für von diesem verschuldete Schäden einstehen muss. Im übrigen sind die Chancen des Geschä-

Vgl § 1 AktG und Kastner, Gesellschaftsrecht⁵, 176. Zur Haftung der Organe einer AG siehe allgemein Schneider, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Organe einer AG, ÖJZ 1986, 130; EvBl 1978/4.

Beachte: Die Juristen sprechen auch dann vom "**Dritten"**, wenn es gar **keinen** "**Zweiten"** gibt.

²⁴ *Koziol*, Haftpflichtrecht II, 377 f.

digten, seine Ersatzansprüche nicht bloß durchzusetzen, sondern auch einbringlich zu machen, idR bei weitem größer, wenn er sie gegen den im allgemeinen wirtschaftlich potenteren Geschäftsherrn geltend machen kann. Darin liegt zugleich die enorme praktische Relevanz der Gehilfenhaftung.

Der <u>Umfang</u> der Haftung des Geschäftsherrn geht im deliktischen und vertraglichen Bereich <u>verschieden</u> weit: Während er für das <u>deliktische</u> Verhalten nur solcher Gehilfen zur Verantwortung gezogen wird, die untüchtig oder wissentlich gefährlich sind (sog "<u>Besorgungsgehilfenhaftung</u>" nach § 1315), werden "<u>Erfüllungsgehilfen</u>" iSd § 1313a eingesetzt, um bestehende <u>vertragliche</u> Verpflichtungen (hier etwa: aus dem Versicherungs- oder Maklervertrag) des Geschäftsherrn zu erfüllen. Der Geschäftsherr haftet dabei für <u>jedes</u> Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

Für die Qualifikation als "Erfüllungsgehilfe" ist dabei ausschlaggebend, ob dieser für den Geschäftsherrn in Erfüllung dessen vertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten tätig wird, gleichgültig, ob er dabei selbständig oder unselbständig agiert²⁵. Typischer Erfüllungsgehilfe ist der Arbeitnehmer des Geschäftsherrn, der mit diesem durch ein Arbeitsvertragsverhältnis verbunden ist und bei Erbringung seiner Arbeitsleistung an den Geschäftsherrn als Arbeitgeber für diesen gleichzeitig auch dem Dritten gegenüber Dienstleistungen erbringt²⁶.

Erfüllungsgehilfe ist **auch** der vom Erfüllungsgehilfen seinerseits eingesetzte <u>weitere</u> – selbständige oder unselbständige – **Erfüllungsgehilfe**, selbst wenn dessen Einsatz ohne Einvernehmen mit dem Geschäftsherrn geschah²⁷.

Als Erfüllungsgehilfe gilt schließlich auch der sog "Verhandlungsgehilfe", der den Vertragsabschluss für seinen Geschäftsherrn vorbereitet²⁸, also in einem Stadium tätig wird, in dem vertragliche Pflichten noch gar nicht erfüllt werden können. Namentlich der Versicherungsagent tritt bei der Anbahnung des Vertragsabschlusses dem Versicherungsinteressenten gegenüber als Erfüllungsgehilfe des VU auf²⁹,

Das betont auch die Berufsordnung der Versicherungsagenten, hrsg Wirtschaftskammer Wien, Landesgremium Wien der Versicherungsmakler und Versicherungsagenten.

²⁵ JBl 1986, 789.

²⁷ SZ 50/100 = JB1 1979, 254; JB1 1986, 789 ua.

²⁸ *Harrer* in *Schwimann*, Rz 14 zu § 1313a; SZ 51/111; VR 1990/210; JB1 1991, 586; ua.

^{586;} ua.

Bruck/Möller, VersVG I⁸ 1026 f; Hofmann, Privatversicherungsrecht², 43; Prölss-Martin, VersVG²⁵, 248 f.

nicht aber auch – um etwa ein Beispiel aus der Rsp anzuführen – der vom VU zur Schadensfeststellung entsandte **Sachverständige**, der dabei dem VN die falsche Auskunft erteilt, er könne trotz erfolgten Motorbrands die Fahrt fortsetzen: Dieser Sachverständige war dabei **nicht** <u>bei</u>, sondern bloß **gelegentlich** der Erfüllung des Versicherungsvertrags tätig³⁰.

Dem Geschäftsherrn kann ganz allgemein das Verhalten seines Gehilfen gem § 1313a nur dann zugerechnet werden, wenn dieser den Schaden bei Erfüllung seiner Pflichten verursacht hat. Eine Verursachung bloß anlässlich der Erfüllung, also ohne sachlichen Zusammenhang mit der vom Geschäftsherrn angestrebten Interessenverfolgung³¹ (der Erfüllungsgehilfe nutzt etwa das Auftreten beim VN, um eine alte Rechnung zu begleichen oder verrichtet – in ländlichen Gegenden nicht selten – bei dem ihm persönlich bekannten VN gleich auch andere Tätigkeiten), reicht für die Anwendung des § 1313a nicht aus. Die Grenzziehung zwischen "bei" und "anlässlich" ist schwierig³², doch ist in der Rsp die Tendenz erkennbar, den Kreis der die Haftung begründenden Handlungen des Gehilfen möglichst weit zu ziehen und alle Rechtsgüter des VN, mit denen der Erfüllungsgehilfe in Berührung kommt, nach Tunlichkeit zu schützen und vor Schaden zu bewahren³³.

Der engagiert gestikulierende Versicherungsagent etwa, der eine Stehlampe des VN "abräumt", macht dies **bei** Erfüllung seiner Aufgaben.

2. Das Verschulden des Erfüllungsgehilfen

§ 1313a lässt den Geschäftsherrn für das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes haften: "Verschulden" des Erfüllungsgehilfen ist somit ein Verhalten, das schuldhaft wäre, wenn es der Geschäftsherr selbst gesetzt hätte. Das macht insofern einen Unterschied, als Vertragspartner des VN bloß der Geschäftsherr (VU/VM), nicht aber der Erfüllungsgehilfe selbst ist, und auch nur jenen die

 $^{^{30}}$ ZVR 1988/70 = VR 1987/90.

³¹ So die Definition der Rsp (JBl 1983, 255; EvBl 1991/44 = ecolex 1991, 312).

[&]quot;Bei Erfüllung" und daher Erfüllungsgehilfenhaftung: Postbote unterschlägt inkassiertes Geld (SZ 16/92), Angestellter schädigt Kunden durch unrichtige Auskunft (SZ 30/68). Anders hingegen – Erfüllungsgehilfeneigenschaft verneinend, weil Schädigung bloß anlässlich der Erfüllung – SZ 51/108: Sonstige Auskünfte des Gehilfen, die nicht zum vertraglich übernommenen Tätigkeitsbereich des Geschäftsherrn zählen.

³³ SZ 47/72; JBI 1985, 748.

Rechte und Pflichten aus dem Vertrag treffen. Der objektivierte Maßstab für die Beurteilung, ob das Verhalten des Erfüllungsgehilfen als schuldhaft anzusehen ist und welcher Verschuldensgrad dem Schädiger zuzurechnen ist, kann demnach nur dem Geschäftskreis und der Stellung des Geschäftsherrn entnommen werden³⁴. Es erscheint durchaus denkbar, dass eine falsche Auskunft des Erfüllungsgehilfen dem VU bzw VM als schuldhaft angelastet wird, die dem Erfüllungsgehilfen – weil er etwa als Anfänger nicht über das erforderliche Wissen verfügt – persönlich nicht vorgeworfen werden könnte. Dem VU/VM ist dagegen entsprechendes Fachwissen zu unterstellen. Bleiben die Fähigkeiten seines Erfüllungsgehilfen unter diesem Standard, so muss das VU/der VM den Verschuldensvorwurf gegen sich gelten lassen (§ 1299)³⁵.

3. Exkurs Die Haftung des VU für Versicherungsagenten

Das VersVG enthält – wie bereits erwähnt – in seinen §§ 43 – 48 Sonderregelungen für "Versicherungsagenten" und umschreibt diese in Anlehnung an eine von der Rsp entwickelte Begriffsabgrenzung³⁶ als vom VU mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Versicherungsverträgen ständig beauftragte Personen (neuer § 43 Abs 1). Der "Gelegenheitsvermittler" wird dabei dem ständig beauftragten Versicherungsagenten gleichgestellt³⁷. Der so definierte Versicherungsagent iSd §§ 43 ff VersVG entspricht damit vollinhaltlich den oben dargestellten Kriterien des § 1313a ABGB, und es ist heute schlechthin unstrittig, dass der Versicherungsagent bei der Anbahnung von Versicherungsverträgen als Erfüllungsgehilfe des VU auftritt, sodass dieses für dessen Verschulden in vollem Umfang einzustehen hat³⁸. Die unternehmensinterne Bezeichnung des Agenten (Inspektor, Direktor udgl) ist für seine Rechtsstellung ohne Belang.

2

35 Zum Sorgfaltsmaßstab des § 1299 siehe im übrigen weiter unten.

³⁶ ZVR 1976/81, 82.

 $^{^{34}}$ SZ 61/190 = JB1 1989, 175 (mit Anm *Humel*); JB1 1992, 42, ua.

OGH v 27.11.2001 4 Ob 259/01v = RIS-E 64074; JBl 1975, 592 = VersR 1976, 1195 = ZVR 1976/81 = SZ 48/52 mwN; *Kinscher/Sedlak*, GewO⁶, § 124 Anm 126. Auch der sog "**Pseudo**"- oder "**Quasiagent**" ist Versicherungsagent iS dieser Bestimmung (§ 43 Abs 1 zweiter Satz VersVG).

SZ 57/94 = JBl 1986, 177 (mit Anm *Wilhelm*) = RdW 1984, 370; RdW 1986, 271 = VersE 1271 = VR 1987/50; VersE 1282. Aber auch **sonst** wird sein **Verhalten** der **Sphäre** des **VU** zugerechnet (OGH v 26.7.00 7 Ob 134/99b = RIS-E 58618 [07A01349]; vgl RV zum MaklerG, BlgNR 2 20 GP 29; *Schauer*, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht³, 97ff; *Grassl*, Maklerrecht für Mehrfachagenten, RdW 1999, 445).

Auf **VM** sind die **§§ 43 ff** idR **nicht** anwendbar (so nunmehr ausdrücklich § 26 Abs 3 MaklerG); deren Rechtsstellung ist vielmehr abschließend durch das **MaklerG** geregelt³⁹.

Der Vermittler, der sich zwar als unabhängiger Versicherungsmakler geriert, in Wahrheit aber in einem wirtschaftlichen Naheverhältnis zu einem VU steht (sog "Pseudomakler"), ist in § 43a VersVG (BGBI 1994/509) ausdrücklich einer Erfüllungsgehilfenregelung unterworfen worden, nach der das VU für dessen Verschulden wie für sein eigenes einzustehen hat⁴⁰. Darüber hinaus sind auf den Pseudomakler im Verhältnis zum VN aber auch die Regeln des MaklerG anzuwenden, sodass er dem VN gegenüber wie ein "echter" Makler haftet⁴¹. Einem als (Pseudo-)Makler auftretenden Versicherungsagenten ist in der Regel aber gar nicht bewusst, welches zusätzliche Haftungsrisiko er sich mit seinem Gehabe auferlegt: Einerseits haftet er dem VN für schlechte Beratung nach den Vorschriften des MaklerG (insb § 3 Abs 4), andererseits ist er Erfüllungsgehilfe des VU, das für dessen Verhalten gem §§ 43 iVm 43a VersVG einzustehen hat und in der Folge gem § 1313 ABGB gegen ihn Regress nehmen kann.

Der VN muss behaupten und auch beweisen, dass "sein" VM in Wahrheit Versicherungsagent ist, will er das VU für dessen Verschulden in Anspruch nehmen. Da jedoch die faktischen und vertraglichen Beziehungen zwischen Maklern und Versicherungsunternehmen allerdings idR weder evident noch dem VN bekannt sind, wird diesem ein solcher Nachweis meist schwer fallen.

4. Haftung des Versicherers für Versicherungsmakler?

Während Versicherungsagenten auch ohne die Regelung der §§ 43 ff VersVG als Erfüllungsgehilfen des VU zu beurteilen waren, stellt sich die Frage, ob das auch für die VM gilt oder zumindest gelten kann. Wäre nämlich auch der VM Erfüllungsgehilfe des VU, so wäre in erster Linie das VU Haftungsadressat des VN, das aber dann gem § 1313 ABGB beim VM Regress nehmen könnte. Ist der VM indes nicht Erfüllungsgehilfe des VU, so haftet ausschließlich er selbst dem VN.

³⁹ *Jabornegg*, VR 1996, 111 (109); vgl auch *Krejci*, ÖJZ 1983, 147 (141).

⁴⁰ So auch schon die bisherige Rsp: **Haftung des VU** für **selbständigen freien** Mitarbeiter, der als **un**abhängiges Versicherungsbüro **auftritt** (SZ 64/189).

⁴¹ Jabornegg, VR 1996, 111

Vorauszuschicken ist, dass sich der VM, gleichgültig ob als Einzelunternehmer oder Gesellschaft, häufig auf seine Mitarbeiter als seine Erfüllungsgehilfen stützt. Wenn immer also von einer Haftung des VM die Rede ist, ist diese sehr oft selbst eine Haftung für die als dessen Erfüllungsgehilfen handelnden Mitarbeiter, sodass es damit zu ganzen Erfüllungsgehilfenketten kommen kann: Der Mitarbeiter des VM tritt als Erfüllungsgehilfe des VM auf, der für ihn gem § 1313a ABGB haftet. Würde dieser nun seinerseits als Erfüllungsgehilfe des VU auftreten, so würde das den Mitarbeiter des VM im Ergebnis zugleich zum Erfüllungsgehilfen des VU machen.

§ 27 Abs 1 MaklerG weist den VM abweichend vom Normaltyp des Handelsmaklers (§§ 19, 20 Abs 1) vorrangig der Sphäre des VN zu: Trotz seiner Tätigkeit für beide Parteien des Versicherungsvertrags hat er <u>überwiegend</u> die Interessen des Versicherungskunden zu wahren. In der Tat steht er <u>nicht</u> in der Mitte zwischen den Parteien, ist es doch der VN, der den VM mit der Beschaffung des bestmöglichen Versicherungsschutzes beauftragt. Die Praxis bezeichnet denn auch den VM als "Bundesgenossen" des VN, dessen Interessen er vorrangig zu vertreten hat (und wird daher im Verhalten zum VU der Sphäre des VN bzw Versicherten zugerechnet)⁴². So wird er in erster Linie <u>nicht</u> für das VU, sondern für den VN tätig und geriert sich auch als dessen Vertreter. Dieser ist sein "Kunde" und nicht das VU.

Damit wird aber deutlich, dass der so definierte **VM** grundsätzlich <u>nicht</u> **Erfüllungsgehilfe des VU** ist⁴³. Weit eher ist er Erfüllungsgehilfe des VN⁴⁴. An diesem Ergebnis kann auch der Abschluss von **Rahmen-provisionsvereinbarungen** (Courtageabkommen) **mit** <u>mehreren</u> **VU**

OGH v 26.7.00, 7 Ob 134/99b = RIS-E 58618 (07A01349) = RIS-EN 101090032
 = RdW 2000, 721; vgl RV zum MaklerG, BlgNR 2 20 GP 29; Schauer, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht³, 105f; Fenyves, Versicherungsmakler, 5; Matusche-Beckmann, VersR 1995, 1393; Jabornegg, VR 1996, 111; Krejci, ÖJZ 1983, 143; vgl zur deutschen Rechstlage etwa Zinnert, Das Recht des Versicherungsmakler am Anfang des 21. Jahrhundert, VersR 2000, 399.

⁴³ Siehe FN 42.

Freilich stellt sich das Problem des VM als Erfüllungsgehilfen des VN de facto selten, weil eine Haftung des VN gegenüber dem VU wenig praktisch ist. Für die **Erfüllung der Obliegenheiten des VN** gegenüber dem VU, ein wesentlich praktischeres Problem, kommt hingegen eine **Zurechnung** im Wege des § 1313a ABGB <u>nicht</u> in Betracht: **Obliegenheitsverletzungen seines Erfüllungsgehilfen schaden dem VN <u>nicht</u> (SZ 22/54, 53/100; VR 1968, 46 = ÖJZ 1968, 440 = VersR 1969, 1032; VersR 1987, 395; 1991, 571 uvm. Anders das deutsche Recht**, das eine "**Repräsentantenhaftung**" kennt [*Prölss-Martin*, 100 ff; zB VersR 1996, 839]).

nichts ändern, sichern diese ihm doch bloß nur die Vermittlungsprovision für die von ihm verdienstlich zustandegebrachten Versicherungsverträge zu, die das VU zwar formell zahlt, die aber – zumeist – im Wege der Prämienkalkulation auf den VN überwälzt wird.

Grundsätzlich <u>haftet</u> das \underline{VU} somit $\underline{f\ddot{u}r}$ das Verschulden des VM nicht.

Die Rechtsprechung ist nur scheinbar anderer Auffassung, soweit sie das VU für den durch einen als Erfüllungsgehilfen qualifizierten selbständigen "Versicherungsmakler" haften lässt⁴⁵, ging es dabei doch um einen freien Mitarbeiter des VU, der Versicherungsverträge auf Provisionsbasis vermittelte, und keineswegs um einen Makler. Dass ein VU für culpa in contrahendo seines Mitarbeiters selbst dann einzustehen hat, wenn er als unabhängiger Makler (Pseudomakler) auftritt⁴⁶, bedeutet nur, dass derjenige, der nach außen hin Unabhängigkeit vorgibt, gleichwohl Erfüllungsgehilfe ist, wenn er materiell für das VU agiert; Gleiches gilt für den VM, der zu einem VU in einem derart intensiven wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, dass es zweifelhaft scheint, ob dieser überwiegend die Interessen des VN wahren kann; wobei diesbezüglich allerdings der geschädigte Kläger behauptungs- und beweispflichtig ist⁴⁷. Ist er hingegen tatsächlich vom VU unabhängig, so kann er nicht auch dessen Erfüllungsgehilfe sein.

Gemäß § 43a VersVG **haftet** das **VU** aber auch **für** den **VM**, der zum VU in einem solchen **wirtschaftlichen Naheverhältnis** steht, dass es **zweifelhaft** erscheint, ob er noch in der Lage ist, **überwiegend** die **Interessen** des **VN** zu **wahren**⁴⁸.

§ 27 Abs 1 iVm §§ 19, 20 Abs 1 MaklerG machen andererseits aber auch deutlich, dass der VM trotz vorrangiger Zuordnung zur Sphäre des VN in gewisser Hinsicht doch zwischen VN und VU steht und auch zum VU in Rechtsbeziehung tritt. So statuiert etwa § 29 MaklerG ausdrücklich die – allerdings bloß <u>subsidiäre</u> – Pflicht des VM zur Wahrung der Interessen (auch) des VU.

OGH v 26.7.00, 7 Ob 134/99b = RIS-E 58618 (07A01349) = RIS-EN 101090032 = RdW 2000, 721; vgl zu der von der deutschen Rsp entwickelten Abgrenzung etwa BGH v 22.9.99, zfs 2000, 67; *Baumann*, Ist der Versicherungsmakler Auge und Ohr des Versicherers, NVersZ 2000, 116; *Reusch*, Wie weit reicht der Augeund Ohr-Grundsatz?, NVersZ 2000, 120.

⁴⁵ ZVR 1991/121 = VR 1990/210 = VersR 1991, 87 = SZ 62/187 = VersE 1452 SZ 64/189.

⁴⁸ OGH 29.5.00, 7 Ob 314/99y und vom 26.7.00, 7 Ob 134/99b = RdW 2000, 721; vgl auch BGH 22.9.99, ZFS 2000, 67; *Baumann*, Ist der Versicherungsmakler Auge und Ohr des Versicherers?, NVersZ 2000, 116; *Reusch*, Wie weit reicht der Auge- und Ohr-Grundsatz?, NVersZ 2000, 120.

Gemäß § 27 Abs 3 erster Satz MaklerG ist der VM mangels abweichender Vereinbarung mit dem VU nicht befugt, Erklärungen und Zahlungen des VN rechtswirksam für das VU entgegenzunehmen⁴⁹. § 27 MaklerG ist gem § 32 MaklerG zugunsten des VN relativ zwingend. Die Praxis nimmt die Erteilung einer solchen ausnahmsweisen Empfangsvollmacht mit der Konsequenz, dass Erklärungen des VN an den VM die gleiche Wirkung entfalten, als wären sie direkt dem VU gegenüber abgegeben worden, nur in ganz eindeutigen Fällen an, und das mit gutem Grund⁵⁰: Bedeutet sie doch nichts anderes, als dass der VM im Rahmen der ihm vom VU erteilten Empfangsvollmacht zu dessen Erfüllungsgehilfen wird! Dass der VM dem VU nicht auch weisungsunterworfen ist, tut der Erfüllungsgehilfeneigenschaft keinen **Abbruch**⁵¹. **Leitet** etwa der empfangsbevollmächtigte **VM** eine ihm vom VN übergebene schriftliche Anzeige zur Wahrung dessen Anzeigeobliegenheiten nicht rechtzeitig an das VU weiter, so kann der VN unter Stützung auf § 27 Abs 3 erster Satz und § 2 Abs 2 iVm § 32 MaklerG gleichwohl vom VU Leistung aus dem Versicherungsvertrag begehren. Dem VU bleibt dann bloß der Regress gegen den VM.

Das Vorliegen der Empfangsvollmacht muss der VN beweisen. Dabei kann er sich mitunter auf eine "Anscheinsvollmacht" des VM stützen, bei der zwar keine rechtsgeschäftliche Vollmachtserteilung an diesen vorliegt, dem VN gegenüber aber der vom VU adäquat verursachte Anschein besteht, dass eine solche Vollmacht tatsächlich erteilt wurde. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn der VN den VM bereits mehrfach betraut hat und dieser einem oder auch mehreren VU gegenüber stets den Anschein erweckt hat, Erklärungen des VN an ihn hätten dieselbe Wirkung, als wären sie unmittelbar dem VU gegenüber abgegeben worden, und wenn diese Vorgangsweise seitens des involvierten VU immer widerspruchslos zur Kenntnis genommen wurde. Bei bloß einmaliger Betrauung eines VM mit der Vermittlung eines Versicherungsvertrags kommt eine Anscheinsvollmacht hingegen wohl kaum in Be-

Nur zur Klarstellung: Dass der VM vom VN abgegebene schriftliche oder mündliche Erklärungen an das VU weiterzuleiten hat und diese mit dem Zeitpunkt der Übergabe an das VU auch diesem gegenüber wirksam werden, bedarf keiner näheren Begründung. Insofern fungiert der VM als <u>Bote</u>. Davon zu unterscheiden ist der empfangsbevollmächtigte VM, bei dem eingehende Äußerungen des VN schon mit dem Zeitpunkt und mit dem Inhalt des Eingehens bei ihm für das VU wirken und daher rechtlich unerheblich ist, ob sie in der Folge etwa verstümmelt, zeitverzögert oder überhaupt nicht beim VU ankommen.

Die **Vollmachtserteilung** kann nun nicht bloß ausdrücklich, sondern auch **konkludent** – etwa durch Übergabe entsprechender Antragsformulare an den VM – erfolgen (vgl *Matusche-Beckmann*, VersR 1995, 1397 [1391]).

⁵¹ Reischauer in Rummel, Rz 9 zu § 1313a ABGB mwN.

tracht⁵². Der VM wird zum "Anscheinserfüllungsgehilfen" des VU, wenn er in einer dem VU zurechenbaren Weise den Anschein erweckt, er werde als dessen Erfüllungsgehilfe tätig, und wenn beim VN bei vernünftiger Einschätzung genau dieser Eindruck entstanden ist, der VM habe im Namen des VU gehandelt⁵³.

Erteilt das VU dem VM gar **Vollmacht** zum **Abschluss** von Versicherungsverträgen mit dem VN, so wird der VM insoweit **jedenfalls** damit zu dessen **Vertragsgehilfen**.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das Verhalten des VM dem VU als dessen Erfüllungsgehilfen <u>nur ausnahmsweise</u> zuzurechnen ist, sodass das VU dem VN für Fehler des VM grundsätzlich nicht einzustehen hat. Der VM haftet dem VN idR vielmehr selbst.

5. Die Eigenhaftung des Versicherungsmaklers (als Erfüllungsgehilfe des VU) und des Versicherungsagenten

Handelt der VM nach den soeben dargestellten Grundsätzen <u>ausnahmsweise</u> als Erfüllungsgehilfe des VU, so nimmt er insoweit ausschließlich Pflichten des VU als seines Geschäftsherrn wahr, <u>ohne</u> selbst dem VN gegenüber unmittelbar von vorvertraglichen bzw vertraglichen Pflichten betroffen zu sein⁵⁴.

Der Erfüllungsgehilfe haftet <u>neben</u> dem Geschäftsherrn nur dann, wenn er entweder selbst ein <u>ausgeprägtes wirtschaftliches Interesse</u> am Vertragschluss hat⁵⁵ oder wenn er <u>in besonderem Maß persönliches Vertrauen</u> in Anspruch genommen und die Verhandlungen damit beeinflusst hat⁵⁶, etwa deshalb, weil er sich auf besondere Sachkunde oder außergewöhnli-

_

⁵² *Krejci*, ÖJZ 1983, 149.

ecolex 1997, 151, und *Kletecka*, Der Anscheinserfüllungsgehilfe, JBl 1996, 84.

Wie erwähnt, ist etwa auch das **Verschulden** an den Maßstäben des **Geschäftsherrn** zu messen.

OGH v 27.1.99 3 Ob 301/97d = RIS-E 52665 (03A03017); SZ 62/160; SZ 57/37. Das bloße **Provisionsinteresse des VM** ist dafür **zu wenig** (VersR 1993, 227; VersR 1991, 1052). **Voraussetzung** einer solchen **Eigenhaftung** ist eine derart **enge Beziehung zum Vertragsgegenstand**, dass der Erfüllungsgehilfe gleichsam **in eigener Sache** tätig wird und – **wirtschaftlich** – als **Herr des Geschäfts** anzusehen ist (VersR 1990, 157 ua).

OGH v 27.1.99 3 Ob 301/97d = RIS-E 52665 (03A03017); SZ 62/160; SZ 57/37; SZ 56/135. ZB wenn Erfüllungsgehilfe **freundschaftliche Beziehungen** zum VN unterhält und der VN **Kenntnis von dessen besonderem Fachwissen** hat (VersR 1992, 50; VersR 1993, 227; *Prölss-Martin*, 333).

che persönliche Zuverlässigkeit⁵⁷ berufen hat. Während die Judikatur das Vorliegen dieser Voraussetzungen beim **Versicherungsagenten** regelmäßig **verneint**⁵⁸, liegen sie **beim VM**, der ohnehin nur ausnahmsweise Erfüllungsgehilfe des VU ist, im übrigen aber wesentlich selbständiger als ein Versicherungsagent agiert, praktisch **in allen Fällen vor**, nimmt er doch zumindest in besonderem Maß das **Vertrauen des VN**, aber auch **des VU in Anspruch**⁵⁹.

Im Bereich des **Handelsrechts** – das hier von Bedeutung ist⁶⁰ – ordnet Art 8 Nr 11 Abs 1 EVHGB im übrigen ganz generell an, dass, wer als **Vertreter** auftritt, <u>ohne</u> **Vertretungsmacht** zu besitzen ("falsus procurator"), dem **Vertragspartner selbst**, und zwar nach dessen Wahl auf **Erfüllung oder Schadenersatz** wegen Nichterfüllung **haftet**, sofern **der Vertragspartner** den **Mangel weder kannte noch kennen musste** (Abs 3). Hat der "**Vertreter**" den **Mangel** selbst <u>nicht</u> gekannt, so gebührt dem **VN** bloß das **Vertrauensinteresse**. Diese Norm ordnet damit ausdrücklich auch die Haftung des **als** "**Vertreter**" (ohne tatsächliche Vollmacht) **agierenden VM** (bzw selbstständigen VA) an, wogegen dieser bei Fehlberatung nur aus den vorher genannten besonderen Gründen selbst haftet.

Der VM kann sich in solchen Fällen der Haftung also kaum je entziehen: Selbst wenn er ausnahmsweise als Erfüllungsgehilfe des VU auftritt, tritt die Haftung des VU nur neben seine eigene, ohne sie auch nur teilweise zu ersetzen. In der Mehrzahl der Fälle haftet er dem VN darüber hinaus ohnehin unmittelbar für sein Fehlverhalten (aus dem Maklervertrag).

-

Dh, es muss mehr als jenes Vertrauen sein, das jeder in seinen Vertragspartner setzt, wie etwa außergewöhnliche Sachkunde, persönliche Zuverlässigkeit, Einflussmöglichkeit auf die Vertragsabwicklung oder Zahlungszusage (SZ 62/160). JBI 1990, 322; VersR 1992, 50.

⁵⁸ Etwa VersR 1986, 33; 1987, 351; 1989, 44; 1991, 1052.

⁵⁹ Fenyves, Haftung des Versicherungsmaklers, 7.

Der falsus procurator haftet stets nach Art 8 Nr 11 EVHGB, wenn das von ihm geschlossene Geschäft bei Zutreffen der Vertretungsmacht ein Handelsgeschäft wäre; da das VU bzw der VM immer Kaufmann ist, wäre der Versicherungsvertrag (zumindest einseitiges) Handelsgeschäft (Schumacher in Straube, HGB², Art 8 Nr 11 Rz 3 mwN).

2. Teil Die fehlerhafte Beratungsleistung

A. Culpa in contrahendo

Die Verpflichtung zur Leistung von **Schadenersatz** kann – wie bereits gesagt – **zweierlei Quellen** entspringen: Einmal der Verletzung **allgemeiner gesetzlicher** Verhaltenspflichten, die **jedermann** gegenüber bestehen (**Deliktshaftung**), und zum anderen der Verletzung der dem **Vertragspartner** gegenüber bestehenden spezifischen **vertraglichen** (**Haupt-** und **Neben-)Pflichten** (**Vertragshaftung**): Die **vertragliche** Haftung ist **für** den **Geschädigten** im Vergleich zur Deliktshaftung entschieden **günstiger**.

Nun gibt es Haftungsfälle, die Gemeinsamkeiten mit der Vertragsverletzung aufweisen, sodass die bloß deliktische Haftung wenig befriedigend wäre: Das gilt va dann, wenn bereits ein **rechtsgeschäftlicher Kontakt** und damit ein besonderes **Naheverhältnis** zwischen den Parteien im Sinne einer **Sonderbeziehung** besteht, <u>ohne</u> dass es schon zum **Abschluss** eines Vertrags gekommen wäre.

Das **ABGB** sieht zwar <u>keine</u> **explizite Regelung** für diese Grauzone schadenersatzrechtlicher Verantwortlichkeit vor, doch haben Lehre und Rsp im Wege der **Rechtsanalogie** aus einer Reihe einzelner Bestimmungen⁶¹ doch bald den **Rechtssatz** entwickelt, **potentielle Vertragspartner träten allein schon mit der Aufnahme solcher rechtsgeschäftlicher Kontakte in ein beiderseitiges Schuldverhältnis ein**, das sie zu **gegenseitiger Rücksichtnahme bei der Vorbereitung und beim Abschluss** des Geschäfts **verpflichte**⁶². Dieses vorvertragliche Schuldverhältnis entsteht **un**abhängig vom **Willen** der Parteien und **un**abhängig davon, ob es in der Folge **tatsächlich** zum **Vertragschluss** kommt⁶³. Es ist ein Schuldverhältnis **ohne Haupt**leistungspflichten⁶⁴, das zum Schutz des **gegenseitigen Vertrauens** der Vertragspartner⁶⁵ umfassende Schutz-, Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten beinhaltet, deren schuldhafte Verletzung in gleicher Weise **schadenersatzpflichtig** macht wie die Verletzung **vertraglicher** Pflichten selbst.

^{61 §§ 248, 866, 869, 874, 878} Satz 3, 932 Abs 1.

⁶² JBl 1995, 522 mwN.

Dazu allgemein *Franz Bydlinski*, Zur Haftung für Erfüllungsgehilfen im Vorbereitungsstadium, JBI 1995, 477 u 558.

⁶⁴ JBl 1976, 205.

⁶⁵ ecolex 1990, 688.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die wechselseitige Verpflichtung zur Aufklärung der Verhandlungspartner über alle Umstände, die für die Entscheidung des anderen Teils maßgeblich sind und einem (gültigen) Vertragsabschluss zuwiderlaufen (können). Wenngleich für den echten Vertreter entwickelt, trifft diese Haftung gleichermaßen den Verhandlungsführer ohne Abschlussvollmacht⁶⁶.

So ist es auch unstrittig, dass das <u>VU</u> für die Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten gegenüber den Versicherungsinteressenten durch seine <u>Versicherungsagenten einzustehen</u> hat⁶⁷, wogegen diese Aufklärungspflichten den <u>VM</u> aus dem Maklervertrag mit dem VN <u>un</u>mittelbar <u>treffen</u>, sodass er für deren Verletzung auch <u>un</u>mittelbar <u>einzustehen</u> hat. (Der VM haftet auch für seine Mitarbeiter als seine Erfüllungsgehilfen!)

B. Zum Begriff des Versicherungsmitarbeiters

Versicherungsagenten beraten Interessenten und vermitteln Versicherungs- und sonstige Verträge ("Vermittler", "Betreuer", Vermittlungsagenten), sind idR jedoch nicht mit Abschlussvollmacht (Abschlussagenten) ausgestattet. Die Bezeichnung "Versicherungsvertreter" trifft daher ieS nur auf wenige Agenten wirklich zu. Auch die Bezeichnung "Vermittler" wird deren Funktion in Wahrheit selten gerecht, weil sie zwar – wie erwähnt – mangels entsprechender Bevollmächtigung kaum jemals selbst Verträge namens des VU schließen können, idR aber doch weit mehr vorkehren, als einfach vorgefertigte Produkte zu vertreiben, indem sie die Risken analysieren, die Kunden beraten und alle nötigen Erklärungen abgeben, um die Kunden zum Vertragsschluss zu bewegen, insb dadurch, dass sie einen – mehr oder minder – maßgeschneiderten Versicherungsschutz entwerfen, die Kunden bei der Stellung von Versicherungsanträgen unterstützen und die Anträge sodann an das VU zur Annahme weiterleiten. Dazu kommt noch die Betreuung und Beratung während der Vertragslaufzeit.

Neben den Versicherungsagenten arbeiten noch die **Innendienst**und **sonstigen Mitarbeiter**, sodass in der Folge – als Überbegriff – von "**Versicherungsmitarbeitern**" (= VMit) die Rede sein soll.

⁶⁶ Welser, Vertretung ohne Vollmacht (1970), 108 ff; JBI 1986, 175.

⁶⁷ SZ 48/52, SZ 57/94, SZ 64/189; RdW 1986, 271; JBl 1986, 177; VersE 1282 uvm (zuletzt ZVR 1996/98 = VR 1996/408).

C. Der verschärfte Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB

Der VA bzw VM hat seine Beratungs- und sonstigen Tätigkeiten darauf auszurichten, dass er den VN in Wahrnehmung von dessen Interessen bestmöglich berät und wie immer geartete Schäden auf dessen Seite tunlichst hintanhält. Verfehlt er dieses Ziel, so stellt sich sogleich die Frage, ob er mit dem gezeigten Verhalten den in concreto bestehenden Anforderungen Genüge getan hat oder ob ihm ein allfälliger Schaden des Kunden vorzuwerfen ist. Dazu bestimmt § 1299: Wer – wie das VU bzw der VM – für sich selbst besonderen Sachverstand in Anspruch nimmt, hat jenen Fleiß und jene Kenntnisse zu verantworten, die auch ein durchschnittlicher Angehöriger seines Fachgebiets an den Tag legen kann und würde⁶⁸. Wird das Verhalten dem auf diese Weise objektivierten Maßstab nicht gerecht, so kann sich der Betroffene von der Haftung nicht einfach dadurch entlasten, dass er sich auf das Fehlen der erforderlichen Qualifikationen beruft⁶⁹. Somit muss das VU bzw der VM für den Fleiß, die Aufmerksamkeit und die Kenntnisse des durchschnittlichen ordentlichen VU bzw VM einstehen, auch wenn es bzw er sich dabei eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen bedient; Schlamperei, Leichtsinn und Unwissen entschuldigen gerade nicht⁷⁰.

D. Der fehlerbehaftete Vertragsschluss

1. Vorbemerkung: Der Abschluss des Versicherungsvertrags

Die Gewährung von Versicherungsschutz gegen Prämie durch Abschluss eines Versicherungsvertrags ist denkbar komplex, die oftmals geringe Transparenz ist geradezu sprichwörtlich. Wollte man mit dem Interessenten wirklich alle Einzelheiten des Deckungsumfangs ausreichend erörtern, so müsste der Vertragsschluss in vielen Fällen wohl an der fortgeschrittenen Erschöpfung der Parteien scheitern⁷¹.

⁶⁸ SZ 58/176; JBI 1985, 625; RdW 1989, 327 = JBI 1990, 48 = SV 1999/1, 21 uam.

⁶⁹ Für viele *Reischauer* in *Rummel*, ABGB II², Rz 5 zu § 1299.

⁷⁰ Fenyves, Versicherungsmakler, 18 mwN.

In diesem Sinne *Krejci*, Konsumentenschutz bei von Agenten oder Maklern akquirierten Versicherungsverträgen, ÖJZ 1983, 143 (141).

Der Versicherungsvertrag kommt wie jeder zweiseitiger Vertrag grundsätzlich durch <u>übereinstimmende</u> Willenserklärungen – Antrag und Annahme – zweier Partner (VN und VU) zustande. In der Praxis ist der "Antrag" meist eine vom VU vorbereitete Urkunde, die der VN – idR eben nach eingehender Beratung und unter Mitwirkung des nicht abschlussbevollmächtigten VM bzw VA – ausfüllt (bzw ausfüllen lässt) und unterschreibt. Mit dem Zugang der Annahmeerklärung des VU bzw der (Einlösung nach) Übersendung der Polizze an den VN wird der Vertrag perfekt. Soll der Versicherungsschutz ausnahmsweise schon vor Einlösung der Polizze eingreifen, so bedarf es dazu einer ausdrücklichen "vorläufigen Deckungszusage" durch das VU^{72,73}.

Den Versicherungskunden ist dieser **Ablauf vielfach nicht geläufig** und sie wähnen sich daher häufig fälschlicherweise schon **mit** der **Übergabe des Antrags an den VM** bzw **VA** (zur Weiterleitung an das VU) als **geschützt**. Dieses Missverständnis auszuräumen, ist gleichfalls **Aufgabe des VM** bzw **VA**; der (neue) § 1a Abs 2 VersVG⁷⁴ statuiert denn auch – insoweit analog auch auf den VM anwendbar – ausdrücklich die **Pflicht zur Aufklärung des VN in dieser Richtung**⁷⁵.

2. Abschlussfehler und Beratungsfehler im engeren Sinn

Die Problemfälle, denen das Verfehlen des vom VN gewünschten Versicherungsschutzes gemeinsam ist, lassen sich im wesentlichen in **zwei Kategorien** gliedern⁷⁶:

⇒ Einerseits geht es um Beratungsfehler ieS, deren zum Trotz der Versicherungsvertrag zwar zustande kommt, die aber beim VN eine unzutreffende Vorstellung über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes (insb nach den AVB) auslösen, sodass er irrigerweise glaubt, gewisse für ihn wichtige Risken seien auch versichert; seine Enttäuschung löst dann der Eintritt des vermeint-

Vgl dazu Messiner, Die Haftung des Versicherers für die verspätete Bearbeitung von Kasko-Versicherungsanträgen, ZVR 1988, 176.

⁷³ Bei der **Kfz-Haftpflichtversicherung bewirkt** die **Hinterlegung** der **Versicherungsbestätigung** (VB) bei der Zulassungsbehörde kraft ausdrücklicher Sondervorschrift (§ 61 Abs 1 KFG) eine **vorläufige Deckungszusage** durch den VU.

⁷⁴ BGBl 1994/509.

Dazu gleich unten (Pkt 2.b).

Lorenz, Die Haftung des Versicherers für Auskünfte und Wissen seiner Agenten (1993), 71 u 73 unterscheidet zwischen inhaltlich verfehlten Versicherungsverträgen (Problem der vermeintlich gedeckten Versicherungsfälle) sowie der Verfehlung des Vertragsschlusses überhaupt (Dissensfälle).

lich gedeckten "Versicherungsfalls" aus, der dem VN den Inhalt des Begriffs "Schadensfall" in seiner eigentümlichen Bedeutung erst erfassen lässt (Näheres unten b).

- ⇒ Zum **anderen** sind jene Fallkonstellationen zusammenzufassen, bei denen der **Vertragsschluss überhaupt** <u>verfehlt</u> wird; dabei sind wiederum **zwei Gruppen** zu unterscheiden:
 - Jene Fälle, in welchen der wirksame Vertragsschluss am <u>Vollmachtsmangel</u> scheitert, weil der VM oder VA die Abschlussvollmacht für das Geschäft vorgibt, ohne dass sie ihm eingeräumt wäre, sowie
 - die <u>Dissensfälle</u>, in denen die von den Verhandlungsparteien gewollten <u>Erklärungen</u> miteinander <u>nicht</u> <u>übereinstimmen</u>, bei welchen jedoch nach jüngster Rechtsprechung⁷⁷ die §§ 5 Abs 3 und 43 Z 1 VersVG zu Gunsten des VN Abhilfe schaffen (dazu unten a)bb).

Dieser "vertragslose Zustand" ist allerdings nicht selten einer oder gar beiden Parteien selbst nicht bewusst; sie nehmen fälschlicherweise an, der Vertrag sei hier und jetzt perfekt geworden

Abschluss- und Beratungsfehler ieS sind letztlich gleichermaßen auf Beratungsfehler zurückzuführen: In den ersteren Fällen liegen sie in der mangelhaften Aufklärung des Kunden über das Vorhandensein oder die Grenzen der Vollmacht oder über den Inhalt und Umfang der eigenen rechtsgeschäftlichen Erklärungen des VM oder VA. Hier wie dort wird das in den VM bzw VA gesetzte Vertrauen auf dessen Ermächtigung und Kompetenz zur Erteilung von Auskünften in allen Belangen des Versicherungsschutzes enttäuscht⁷⁸. Die Haftung des VM bzw VU (für die Fehler seines Mitarbeiters) dem VN gegenüber ist somit in allen Fällen Haftung für Sorgfaltsverstöße im vorvertraglichen Raum (cic).

 $Vrba/Lampelmayer/Wulff-Gegenbaur^{79}$ schlagen demgegenüber für die Kategorisierung der Haftungsfälle aus cic in Anlehnung an $Welser^{80}$ folgende Unterscheidung vor:

Haftung wegen Unterlassung der Aufklärung über die Ungültigkeit eines rechtsgeschäftlichen Aktes: Wie schon erwähnt, trifft die Kontrahenten im Rahmen des vorvertraglichen Schuldverhältnisses die Verpflichtung, einander alle Umstände mitzuteilen, die einem gültigen Vertragsschluss entgegenstehen⁸¹;

⁷⁹ *Vrba/Lampelmayer/Wulff-Gegenbaur*, Schadenersatz in der Praxis, Rz 124 ff.

⁷⁷ Seit 7 Ob 270/98a = SZ 72/60 = JBl 1999, 730 = EvBl 1999/156 = VersR 2000, 1174 = ecolex 2001, 361 (*Ertl*).

⁷⁸ *Lorenz*, 228.

Welser, Die vorvertraglichen Pflichten in der Rechtsprechung des OGH, FS Kurt Wagner, 365.

⁸¹ SZ 49/94.

- Haftung wegen Unterlassung der **Beseitigung** der einem Vertragsschluss entgegenstehenden **Hindernisse**;
- Haftung wegen mangelnder Aufklärung über die Beschaffenheit des Leistungsgegenstands oder die mit der Vertragserfüllung verbundenen Gefahren: Zwar besteht keine allgemeine Pflicht, den Geschäftspartner über alle Umstände aufzuklären, die von Einfluss auf seinen Entschluss sein könnten, doch ist sie gerade dann zu bejahen, wenn eine Aufklärung nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs zu erwarten war, was bei Versicherungsverträgen, die angesichts ihrer Komplexität und ihrer Anpassungsbedürftigkeit im Einzelfall die Aufklärung des Kunden in besonders hohem Maß erfordern, in weitem Umfang zu bejahen sein wird;
- Haftung wegen schuldhafter Veranlassung eines Irrtums über den eigenen Abschlusswillen oder wegen grundlosen Abbruchs der Vertragsverhandlungen trotz Schaffung einer Vertrauenslage: Die grundsätzliche Freiheit, Verträge zu schließen, aber auch vom Abschluss nach Gutdünken Abstand zu nehmen, stößt dort an ihre Grenzen, wo der Partner mit dem Vertragsschluss schon sicher rechnen durfte und im Vertrauen darauf vermögenswerte Dispositionen getroffen hat, so etwa, wenn der VM erklärt, die Zustimmung des VU zur vorgeschlagenen Deckung sei eine "bloße Formsache"⁸² und werde selbstverständlich erteilt;
- Haftung bei Verletzung schon **deliktisch geschützter Güter** anlässlich eines rechtsgeschäftlichen Kontakts, wie bei Verletzung von **Verkehrssicherungspflichten** (was hier allerdings kaum in Betracht kommt);
- Haftung einer Person, die als **Stellvertreter** eines Vertragspartners auftritt.

a) Abschlussfehler: Das Scheitern des Vertragsschlusses

aa) Vollmachtsmängel

"Falsus procurator" ist eine Person, die vorgibt, als Vertreter für einen Dritten einschreiten zu dürfen, ohne in Wahrheit von diesem bevollmächtigt worden zu sein, hier also ein <u>nicht</u> abschlussbevollmächtigter VM oder ein bloßer Vermittlungsagent, der dennoch den Eindruck erweckt, zum Abschluss bevollmächtigt zu sein. Gleiches gilt für die Überschreitung einer zwar vorhandenen, aber vom VU nur im beschränkten Umfang erteilten Vollmacht.

Der VM bzw VA ist dem VN gegenüber **verpflichtet**, **Mängel** seiner Vertretungsmacht <u>offenzulegen</u>. **Unterlässt** er dies und erleidet der VN daraus einen **Schaden**, hat der VM bzw das VU diesen im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrags erwachsenen Schaden (einschließlich des entgangenen Gewinns⁸³) zu **ersetzen**⁸⁴. **Außerdem haftet** der **falsus procurator** für den Schaden **selbst**⁸⁵.

-

⁸² SZ 52/90.

⁸³ Art 8 Nr 2 EVHGB.

⁸⁴ JBl 1978, 32; s auch § 1313a ABGB.

Dazu unten; VersE 943 = JBl 1980, 535; s auch Art 8 Nr 11 EVHGB und §§ 1009 und 1012 ABGB.

Mangels rechtsgeschäftlich eingeräumter Abschlussvollmacht kommt durch die Erklärung des VM bzw VA ein Vertrag <u>nicht</u> zustande; vielmehr bedarf es dann einer ausdrücklichen Annahmeerklärung durch das VU, zumindest aber dessen <u>nach</u>träglicher Genehmigung gem § 1016 ABGB.

Die von der **deutschen** Lehre und Rsp vertretene Auffassung, auch **Zusagen** des **nicht** abschlussbevollmächtigten (!) VM bzw VA seien für das VU **verbindlich**, wurde für den **österreichischen** Rechtsbereich **nicht** geteilt⁸⁶.

Hat das **VU** Abmachungen eines VM oder VA <u>wiederholt</u> formlos genehmigt, so muss es die Zusage des VM, der VN könne mit der Zahlung der Prämie so lange warten, bis der VM sie bei ihm einhebe, gegen sich gelten lassen⁸⁷: Darin liegt die <u>schlüssige</u> Erteilung einer solchen Vollmacht, die in ihrer Wirkung der ausdrücklichen Vollmachtserteilung gleichkommt ("<u>Duldungs</u>vollmacht"). Häufig sind jedoch jene Fälle, in denen die Vollmacht zwar weder ausdrücklich noch konkludent erteilt wurde, beim VN aber durch Umstände, die sich das <u>VU zurechnen</u> lassen muss, der begründete Eindruck entstehen musste, dass eine Bevollmächtigung vorliegt ("<u>Anscheins</u>vollmacht"⁸⁸). Auch eine solche Anscheinsvollmacht ersetzt in ihren Wirkungen die echte, rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht.

In all diesen Fallkonstellationen **ersetzt** der **erzeugte Anschein** oder die **Duldung des Verhaltens** des VM bzw des VA die **ausdrücklich erteilte Vollmacht**: Der **Vertrag kommt** – **für den VN wunschgemäß** – **zustande**, sodass er bei Eintritt des Versicherungsfalls die vertragsgemäße Leistung beanspruchen kann und ihm somit **kein Schaden** erwächst.

Demgegenüber sieht sich das **VU** mit einem **wirksamen Versicherungsvertrag** konfrontiert, der seinen **Interessen zuwiderläuft**, den es daher nicht geschlossen wissen wollte und aus dem es nun Leistungen erbringen muss. Diese Fälle werden später noch näher erörtert werden.

Freilich kann sich **nur** der **gut**gläubige **VN** darauf berufen, er habe auf die Vollmacht des VM bzw des VA **vertraut** <u>und</u> habe darauf auch **vertrauen dürfen**; daher muss dieses Vertrauen auf ein dem **VU**, und nicht bloß ein dem VM bzw dem VA **zurechenbaren Verhalten** zurückzuführen sein. Nur in die-

⁸⁶ RdW 1984, 370; zur Rechtslage in der BRD siehe etwa *Bruck/Möller*, VersVG I, 1029.

Rsp 1932/72 (Dieser Sachverhalt schlägt zugleich die **Brücke** zu den **Beratungsfehlern ieS**, weil er das weitere Problem aufwirft, wie ein in der **Zwischenzeit eingetretener Versicherungsfall** zu handhaben ist; dazu dann unten.)

⁸⁸ VR 1990/184 = VersE 1424.

sem Rahmen wird die tatsächliche rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung ersetzt und der VN in seinem Vertrauen auf den äußeren Tatbestand geschützt. Anscheins- bzw Duldungsvollmacht darf allerdings nicht ohne weiteres angenommen werden: Im allgemeinen macht etwa schon die <u>deutliche</u> Bezeichnung "Antrag" dem VN klar, dass das von ihm unterfertigte Papier <u>nicht</u> schon der Vertrag ist; wer nur den Antrag auf Abschluss des Vertrags entgegennimmt, hat regelmäßig <u>keine</u> Abschlussvollmacht⁸⁹.

Für <u>Unternehmer</u>: Die **Sonder**bestimmungen der §§ 43 ff **VersVG** und des § 10 **KSchG** regeln den **Umfang** der an den VMit erteilten **Vollmacht**: § 43 Abs 2 **VersVG** legt ganz allgemein den **Mindest**umfang der Befugnisse eines <u>Vermittlungs</u>agenten fest; die §§ 45 f haben die Vollmacht des <u>Abschluss</u>agenten zum Gegenstand: Die gesetzliche Umschreibung der (Mindest-)Vollmacht befreit den Versicherungsinteressenten von der Prüfung der Grenzen der Vollmacht des VMit im Einzelfall; er kann jedenfalls davon ausgehen, dass dieser <u>zumindest</u> mit der dort umschriebenen Vollmacht ausgestattet ist. Legt hingegen der VMit dem VN gegenüber allfällige Beschränkungen seiner Vollmacht offen oder waren solche Beschränkungen für den VN offenkundig, sodass der VN die Beschränkungen <u>kannte</u> oder sie ihm bei Vornahme des Geschäfts nur aus <u>grober Fahrlässigkeit</u> unbekannt blieben, muss er sie gegen sich gelten lassen (§ 47 VersVG)⁹⁰.

Für <u>Verbraucher</u>: Noch weiter geht der § 47 letzter Satz VersVG zufolge ausdrücklich unberührt gebliebene § 10 Abs 1 KSchG, der für den Regelfall gilt, dass der VN <u>Verbraucher</u> iSd § 1 KSchG ist: Danach muss er Beschränkungen der Vollmacht überhaupt nur gegen sich gelten lassen, wenn sie ihm <u>bewusst</u> waren. Zur vorläufigen Deckungszusage ist der Versicherungsagent allerdings trotz der Schutzbestimmung des § 10 Abs 1 KSchG nicht als bevollmächtigt anzusehen⁹¹.

Bei <u>grob</u> fahrlässiger Unkenntnis steht dem VU bloß ein besonderes Rücktrittsrecht zu (§ 10 Abs 2 KSchG). § 47 VersVG ist daher nur noch für das <u>Unternehmergeschäft</u> von Bedeutung.

⁸⁹ Vgl JBl 1986, 785 (784).

Grob fahrlässig kann etwa das Übersehen eines entsprechend deutlichen Hinweises auf die Vollmachtsbeschränkungen im Antragsformular sein. Vgl dazu Messiner, ZVR 1988, 177 FN 9 (176), der grobe Fahrlässigkeit mit Recht verneint, sofern dem wenngleich auffälligen Hinweis die ausdrückliche mündliche Erklärung des VMit, er verfüge sehr wohl die entsprechende Vollmacht, entgegensteht.

⁹¹ WBl 1989, 160 = VersE 1416.

Mündliche und schriftliche Zusagen des VMit sind, soweit sie sich im Rahmen der Vollmacht halten, in ihren Wirkungen gleichwertig. Allerdings schreibt das VU seinem Agenten nicht selten ausdrücklich die Schriftform vor, um die Wirksamkeit bloßer mündlicher Zusagen auszuschließen. Das bedarf eines auffallenden Vermerks im Antragsformular, um dem VN gegenüber wirksam zu werden⁹². Auch dem wird beim Verbrauchergeschäft noch ein Riegel vorgeschoben (§ 10 Abs 3 KSchG): Die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen kann zum Nachteil des Verbrauchers vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Was der VMit im Rahmen seiner Vollmacht zusagt, gilt also, auch wenn das VU – etwa im Antragsformular – die Schriftform vorsieht.

Der Versicherungsvertrag kommt trotz fehlender rechtsgeschäftlicher Vollmacht in vielen Fällen aufgrund einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht des VM bzw VA oder deshalb, weil Vollmachtsbeschränkungen gesetzliche Grenzen gesetzt sind, zustande. Der VN kann dann im Versicherungsfall die erwünschte Versicherungsleistung in Anspruch nehmen. Jedoch ist auch an dieser Stelle zu betonen, dass es sich dabei noch immer nur um – wenn auch sehr bedeutsame – Ausnahmefälle handelt und das Scheitern des Vertragsabschlusses bei Vollmachtsmangel Regelfall ist. Dann genießt der VN keinen Versicherungsschutz und ist er auf allfällige Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Beratung beschränkt. Stets richtet sich die Frage, ob der – durch die vorhandene Vollmacht gedeckte – Restvertrag gültig bleiben soll, nach den Kriterien des § 878 Satz 2 ABGB. Demnach wird idR das gesamte Vertragswerk ungültig sein.

bb) Misslungener Vertragsabschluss infolge Dissenses

aaa) Allgemeines

Geben⁹³ die Parteien **Vertragserklärungen** ab, die – zumindest **äußerlich** – <u>übereinstimmen</u> sowie ausreichend **bestimmt** und **verständlich** sind, so besteht zwischen ihnen **KONSENS**; die Annahme entspricht dem Angebot. **Andernfalls** liegt **DISSENS** vor: Das **Geschäft** ist **nicht** zustande gekommen.

_

⁹² Vgl VersE 1282.

ygi veise 1282.

Su all dem vgl nur *Koziol/Welser*, Grundriß II¹² 116 ff.

Ist den **Parteien bewusst**, dass ihre Erklärungen **nicht** übereinstimmen, so ist der Dissens "**offen**"; **sonst** spricht man von "**verstecktem**" Dissens.

Der Dissens ist vom **Irrtum** streng zu unterscheiden; **ersterer** betrifft die "<u>äußere</u> Uneinigkeit", die dann gegeben ist, wenn die beiden Willenserklärungen schon bei objektiver Betrachtung – der objektive Erklärungswert ist gegebenenfalls durch Auslegung zu ermitteln – miteinander <u>nicht</u> übereinstimmen. Decken sich also Angebot und Annahme nicht, weil sie

- unvollständig sind (zB der Umfang des zu versichernden Risikos noch offen ist),
- einander nicht entsprechen (das Risiko in beiden Erklärungen unterschiedlich umschrieben wird) oder
- unbestimmt sind (etwa bei Mehrdeutigkeit und unterschiedlicher Auslegung), so ist das Rechtsgeschäft <u>nicht</u> zustande gekommen, sodass an eine Anfechtung wegen Irrtums nicht zu denken ist.

Ergeben die Erklärungen hingegen nach <u>außen</u> hin zwar das Bild eines einwandfreien Abschlusses, so ist es doch denkbar, dass eine Partei (oder beide) etwas anderes meinte(n), als sie nach objektivem Verständnis ihrer Äußerung erklärt hat (haben). Darin manifestiert sich die Irrtumsproblematik: Die betroffene Partei kann dann das an sich (zunächst) wirksam zustande gekommene Rechtsgeschäft wegen Irrtums anfechten oder dessen Anpassung verlangen, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 871 f ABGB unter Beweis stellt.

bbb) Offener Dissens

Ist den Parteien **bewusst**, dass **Dissens** vorliegt, so ist ihnen von vornherein klar, dass der **Vertragsabschluss gescheitert** ist.

In solchen Fällen kann sich der VN, tritt danach der Versicherungsfall ein, nicht einfach auf ein Verschulden des VM am Nichtzustandekommen des Vertrags berufen, sondern **muss sich** eben **anderweitig um Versicherungsschutz** umsehen.

Den **Schaden**, der dem VN dadurch erwächst, dass er infolge der mit der mangelhaften Aufklärung verbundenen **Verzögerung** erst später Versicherungsschutz erlangt, hat ihm das **VU** (bei **VA** bzw **bevollmäch-**

tigtem VM) bzw der (nicht vom VU bevollmächtigte) VM indessen – wegen culpa in contrahendo – zu ersetzen, wäre bei richtiger Aufklärung der Vertrag und damit die <u>Deckung</u> bereits zu einem früheren Zeitpunkt zustande gekommen; dazu gehören Schäden infolge Eintritts des Versicherungsfalls in einem Zeitpunkt, in dem er sich trotz sorgfältiger Bemühung anderweitig keinen Versicherungsschutz hätte beschaffen können⁹⁴.

ccc) Die Problematik des "<u>versteckten</u> Dissens" beim Abschluss von Versicherungsverträgen

Zur Verdeutlichung dieser Problematik sollen **Fallbeispiele** vorangestellt werden:

- Die Kläger A und B wollten mit dem VU D einen Haftpflichtversicherungsvertrag zur Deckung aller mit ihrer Schafzucht verbundenen Risken abschließen; ausdrücklich wünschten sie auch eine Deckung der durch das Ausbrechen der Tiere aus der Koppel auf die Nachbargrundstücke verursachten Schäden und brachten dies auch dem nicht zum Abschluss von Versicherungsverträgen befugten VA C gegenüber unmissverständlich zum Ausdruck. C sagte die Deckung zu, ohne zu wissen, dass die Deckung solcher Schäden nach den AHVB 1963 ausgeschlossen ist und ohne das VU D von den besonderen Wünschen der Kläger in Kenntnis zu setzen. D nahm den Antrag unter Hinweis auf die AHVB 1963 an und übermittelte den Klägern die dementsprechende Polizze samt Bedingungen. Die Kläger erhoben dagegen keine Einwände. In der Folge verwüsteten die Schafe das Grundstück eines Nachbarn. D lehnte die Deckung unter Hinweis auf die AHVB 1963 ab⁹⁵.
- Die Klägerin wollte eine zweite Liegenschaft beim beklagten VU versichern lassen, bei dem schon eine andere Liegenschaft "versichert" war. Sie wandte sich deshalb an ihren "langjährigen Betreuer" und erklärte ihm, sie wolle für die zweite Liegenschaft eine Versicherung wie bei der ersten. Sie wolle das Haus auf der zweiten Liegenschaft "in Eigenregie" umbauen und darauf eine Halle errichten. Der Betreuer versicherte ihr, dass auch das von der gewünschten Versicherung umfasst sei. Die Klägerin unterfertigte daraufhin einen nicht ausgefüllten Versicherungsantrag. Der Betreuer füllte in der Folge einen entsprechenden Versicherungsantrag für die erste Liegenschaft aus, nahm aber irrtümlich bei der Haftpflichtversicherung für den Haus- und Grundbesitz eine Erhöhung des Bauherrenrisikos für Bauarbeiten bis 3 Mio ATS als Zusatzdeckung dort auf, wogegen er vergaß, diese Klausel im Versicherungsantrag für die zweite Liegenschaft aufzunehmen. Das VU stellte dementsprechende Polizzen aus. In der Polizze für die zweite Liegenschaft fehlte

OLG Hamm in VersR 1991, 914 (wegen unrichtiger bzw mangelhafter Aufklärung über die Taggeldhöhe bei der Krankenversicherung).

⁹⁵ Sachverhalt in SZ 57/94 = JBl 1986, 177 (*Wilhelm*) = RdW 1984, 370.

daher die **Zusatzdeckung**. Als die Klägerin deshalb den **Betreuer** ansprach, **beruhigte** er sie mit dem Hinweis, dass entsprechender **Versicherungsschutz gegeben** sei. Die **Klägerin vertraute** diesem Hinweis. Im Zuge der Bauarbeiten **stürzte** ein **Handwerker ab, verletzte** sich **schwer** und **begehrte** von der Klägerin **Schmerzengeld** und eine **Rente**. Das beklagte **VU lehnte** die **Deckung** mangels der Klausel im Versicherungsvertrag **ab**⁹⁶.

- Die Klägerin stellte für ein von ihr erworbenes Haus über den viele Jahre für das beklagte VU tätigen VA einen Antrag auf Abschluss einer auch die Leitungswasserschadenversicherung umfassenden Bündelversicherung, die die bestehende Leitungswasserschadenversicherung ersetzen sollte. Über ausdrückliches Anraten des VA sollte es sich dabei um eine Neuwertversicherung handeln, weil dann im Versicherungsfall "alles ersetzt würde". Wäre sie aufgeklärt worden, dass im Schadensfall bloß der Zeitwert ersetzt würde, hätte sie den Antrag nicht gestellt. Im verwendeten Formular wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag zu den behördlich genehmigten Versicherungsbedingungen gestellt werde. Das VU nahm den Antrag an; nach der Polizze waren der Leitungswasserschadenversicherung Bedingungen zu Grunde gelegt, nach denen zwar bei Gebäuden der ortsübliche Neubauwert als Ersatzwert gilt, ist der Zeitwert dagegen niedriger als 40% des Neuwerts, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert. Darauf wurde die Klägerin vom VA nicht aufmerksam gemacht. Als es zu einem Wasserrohrbruch im versicherten Objekt, dessen Zeitwert damals nur mehr 27% des Neuwerts betrug, kam, zahlte das VU einen Betrag, der nur wenig mehr als 27% des Schadens betrug, und lehnte weitere Leistungen ab⁹⁷.
- Ähnlich gelagert sind jene Fälle, in denen der VN Fragen nach früheren Krankheiten im Zuge der gemeinsamen Ausfüllung des Antragsformulars zwar wahrheitsgemäß beantwortet, der VM bzw VA aber erklärt, derartige Krankheiten seien unerheblich und müssten deshalb im Antrag nicht vermerkt werden 98.

In diesen Fällen entspricht dem schriftlich mit mündlichen Zusätzen gestellten Antrag die Annahme durch das VU nicht.

Nun kann oder will das **VU** vielfach den bei ihm eingelangten **Antrag** nicht mit dessen Inhalt, sondern bloß <u>modifiziert</u> (zB unter Ausschluss verschiedener Risken) **annehmen**: Stellt es die **Polizze** nach seinen eigenen, **vom Antrag** des VN **abweichenden** Vorstellungen aus,

Sachverhalt der Entscheidung 7 Ob 317/99i = EvBl 2000/121 = VersR 2001, 1139
 VR 2001, 98 = ecolex 2000, 719.

Sachverhalt der Entscheidung 7 Ob 270/98a = SZ 72/60 = JBl 1999, 730 = EvBl 1999/156 = VersR 2000, 1174 = ecolex 2001, 361 (*Ertl*).

⁹⁸ So etwa in VersR 1992, 217; SZ 61/177 = VR 1989, 155 = VersR 1989, 768 = RdW 1988, 452.

so erstattet es damit – nach der Rechtsgeschäftslehre – in Wahrheit ein <u>Gegen</u>anbot, das der VN seinerseits wieder ausdrücklich oder konkludent (idR durch Zahlung der Erstprämie) annehmen könnte. Dabei bleiben diesem jedoch die <u>Modifikationen</u> – besonders, wenn sie geringfügig bzw für ihn nicht verständlich sind – oft verborgen, sodass er letztlich mit einem <u>Vertrag</u> konfrontiert wäre, mit dessen <u>Inhalt</u> er <u>nicht</u> einverstanden wäre.

Dieses Dilemma trachtet § 5 VersVG zu entschärfen: Nach dieser Bestimmung kommt der Vertrag mit dem Inhalt des Gegenangebots des VU <u>nur</u> dann zu Stande, <u>wenn</u> dieses in der Polizze in <u>auffälliger Form auf die Modifikation des Antrags <u>hinweist</u> und der <u>VN nicht binnen eines Monats schriftlich widerspricht</u>⁹⁹; auch <u>auf</u> dieses <u>Widerspruchsrecht</u> ist der VN vom VU ausdrücklich <u>hinzuweisen</u> (§ 5 Abs 1 und 2 VersVG). Unterlässt das VU auch nur einen der geforderten Hinweise, so gilt der Versicherungsvertrag trotz der Abweichungen in der Polizze als mit dem vom VN gewünschten und im Antrag niedergelegten Inhalt zustandegekommen (Abs 3). Nach allgemeinen Regeln wäre dies ein Dissensfall, den § 5 VersVG im Interesse des VN verhindern will.</u>

Ein **besonderes Problem** bilden in diesem Zusammenhang jene Fälle, in denen der **Antrag** des VN sowohl aus **schriftlichen** wie **auch** aus **mündlichen Komponenten** (wie bei den wiedergegeben Sachverhalten) zusammengesetzt ist.

Der **OGH** vertrat **früher**¹⁰⁰ dazu die Auffassung¹⁰¹, § **5 VersVG** komme dann **nicht** zur Anwendung, schon weil das VU **von den mündlichen Ergänzungen** mangels Weiterleitung durch den VM bzw VA gar **nichts wissen könne** und schon deshalb außer Stande sei, entsprechend § 5 Abs 2 VersVG **auf** die **Abweichungen in der Polizze hinzuweisen**. Es komme somit bloß <u>Dissens</u> in Betracht:

Vgl dazu OGH in 7 Ob 47/00p = VR 2001/552 = EFSlg 93967 = ecolex 2001, 887 (Ertl) = VersR 2002, 110: Enthält die Polizze für den VN teils günstige, teils ungünstige Abweichungen, oder hängt es vom Lauf der Dinge ab, ob sich eine Abweichung als günstig oder ungünstig erweist, so hat das VU gem § 5 Abs 2 VersVG auf diese Abweichungen hinzuweisen, sonst richtet sich der Vertragsinhalt nach dem Inhalt des Antrags.

¹⁰⁰ Das betraf den **ersten** der vorangestellten **Sachverhalte** ("Verwüstung durch Schafe").

¹⁰¹ SZ 57/94 = JB1 1986, 177 (Wilhelm) = RdW 1984, 370.

Habe der VA den VN freilich nicht oder nur ungenügend über den Umfang der Deckung aufgeklärt oder in dessen Fehlbeurteilung bestärkt, so habe das VU für die mangelhafte Beratung durch den VA wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten einzustehen (§ 1313a ABGB).

Diese Auffassung stieß im Schrifttum¹⁰² auf **Kritik**.

Nun vertritt auch der **OGH** die **Auffassung**¹⁰³, ab dem **Zugang** des Versicherungsantrags beim VA (bzw bei dem von ihm bevollmächtigten VM) sei der Antrag angesichts dessen Empfangsvollmacht dem VU zugegangen, sodass dieses (das VU) das Risiko falscher oder unvollständiger Übermittlung der Antragsdaten treffe. Dieses Ergebnis werde durch die Novellierung des § 44 VersVG "augenfällig unterstützt", wurde doch damit ausdrücklich normiert, dass sich das VU die Kenntnisse eines "bloßen Vermittlungsagenten" dort zurechnen lassen müsse, wo dieser Kraft seiner Vollmacht gem § 43 Z 1 VersVG zur Entgegennahme von Versicherungsanträgen bevollmächtigt sei, maW, der Ausschluss der Wissenszurechnung gelte nicht für Erklärungen des VN, zu deren Entgegennahme der VA gem § 43 VersVG bevollmächtigt war. Trage somit das VU das Risiko der falschen oder unvollständigen Übermittlung von Versicherungsanträgen, so habe das zur Folge, dass <u>auch</u> dann, wenn der Antrag des VN auf Abschluss eines Versicherungsvertrags gegenüber dem VA oder im Zusammenwirken mit diesem mündlich ergänzt wurde, ohne dass diese Ergänzung dem VU zur Kenntnis gelangte, dessen ungeachtet die Abs 2 und 3 des § 5 VersVG anzuwenden seien. Da in diesen Fällen das VU nicht gem § 5 Abs 2 VersVG vorgehen werde bzw gar nicht dazu in der Lage sei, sei gem Abs 3 der – mündlich ergänzte – Inhalt des Versicherungsantrags als vereinbart anzusehen.

Es **scheint** nur so, als ob das **Ergebnis gleich bleibe**, gleichviel, ob man der **Dissenslösung** den Vorzug gäbe **oder** den Fall über § **5 VersVG** löste:

_

¹⁰² Wilhelm in der Glosse zu JBl 1986, 177 (179); Lorenz, Die Haftung des Versicherers für Auskünfte und Wissen seiner Agenten, 196 f.

¹⁰³ 7 Ob 270/98a = SZ 72/60 = JB1 1999, 730 = EvB1 1999/156 = VersR 2000, 1174 = ecolex 2001, 361 (*Ertl*); 7 Ob 134/99b = VersR 2001, 923 = RdW 2000, 731 = ecolex 2001, 888 (*Ertl*); 7 Ob 314/99i = VersR 2001, 1403 = VR 2002, 79 = RdW 2000, 731 = RdW 2001, 524 (*Reisinger*); 7 Ob 317/99i = VersR 2001, 1139 = VR 2001, 98 = EvB1 2000/121 = ecolex 2000, 719.

Bei <u>schadenersatzrechtlicher</u> Liquidation kann das VU immerhin den Mitverschuldenseinwand (§ 1304 ABGB) erheben, was bei dessen Erfolg eine entsprechende Anspruchskürzung zur Folge hat ¹⁰⁴. Derlei hat der VN bei der <u>Konsensfiktion</u> nach § 5 Abs 3 VersVG <u>nicht</u> zu befürchten.

b) Die fehlerhafte Beratung ieS

Beratungsfehler unterlaufen zwar zumeist im Vorfeld des Vertragsschlusses, sind aber auch noch später (während des Versicherungsverhältnisses, etwa bei Änderung des Risikos oder nach Eintritt des Versicherungsfalls) denkbar.

Die Beratungsfehler <u>vor</u> Vertragsschluss sind idR nicht derart schwerwiegend, dass das Zustandekommen des Vertrags schon an sich in Frage gestellt wäre. Bei weitem häufiger sind jene Fälle, in denen der schriftliche Antrag und die Polizze zwar äußerlich übereinstimmen, der vom Vertrag verschaffte Versicherungsschutz aber hinter den Erwartungen des VN zurückbleibt, obwohl diese gerade vom VM bzw VA durch dessen Beratung geweckt, zumindest aber nicht zerstreut wurden.

Welche **Anforderungen an die Aufklärungspflichten** des VM bzw VA zu stellen sind, kann nur im Einzelfall anhand der konkreten Interessenlage und in welchem **Umfang** die Aufklärung dem VM bzw VA **zumutbar** ist, bestimmt werden:

So kann der VM bzw VA nicht zur Korrektur jeglicher Fehlvorstellung des VN verhalten sein, bleiben ihm doch solche Vorstellungen häufig überhaupt verschlossen. Trotz weit gezogenen Pflichtenkreises des VM bzw VA, der zumeist einen erheblichen Informationsvorsprung vor dem VN hat, dürfen die Anforderungen an den Berater nicht derart überspannt werden, dass sich der VN praktisch in jedem Fall erfolgreich auf eine Verletzung von Aufklärungspflichten und deren schadenersatzrechtlichen Konsequenzen berufen könnte.

_

Vgl nur etwa den Verfahrensausgang zu SZ 57/94, worin der OGH dem VN die Obliegenheit zu sorgfältigem Studium der Versicherungsbedingungen sowie zur sorgfältigen Prüfung der Polizze dahin, ob sie mit jenen übereinstimme, auferlegt (in casu: gleichteiliges Verschulden).

Wäre dem so, so könnte er den VM bzw das VU in weit größerem Umfang in Anspruch nehmen, als dies bei anderen Verträgen möglich wäre.

So ist es grundsätzlich **Sache des VN**, den <u>Wert</u> der zu versichernden **Sache anzugeben** (und bei Unsicherheiten die Hilfestellung durch den VM/VA zu verlangen); dabei darf sich der VM bzw VA zumal dann auf die **Angaben des VN verlassen, wenn** dieser selbst **sachkundig** ist¹⁰⁵.

Bei <u>offensichtlichen</u> Fehlvorstellungen des VN oder, wenn die Ermittlung des Versicherungswerts bekanntermaßen schwierig ist¹⁰⁶, ist der VM bzw VA zu zumutbarer Aufklärung verpflichtet, sofern der VN nicht ohnehin Sachverständige beizieht¹⁰⁷.

Gleiches gilt, wenn für die Bewertung standardisierte Unterlagen zur Verfügung stehen, die eine problemlose Bewertung vom Schreibtisch aus ermöglichen.

Desgleichen hat der **VN** von sich aus zu **ermitteln**, <u>welche</u> **Deckung er braucht**. Der VM bzw VA hat aber **erkannte Deckungsbedürfnisse zu berücksichtigen und in** ein passendes **Deckungskonzept einzubeziehen** (§ 28 Z 1 MaklerG)¹⁰⁸.

Ein vom VM bzw VA beigezogener SV zur Schätzung des Versicherungswertes ist allerdings dessen Erfüllungsgehilfe.

Der <u>Umfang</u> der **Beratungspflicht** ist im Einzelfall von der **Intensität** der **Beziehungen** zwischen VMit und VN abhängig:

Der **langjährige persönliche Betreuer** hat – ähnlich wie der Makler – die **neu ausgestellte Polizze nach** einer Vertrags**änderung**¹⁰⁹ **und** überhaupt von Zeit zu Zeit die **bestehenden Verträge** auf deren **Aktualität zu überprüfen** und dabei auch sein privates Wissen über die Verhältnisse beim VN einfließen zu lassen.

Von einem VMit, der mit dem VN bloß aus Anlass der Vertragsverhandlungen in Kontakt getreten ist, kann va beim Verkauf von Standardprodukten eine derart intensive Betreuung (noch) <u>nicht</u> verlangt werden.

-

¹⁰⁵ VersR 1992, 49.

¹⁰⁶ VersR 1989, 472.

¹⁰⁷ VersR 1993, 1226.

¹⁰⁸ VersR 1981, 621.

¹⁰⁹ Matusche, Pflichten und Haftung des Versicherungsmaklers (1991)², 91.

Allein schon die **unterschiedlichen regionalen Gepflogenheiten** (va der Gegensatz zwischen städtischem Bereich und ländlichem Raum) nehmen auf die gebotene **Beratungs<u>intensität</u>** großen **Einfluss**.

Der persönliche Betreuer hat gewiss auch den VN bei der <u>Abwicklung</u> eines Schadensfalls zu unterstützen und für eine ordnungsgemäße <u>Anzeige</u> des Versicherungsfalls zu sorgen.

Erklärt der VMit bzw VA, der VN müsse sich um <u>nichts</u> kümmern, er werde schon alles machen, übernimmt er damit gegenüber dem VN eine besondere Verpflichtung, für die Durchführung der beantragten Erhöhung der Versicherungssumme zu sorgen und allenfalls gar die Prämie selbst vorzuschießen¹¹⁰; das gilt auch für den VM.

Gegenstand der <u>vor</u>vertraglichen Aufklärungspflicht sind nach der Rsp

- ⇒ alle Vertragspunkte, von denen der VN <u>erkennbar</u> eine falsche Vorstellung hat¹¹¹, und
- ⇒überhaupt alle Umstände, die dem Vertragszweck entgegenstehen 112, wie etwa, dass das fragliche Risiko in seiner konkreten Gestalt 113 nicht versicherbar war oder der zeitliche Beginn der Deckung, aber immer nur dann, wenn die Fehlvorstellung des VN erkennbar war (und nicht etwa auch dann, wenn sich beide Teile nicht einig werden).

Obligatorisch ist die Information über die Möglichkeit der vorläufigen Deckung bei erkennbar unverzüglich erforderlichem Versicherungsbeginn oder wenn der VN erkennbar meint, der Versicherungsschutz setze schon mit der Unterfertigung des Antrags ein 114:

• Der VN gab sein <u>kasko</u>versichertes Fahrzeug beim <u>Kauf</u> eines <u>neuen</u> in Zahlung und äußerte dabei die <u>Meinung</u>, der Versicherungsschutz aus dem alten Vertrag ginge wohl automatisch auf das neue Fahrzeug über. Der <u>VMit bestärkte</u> ihn in dieser irrigen Ansicht und holte für das neue Auto keine vorläufige Deckungszusage ein¹¹⁵.

_

¹¹⁰ZBl 1923/283.

¹¹¹ ZVR 1991/121 = VR 1990/210 = VersR 1991, 87 = SZ 62/187 = VersE 1452; ähnlich JBl 1986, 178 (177) mwN: Äußert der Antragsteller eine **unzutreffende Meinung**, hat sie der **VM bzw VA richtigzustellen**.

¹¹² VersR 1979, 709 ua.

¹¹³ VersR 1960, 228 mit Anm *Wahle*; VersR 1977, 758.

¹¹⁴RdW 1986, 271 = VersE 1271 = VR 1987/50; VR 1990, 254; idS **nunmehr § 1a Abs 2 VersVG** nF (dazu weiter unten).

¹¹⁵ SZ 64/189 = ecolex 1992, 624 = RdW 1992, 367 = VR 1992/279.

- Desgleichen wurde die Ersatzpflicht des VU wegen <u>Nicht</u>einholung einer <u>vorläufigen Deckungszusage</u> bejaht, obwohl der <u>VN</u> bei Ausfüllung des Kaskoantrags <u>erklärt</u> hatte, er wolle mit dem Auto <u>sofort verreisen</u>¹¹⁶.
- Der VN wollte für sein Lager eine Einbruchdiebstahlsversicherung abschließen; das Risiko wurde vorläufig gedeckt. Die endgültige Deckung wurde vom Einbau zusätzlicher Sicherungseinrichtungen abhängig gemacht. Da sich der VN dagegen sträubte, bestärkte ihn der VMit in der in Wahrheit nicht begründeten Erwartung, der Vertrag werde auch so zustandekommen. Nach dem Auslaufen der vorläufigen Deckung wurde im Lager eingebrochen, die Schadenersatzpflicht wurde bejaht, weil der VMit den Kunden auf das drohende Auslaufen der vorläufigen Deckung hätte aufmerksam machen müssen und den endgültigen Vertragsschluss nicht hätte derart optimistisch einschätzen dürfen 117.
- <u>Ersatzpflichtig</u> macht auch die <u>Auskunft</u> des VM bzw VMit, der <u>Antrag sei bereits angenommen</u> worden, <u>obwohl</u> dem VN noch <u>keine</u> <u>Polizze</u> zugekommen war¹¹⁸, ebenso die <u>un</u>richtige <u>Auskunft</u>, die Kriterien für eine Deckung seien erfüllt¹¹⁹.
- Auf mögliche <u>deckungslose Zeiträume zwischen Kündigung</u> eines Vor- <u>und</u> Abschluss eines <u>Neuvertrags</u> ist, namentlich bei <u>Kündigungsempfehlung</u> durch den VM bzw VMit¹²⁰, ganz allgemein <u>deutlich hinzuweisen</u>; auch hat sich der VM bzw VMit zu <u>bemühen</u>, solche Zeiträume tunlichst zu vermeiden.
- <u>Aufklärungsbedürftig</u> ist auch der <u>räumliche Geltungsbereich</u> des Versicherungsschutzes¹²¹: Der aus <u>Kleinasien</u> stammende die deutsche Sprache nur sehr eingeschränkt beherrschende VN hatte die Ausstellung einer <u>Kleinen Grünen Karte</u>, die für den <u>asiatischen Teil der Türkei</u> gerade <u>nicht</u> ausreicht, beantragt¹²².
- <u>Risikoausschlüsse</u>¹²³ und deren <u>Umfang</u> sind dann zum Gegenstand <u>eingehender Beratung</u> zu machen, <u>wenn</u> der <u>VN</u> seine <u>Fehlvorstellung</u> (auch wenn die Bedingungen selbst klar und verständlich sind) zum <u>Ausdruck</u> bringt¹²⁴.

¹¹⁶ZVR 1991/121 = VR 1990/210 = VersR 1991, 87 = SZ 62/187 = VersE 1452.

¹¹⁷ VersR 1985, 932 = BGHZ 94, 363.

¹¹⁸ VersR 1986, 329.

¹¹⁹ VersR 1976, 432.

¹²⁰ VersR 1979, 709.

¹²¹ ZVR 1991/108 = VersR 1992, 200.

¹²²ZVR 1991/108 = VersR 1992, 200; ecolex 1995, 475.

¹²³ VersR 1963, 768 = BGHZ 40, 22 = NJW 1963, 1978; SZ 57/94 = JBI 1986, 177 (mit Anm *Wilhelm*).

¹²⁴ VersR 1987, 579.

- Auch auf die Möglichkeit der Abdingung von Risikoausschlüssen muss der VM bzw VMit hinweisen 125: Der VN plante eine Urlaubsreise mit einem Wohnmobil nach Italien und wollte deshalb eine Reisegepäckversicherung abschließen. Nach den AVB mussten wertvolle Gegenstände in einem mit Schloss gesicherten und versperrten Kofferraum aufbewahrt werden, das Wohnmobil besaß jedoch einen solchen nicht. Der OGH bejahte eine Verpflichtung des VM bzw VMit, nach Treu und Glauben auf die Kofferraumklausel hinzuweisen, nach der Wertgegenstände in Wohnmobilen nicht versicherbar waren 126.
- Ähnlich: Auch der Hinweis auf die <u>Nichtdeckung von Vandalismusschäden</u> an einem <u>freistehenden</u>, völlig eingerichteten, aber <u>nicht</u> betriebenen <u>Hotelanwesen</u> ist erforderlich¹²⁷.
- Der VM bzw VMit hat dem VN tariflich vorgesehene <u>Erweiterungsmöglichkeiten</u> des Versicherungsschutzes zu <u>empfehlen</u>, <u>wenn</u> dieser erkennbar <u>umfassenden Schutz</u> (vor Gewässerschäden infolge Einwirkungen einer Anlage) <u>sucht</u> ¹²⁸; er braucht aber <u>nicht</u> auf solche Risken hinweisen, für die der Tarif gar <u>keine</u> Deckung vorsieht ¹²⁹.
- Der VMit muss darauf hinwirken, dass der VN zu <u>neuen</u> AVB <u>abschließt</u>, wenn diese seinen <u>Interessen</u> dienen, <u>ohne</u> dass das <u>Risiko</u> auf Seiten des <u>VU erhöht</u> wird¹³⁰.
- Hat das VU <u>vorläufige Deckung</u> zugesagt, aber die <u>Erstprämie gestundet</u>, hat es bei deren <u>Einforderung deutlich auf die Rechtsfolgen</u> der Unterlassung unverzüglicher Prämienzahlung <u>hinzuweisen</u>. Eine <u>Mahnung ohne</u> diesen <u>Hinweis</u> ist <u>un</u>wirksam¹³¹.
- Meint der <u>VN</u> etwas anderes, als er sagt, weil ihm etwa <u>Fachausdrücke nicht</u> geläufig sind, so hat der vom <u>VMit erkannte wahre Wille Vorrang</u> und kann sich das <u>VU nicht</u> mit Erfolg auf die <u>tatsächliche</u>, vom wahren Willen abweichende Äußerung berufen¹³².

¹²⁵ VersR 1977, 927.

¹²⁶ JB1 1985, 167 = SZ 57/78 = VersR 1985, 651: Der OGH löste diesen Fall über **§ 864a ABGB**, sodass diese **Klausel** <u>nicht</u> **Vertragsbestandteil** geworden sei und der VN unmittelbar aus dem Vertrag Leistung begehren könne.

¹²⁷ VersR 1994, 1169.

¹²⁸ VersR 1993, 1385.

¹²⁹ Prölss-Martin, 329.

¹³⁰ VersR 1982, 37.

¹³¹ VersR 1967, 569 = BGHZ 47, 352; ZVR 1970/10; VersR 1973, 811; ZVR 1976/376 = VersR 1977, 195; VersR 1982, 864.

¹³² *Lorenz*, 200.

- Der VM bzw VMit hat den VN darauf <u>aufmerksam</u> zu machen, dass dieser einer <u>Personengruppe</u> angehört, die einen <u>Sondertarif</u> in Anspruch nehmen kann¹³³, wie überhaupt die <u>un</u>richtige <u>Information über</u> die <u>Prämiengestaltung verpönt</u> ist¹³⁴: Für den Kläger, einem <u>Beamten</u>, hätte eine preislich wesentlich <u>günstigere</u> Variante einer Zusatzkrankenversicherung zur öffentlichen Krankenversicherung bestanden: Ihm war die deshalb <u>überhöhte Prämie schadenersatzrechtlich</u> zu erstatten¹³⁵.
- Auch für Ermittlungsfehler des VM bzw VMit etwa das Errechnen einer falschen Prämie ist einzustehen. Wurde zwar eine überhöhte Prämie verrechnet, entspricht der Versicherungsschutz aber den Erfordernissen des VN, so ist lediglich der Überbetrag der Prämie zurückzuzahlen (§ 51 VersVG). Anders liegen die Dinge, wenn der Fehler des VM bzw VMit zur Einstufung in eine niedrigere Versicherungsklasse oder zu einer Unterversicherung des VN führt, sodass dieser im Schadenfall keine volle Deckung erlangt ("Einrede der Unterversicherung" nach § 56 VersVG): Die Differenz zwischen der Leistung aus dem "richtigen" Versicherungsvertrag und der dann höheren Prämie ist ihm aus dem Titel des Schadenersatzes zu ersetzen. Droht aufgrund einer von einem versicherungsrechtlichen Laien nur schwer durchschaubaren Rechtslage eine Unterversicherung, ist der VN entsprechend aufzuklären
- Der <u>VN</u> ist zwar <u>verpflichtet</u>, alle ihm bei Abschluss des Vertrags bekannten und für die Übernahme der <u>Gefahr</u> durch das <u>VU erheblichen Umstände anzuzeigen</u> (§ 16 VersVG), doch ist diese <u>Obliegenheit</u> des VN insoweit zum <u>Gegenstand der Beratung</u> durch den VM bzw VMit zu machen, als sie vom VM bzw VMit beim Verhandlungsgespräch zu erheben oder auch Inhalt von Fragebögen ist, die der VN zwar auszufüllen, bei deren Ausfüllung ihn der VM bzw VMit aber zu unterstützen hat. <u>Missverständnisse</u> des VN sind nach den dargestellten Regeln <u>auszuräumen</u>. Der VM bzw das VU <u>haftet</u>, <u>wenn</u> der (Vers)Mitarbeiter bzw VM <u>wahrheitswidrig erklärt</u>, die Beantwortung der einen oder anderen dieser Fragen sei für das VU nicht von Interesse¹³⁷.
- Ist sich der VMit selbst <u>nicht</u> im klaren, ob gewisse <u>Vorerkrankungen</u> in den Antrag aufzunehmen sind, hat er <u>Rücksprache beim VU</u> zu halten, anstatt einfach auf deren Aufnahme in den Antrag zu verzichten¹³⁸: Der VN wollte eine <u>Berufsunfähigkeitszusatzversicherung</u>

¹³³ VersR 1981, 621; 1985, 985.

¹³⁴ ZBl 1909/397.

 $^{^{135}}$ ecolex 1994, 532 = ecolex 1995, 473.

¹³⁶ VersR 1994, 342.

¹³⁷ SZ 52/65, VersR 1990, 260; 1991, 450.

¹³⁸ VersR 1994, 585.

abschließen und teilte dem VMit <u>wahrheitsgemäß</u> mit, er habe <u>psychosomatische Beschwerden</u> und sei bereits mehrfach in stationärer Behandlung gewesen; der VMit <u>kreuzte</u> dennoch die <u>Frage nach Vorerkrankungen mit "nein" an. Das VU</u> trat nach Bekanntwerden dieser Umstände vom <u>Vertrag zurück</u>¹³⁹. Der <u>BGH</u> löste diesen Fall <u>nicht</u> ausschließlich über das <u>Schadenersatzrecht</u>¹⁴⁰, sondern <u>verwehrte</u> dem <u>VU</u> die Berufung auf die <u>Anzeigepflichtverletzung</u> wie auch das <u>Rücktrittsrecht</u>.

Ähnlich entschied der OGH¹⁴¹: Der VN schilderte dem VMit eingehend die Unfallfolgen aus einem Vorschadensfall, der VMit vermerkte mit dem Hinweis, das sei ohne Bedeutung, im Antrag aber nur "in Behandlung". Den VN treffe kein Verschulden an der Anzeigepflichtverletzung, wenn er bei unklaren oder schwierig zu beantwortenden Fragen der Belehrung und Beratung durch den VMit folgte, zumal er mündlich ohnehin die richtige Auskunft erteilt hatte. Ein Rücktritt des VU vom Vertrag sei daher ausgeschlossen¹⁴². Anders wurde der Fall entschieden, in dem sich der VN eines VM bediente, diesem auch Vollmacht zur Ausfüllung des VersAntrags erteilte, der VM aber Fragen des VU ohne Rücksprache mit dem VN fahrlässig unrichtig beantwortete: Der OGH wies die Klage des VN gegen das VU mit der Begründung ab, dass sich in diesem Fall der VN das Verhalten des VM zurechnen lassen müsse und daher das VU zurecht vom Vertrag zurückgetreten sei und ausserdem die Deckung wegen Obliegenheitsverletzung abgelehnt habe¹⁴³.

Diese Gedanken sind **verallgemeinerungsfähig** und wurden auch in anderen Entscheidungen aufgegriffen:

Die gleichartige Lösung vieler Fälle <u>fehlerhafter Aufklärung</u> durch den VMit geht dahin, dass **dem VN** als Folge der Verletzung dieser Verpflichtung die ordnungsgemäße **Leistung aus dem Versicherungsvertrag zugebilligt** wird.

Leistet das VU aufgrund des Versicherungsvertrags, so hat der VN selbst allerdings unmittelbar keinen Schaden. Für die Frage der Haftung des VMit ist dies hingegen von Bedeutung, weil in solchen Fällen aus dem Verhalten des VMit Geschädigter nicht der VN, sondern das

¹³⁹ VersR 1992, 217.

Vgl die Parallelen zu den oben dargestellten Abschlussfehlern, in denen – wie hier – das vom BGH so bezeichnete "Auge-und-Ohr-Prinzip" zum Tragen kommt: Was dem VMit gesagt wird, gilt als dem VU gesagt, gleichgültig, ob es der VMit in den Antrag schreibt oder unter den Tisch fallen lässt.

¹⁴¹ SZ 61/177 = VR 1989, 155 = VersR 1989, 768 = RdW 1988, 452.

¹⁴² So nunmehr ausdrücklich § 16 Abs 3 VersVG idF BGBl 1994/509.

 $^{^{143}}$ OGH v 26.7.00 7 Ob 134/99b = RIS-E 58618 (07A01349).

VU ist, das aus einem Vertrag, den es nicht geschlossen hätte, erfolgreich in Anspruch genommen werden kann. Beim (nicht vom VU bevollmächtigten) VM sind diese Fälle über den Schadenersatz zu lösen.

An dieser Stelle ist auf § 1a Abs 2 VersVG¹⁴⁴ idF BGBl 1994/509 hinzuweisen, der es nunmehr – im Einklang mit der bisherigen Judikatur - dem VU ausdrücklich zur Pflicht macht, den VN beim Ausfüllen des (mittels Formblatts des VU zu stellenden) Antrags (auf Abschluss eines Versicherungsvertrags) darauf hinzuweisen, dass mangels Gewährung der vorläufigen Deckung vor dem Zugang einer gesonderten Annahmeerklärung oder der Polizze noch kein Versicherungsschutz besteht. Kann das VU einen solchen Hinweis nicht beweisen, so hat es den begehrten Versicherungsschutz ab Zugang des Antrags an ihn zu gewähren, sofern es Risken dieser Art überhaupt deckt. Auch hier kann durch das Verhalten des VMit, der den geforderten Hinweis unterlässt, beim VU ein unmittelbarer Schaden eintreten, wogegen der VN, wie von ihm gewünscht, Versicherungsschutz genießt.

Hat aber der VN den Versicherungsantrag auf einem von ihm selbst beschafften Formular ohne zutun des VU gestellt, so entfällt die sein Rücktrittsrecht (gem § 5b Abs 2 VersVG) auslösende Verpflichtung des VU zur Übermittlung einer Kopie des Versicherungsantrags samt den Versicherungsbedingungen¹⁴⁵.

Der VM wird, unterlässt er die Belehrung des Kunden, diesem gegenüber wegen Verletzung (vor-)vertraglicher Sorgfalts- und Aufklärungspflichten schadenersatzpflichtig.

Gleichfalls nicht bloß über das Schadenersatzrecht gelöste Fälle, in denen der VN vielmehr die Versicherungsleistung beanspruchen kann:

- Das VU ist verpflichtet, den VN bei einer unwirksamen Kündigung über deren Mangel zu belehren; sonst muss es sich so behandeln lassen, als wäre wirksam gekündigt worden¹⁴⁶.
- Hat das VU vorläufige Deckung gewährt, aber die Erstprämie gestundet, so hat es bei deren Einforderung deutlich auf die Rechtsfolgen der Nichteinzahlung hinzuweisen: Eine Mahnung ohne diesen Hinweis ist unwirksam¹⁴⁷

¹⁴⁴Für Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge gilt diese Bestimmung **nicht** (§ 20

¹⁴⁵ 7 Ob 175/99g = SZ 72/120 = VersR 2000, 47 = ecolex 2001, 362 (*Ertl*).

¹⁴⁶ VersR 1977, 999.

¹⁴⁷ VersR 1967, 569 = BGHZ 47, 352; VersR 1973, 811.

- Kommt es aufgrund einer von einem versicherungsrechtlichen Laien nur schwer durchschaubaren Rechtslage zu einer <u>Unter</u>versicherung, so ist er über sie und deren Folgen entsprechend <u>aufzuklären</u>; dem VU wird der <u>Einwand</u> der Unterversicherung als <u>wider Treu</u> <u>und Glauben</u> erhoben verwehrt¹⁴⁸.
- Auch der schon geschilderte "Kofferraumklauselfall": Der Ausschluss der Deckung der von nicht in einem Kofferraum verwahrten Wertgegenstände ist gem § 864a ABGB unwirksam¹⁴⁹.
- Das VU bzw der VMit hat beim VN <u>rückzufragen</u>, wenn diesem <u>bei</u> der <u>Schadensanzeige</u> ein <u>offensichtlicher Irrtum</u> unterlaufen ist; sonst kann sich das VU auf eine Verletzung der Anzeigepflicht <u>nicht</u> berufen¹⁵⁰.

Die letztgenannte Entscheidung betrifft nicht mehr das vorvertragliche Geschehen, sondern bereits das laufende Vertragsverhältnis: Wie schon angedeutet, enden die Schutzpflichten des VM bzw VMit keineswegs mit dem Vertragsschluss, sondern dauern bis zum Ende des Vertragsverhältnisses:

- Der VN, unter Umständen aber auch der zurückbleibende Gatte, der sich nach dem Auszug des VN aus der gemeinsamen Wohnung erkennbar noch für versichert hält, ist über die wahren Verhältnisse aufzuklären¹⁵¹.
- Ebenso ist der mit <u>mehreren Prämien in Verzug</u> befindliche VN, der in der Folge <u>nur eine Prämie zahlt</u> und sich nun <u>wieder geschützt</u> <u>wähnt</u>, auf die Rechtsfolgen des bleibenden Verzugs <u>hinzuweisen</u> 152.
- Die <u>rechtsirrtümliche Regulierung eines nicht gedeckten Schadens</u> verpflichtet das VU zur <u>Leistung auch bei künftigen gleichartigen</u> <u>Schäden</u>, wenn sich der VN bei Aufklärung auf andere Weise Versicherungsschutz hätte beschaffen können¹⁵³.

¹⁴⁸ VersR 1994, 342.

¹⁴⁹ SZ 57/78 = JBl 1985, 167 = VersR 1985, 651 ("**überraschende/versteckte**" Klausel).

¹⁵⁰ VersR 1980, 159.

¹⁵¹ VersR 1984, 431.

¹⁵² VersR 1963, 374; 1974, 121.

¹⁵³ VersR 1978, 1133.

c) Exkurs Die Haftung für telefonische Auskünfte¹⁵⁴

Telefonische Auskünfte sind gerade in der Versicherungsbranche weit verbreitet und üblich. Va Anfragen zum Deckungsumfang bestehender oder erst abzuschließender Versicherungsverträge sind an der Tagesordnung. Fernmündliche Auskünfte sind als durchaus usuell nicht anders als persönlich erteilte Auskünfte zu behandeln. Gleiches gilt wohl auch für unübliche Auskünfte, zumal der VN regelmäßig gar nicht erkennen kann, ob und inwiefern ihm dabei eine Auskunft außerhalb der bestehenden Usancen erteilt wird; vielmehr ist es Sache des VMit bzw VM bzw dessen Mitarbeiter, die Grenzen telefonischer Auskünfte abzustecken und sich demgemäß bei Erteilung erwünschter Auskünfte zu verhalten.

Allerdings ist zu beachten, dass telefonische Auskünfte viel eher noch die Gefahr von Irrtümern in sich bergen, weil keine umfangreichen Überlegungen angestellt werden können und idR auch nicht alle wesentlichen Entscheidungsgrundlagen greifbar sind. Dessen muss sich auch der die Auskunft Erheischende im klaren sein. Ganz allgemein kann daher gesagt werden, dass telefonische Auskünfte weit eher als unverbindliche, vorläufige Mitteilungen zu verstehen sind, doch ist es angezeigt, das dem Anrufer auch klar zu machen.

3. Schaden und Kausalität

Die nachteiligen Konsequenzen fehlerhafter Auskünfte sind regelmäßig <u>reine</u> Vermögensschäden¹⁵⁵. Meist zeigen sich die Auswirkungen erst bei Eintritt des Versicherungsfalls, weil sich nun das VU weigert, vertragliche Leistungen zu erbringen, und der VN den Schaden, um dessen Folgen abzuwenden, er den Versicherungsschutz gerade erwerben wollte, entgegen seinen gerechtfertigten Erwartungen im eigenen Vermögen tragen muss¹⁵⁶. Manchmal erwachsen dem VN Schäden aber auch schon früher, so etwa, wenn er im Vertrauen auf einen bestimmten Versicherungsschutz Dispositionen vornimmt, die nun nutzlos sind.

¹⁵⁴ Welser, Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten, 73 ff.

¹⁵⁵ Anders etwa der Fall in ZVR 1988/70: Der VN erhält die Auskunft, er könne trotz eines Motorbrands weiterfahren. Er rollt auf der Autobahn aus und verursacht dabei einen Auffahrunfall.

¹⁵⁶ Lorenz, 241.

Eine Schadenszufügung ist iSd Äquivalenztheorie kausal, wenn sie nicht weggedacht werden kann, ohne dass zugleich auch der Schadenseintritt entfiele, bzw – wenn das rechtswidrige Verhalten in einer Unterlassung, etwa der gebotenen Aufklärung, besteht – das rechtlich gebotene Verhalten den Eintritt des Schadens verhindert oder doch dessen Wahrscheinlichkeit verringert hätte¹⁵⁷. Die Kausalität ist zu verneinen, wenn der VN auch bei richtiger Aufklärung nicht anders gehandelt hätte. Die Kausalität wird in solchen Fällen freilich prima facie vermutet¹⁵⁸.

Die Grenzen zwischen Handeln und Unterlassen sind gerade bei Beratungsfehlern (falsche bzw keine Beratung) fließend.

Für <u>nicht</u> adäquat verursachte Folgen des rechtswidrigen Verhaltens, nämlich solche, für deren Eintritt das Verhalten an sich ungeeignet wäre und es nur durch <u>außergewöhnliche Verkettung</u> von Umständen zum Schaden kam, wird **nicht gehaftet** (allerdings kaum praktisch!)¹⁵⁹.

Art und Umfang des Ersatzes ergibt sich beim Schadenersatz aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten aus diesen selbst im Anschluss an eine strenge Kausalitätsprüfung: Es ist die Frage zu stellen, was geschehen oder nicht geschehen wäre, hätte der Schädiger, wie es von ihm zu verlangen war, gehandelt (dh aufgeklärt). Zumeist gebührt bei Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten nur das negative Vertragsinteresse (Ersatz des Vertrauensschadens): Der VN ist vom VU bzw VM so zu stellen, wie er stünde, wenn die Pflichtenverletzung nicht begangen worden wäre. Der Vertrag wäre auch bei pflichtgemäßer Aufklärung nicht in der vom VN gewünschten Form zustandegekommen und es hätte daher auch keine Erfüllungspflicht bestanden, die hätte verletzt werden können: Der VMit bzw VM hat keine Vollmacht zum Vertragsschluss oder die im Inhalt fälschlich umschriebene Klausel leistet den ihr zugedachten **Deckungsumfang nicht**. Dem VN sind nur jene Schäden zu ersetzen, die ihm im Vertrauen auf das Bestehen der gewünschten Deckung erwachsen sind; nach Art 8 Nr 2 EVHGB iVm § 343 Abs 1 HGB umfasst der Ersatzanspruch – unabhängig vom Verschuldensgrad – auch den entgangenen Gewinn.

Gerade die weiter oben behandelten Fallkonstellationen führen freilich nicht selten im Ergebnis zur **Haftung für** das **Erfüllungsinteresse**, die den VN so stellt, als ob der von ihm gewünschte **Vertrag zustandegekommen** wäre. Dadurch, dass der **VN überzeugt** wurde und auch überzeugt sein durfte, den konkret ins Auge gefassten **Versicherungsschutz erworben** zu haben, wurde er daran **gehindert**, **anderweitig** – richtige – **Vorsorge zu treffen**: So wäre es etwa bei richtiger Prämienberechnung nicht zur **Unter**versicherung gekommen und der VN hätte

-

¹⁵⁷ JBl 1993, 316, uva.

¹⁵⁸ Dazu gleich unten.

¹⁵⁹ Vrba/Lampelmayer/Wulff-Gegenbaur, Rz 12.

im Versicherungsfall die **volle Leistung** aus dem Vertrag beanspruchen können. Diese Leistung wird ihm nun im Wege eines Schadenersatzanspruchs zugebilligt, doch muss er sich die **ersparten Prämien im Wege des Vorteilsausgleichs abziehen** lassen¹⁶⁰. Eine solche Schadensliquidation setzt allerdings voraus, dass der angestrebte <u>Schutz auf dem Markt überhaupt erhältlich</u> ist.

Im "Schaf-Fall"¹⁶¹ stellte der OGH an die Kausalität keine strengen Anforderungen und zog den Schadensbegriff weit: Bei entsprechender Aufklärung über die mangelnde Deckung der Schäden hätte der VN eine entsprechende Zusatzversicherung abgeschlossen und er sei deshalb so zu stellen, wie wenn ein solcher Zusatzvertrag bestanden hätte; er erkannte ihm im Ergebnis das Erfüllungsinteresse zu. Später¹⁶² wurde dieser weite Begriff zurückgenommen und – bei ähnlichem Sachverhalt – der Zuspruch des Erfüllungsinteresses mit dem Hinweis verneint, der VN habe nicht dargetan, dass er die begehrte Deckung tatsächlich (im Wege einer Zusatzvereinbarung oder bei einem anderen VU) bekommen hätte.

Ein Wort noch zur **fehlerhaften Anlageberatung**: Das VU hat nicht die Versprechen des VMit wahrzumachen, sondern den VN so zu stellen wie im Falle der von ihm ergriffenen **Alternative** (etwa: der Sparbuchzinsen)¹⁶³.

4. Die Verteilung der Beweislast

Steht die Verletzung vertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten 164 einschließlich jener aus dem vorvertraglichen Schuldverhältnis zur Diskussion, so hat der behauptetermaßen <u>Geschädigte</u> den tatsächlichen Schaden (inkl Höhe) sowie das rechtswidrige Verhalten und dessen Kausalität (hier: der mangelhaften Aufklärung) zu <u>beweisen</u>, wogegen das Verschulden des Schädigers vom Gesetz (§ 1298 ABGB) vermutet wird. Es liegt daher am Schädiger, diese Vermutung im Einzelfall durch den Nachweis fehlenden Verschuldens (zB des VMit als Erfüllungsgehilfen 165) zu widerlegen 166. Den Beweis für das Vorliegen

¹⁶⁰ Vgl dazu die Fälle von Vergabeverstößen: SZ 61/90; ecolex 1995, 95.

¹⁶¹ JBI 1986, 177 = SZ 57/94 = RdW 1984, 370.

¹⁶² Etwa in RdW 1986, 271. Siehe aber auch schon JBl 1985, 167 = SZ 57/78 = VersR 1985, 651 (Kofferraumklauselfall), wo das Höchstgericht einem deutlich engeren Begriff anhängt.

¹⁶³ Welser, Rechtsgrundlagen des Anlegerschutzes, ecolex 1995, 82 (79).

¹⁶⁴ JBl 1991, 453: Es gelten dieselben Beweisregeln.

¹⁶⁵ JBl 1985, 239; 1986, 789.

[&]quot;In der Praxis bedeutet der erhöhte Sorgfaltsmaßstab iVm der Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens (§ 1298), dass die Entscheidung über die Haftung de facto bereits auf der **Rechtswidrigkeitsebene** erfolgt. Ist einmal die **Pflichtverletzung bejaht**, dann ist der **Verschuldensvorwurf** also idR **kaum mehr zu entkräften**" (so *Fenyves*, Die Haftung des Immobilienverwalters, WoBl 1992, 220 [213]; ebenso *Franz Bydlinski*, Zur Haftung der Dienstleistungsberufe in Österreich und nach dem EG-Richtlinienvorschlag, JBl 1992, 348 [341]).

grober Fahrlässigkeit hat nach der Rsp ebenfalls der **Geschädigte** zu führen. Daran hat sich auch durch die Neufassung des § 1298 ABGB durch BGBl I 6/1997 nichts geändert¹⁶⁷.

Bei der Kausalität der mangelhaften Aufklärung geht es va um die schon erörterte Frage, ob der VN bei <u>richtiger</u> Aufklärung beim selben VU oder auch anderswo Versicherungsschutz in der von ihm gewünschten Form erlangt hätte¹⁶⁸.

Die **deutsche** Rsp hat daher schon früh die Regel entwickelt, bei der **Kausalität** müsse – unter Stützung auf § 282 BGB – eine **Beweislastumkehr** eingreifen: Der Aufklärende müsse beweisen, dass der Schaden auch bei pflichtgemäßer Aufklärung entstanden wäre, der VN sich also selbst über einen korrekten Hinweis hinweggesetzt oder nirgendwo anders Deckung gefunden hätte¹⁶⁹. Misslinge ihm dieser Beweis, sei die Kausalität der mangelhaften Beratung anzunehmen.

Im österreichischen Rechtsbereich behilft man sich mit dem <u>Anscheinsbeweis</u>, mit dem sich ähnliche Ergebnisse erzielen lassen: Wohl ist der **VN mit dem Beweis der Kausalität belastet**, doch kann er sich zunächst mit dem Dartun **eines typischen Kausalverlaufs** (hier etwa, dass der VN vernünftigerweise dem Rat des VM bzw VMit gefolgt wäre) **begnügen**, solange das VU bzw der VM nicht den Entkräftungsbeweis antritt, also einen Ablauf dartut, der gleichermaßen wahrscheinlich ist.

Typischerweise spricht die Aufnahme von Vertragsverhandlungen und damit das Eintreten in Beratungen dem Anschein nach dafür, dass VN und VU zu den üblichen Konditionen abzuschließen bereit sind. Der Kausalzusammenhang zwischen fehlerhafter Aufklärung und unzureichendem Versicherungsschutz liegt deshalb auf der Hand¹⁷⁰, sofern das VU bzw der VM nicht beweist, dass bei "richtiger" Beratung –

¹⁶⁷ So ausdrücklich JBI 1997, 390.

¹⁶⁸ Vgl VersR 1994, 1169.

VersR 1985, 931 = BGHZ 94, 366; weitere Nachweise bei *Emmerich* in *Rebmann-Säcker*, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch II² (1985), vor § 275 BGB Rz 91 FN 247; *Prölss-Martin*, 331; vgl auch *Lorenz*, 72. In diesem Sinne auch die **deutsche wie österreichische Rsp zur fehlerhaften Anlageberatung**: Die **Kausalität** der fehlerhaften Beratung für die Disposition **wird vermutet** (*Welser*, Rechtsgrundlagen des Anlegerschutzes, ecolex 1995, 79; *Arendts*, Die Haftung der Banken für fehlerhafte Anlageberatung nach der neueren deutschen Rechtsprechung, ÖBA 1994, 251).

¹⁷⁰ *Lorenz*, 88, mwN (FN 561).

etwa wegen **zu hoher Prämien** – **kein** Vertrag geschlossen worden wäre¹⁷¹. In praxi wird meist nur der Beweis gelingen, dass der VN wegen **Mittellosigkeit** nicht hätte zahlen können¹⁷².

Als Beispiel diene eine Anlehnung an den Fall des türkischen Staatsangehörigen, der nur eine **Kleine** Grüne Karte beantragte, obwohl diese für Kleinasien nicht galt: Kein vernünftiger Mensch wird daran zweifeln, dass er sich die **Große** Grüne Karte besorgt hätte, wäre er nur richtig beraten worden¹⁷³.

Ebenso hätte jener reiselustige VN zweifellos die **vorläufige Deckung** für seinen BMW begehrt, wäre er nicht fälschlich dahin beraten worden, dass er ohnehin ab Antragstellung versichert sei¹⁷⁴.

Ebenfalls wird die **Erfüllungsgehilfeneigenschaft des VMit**, der im Namen des VU auftritt, als solche prima facie **vermutet**¹⁷⁵.

Noch ein Wort zu den schon besprochenen Fällen mündlicher Zusatzanträge bzw der vorvertraglichen Anzeigepflicht des VN und deren Erfüllung durch mündliche Angaben, die vom VMit nur unzureichend weitergeleitet bzw nicht in den schriftlichen Antrag aufgenommen wurden: Hier wird die Beweislast für die fehlende interne Weiterleitung dem <u>VU</u> auferlegt, weil eine solche Weiterleitung erwiesenermaßen geäußerter mündlicher Zusatzanträge prima facie vermutet wird. Der Beweis für die tatsächliche Äußerung bleibt beim VN¹⁷⁶.

5. Mitverantwortlichkeit des Versicherungsnehmers

Hat der Geschädigte selbst sorglos gehandelt und damit auch einen Beitrag zum Schadeneintritt geleistet, verringert sich sein Schadenersatzanspruch entsprechend (§ 1304 ABGB). Tritt das Fehlverhalten des VN dabei gegenüber jenem des VU gänzlich in den Hintergrund, ist es zu vernachlässigen; sein Anspruch erfährt keine Kürzung. Im umgekehrten Fall ist die Versagung des geltendgemachten Anspruchs denkbar¹⁷⁷. Wenngleich an das Verhalten des VN keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind und er dem VM bzw VMit im allgemei-

¹⁷¹ VersR 1972, 530; JBI 1987, 521.

¹⁷² So *Fenyves*, VersR 1985, 805 (797).

¹⁷³ ZVR 1991/108 = VersR 1992, 200; ecolex 1995, 475.

¹⁷⁴ZVR 1991/121 = VR 1990/210 = VersR 1991, 87 = SZ 62/187 = VersE 1452; weitere Beispiele bei *Lorenz*, 237.

¹⁷⁵ Vgl *Fuchs-Wissemann*, Erfüllungsgehilfeneigenschaft und Beweislast, VersR 1996, 686.

¹⁷⁶RdW 1987, 153 = VersR 1988, 199 (vgl *Lorenz*, 195).

¹⁷⁷ ZVR 1996/98 = VR 1996/408.

nen durchaus vertrauen darf, zumal er sich diesem gegenüber in einem wesentlichen Informationsdefizit befindet, darf er aber auch einem offensichtlich uninformierten VM bzw VMit nicht grenzenloses Vertrauen entgegenbringen¹⁷⁸, zumal dann, wenn zB die "Aufklärung" den gleichzeitig vorliegenden insoweit eindeutigen AVB widerspricht¹⁷⁹.

Die Judikatur zu Fragen des Mitverschuldens ist naturgemäß von der Einzelfallgerechtigkeit bestimmt¹⁸⁰:

- Dem VN wird es zur Pflicht gemacht, sich nicht blindlings auf die Zusagen des VM bzw VMit zu verlassen, sondern die übersandten AVB zu studieren und die Polizze auf ihre Übereinstimmung mit dem Antrag zu prüfen¹⁸¹.
- Das muss umso mehr dann gelten, wenn das VU bereits anlässlich eines früheren Schadensfalls auf die mangelnde Deckung gleichartiger Risken aufmerksam gemacht hat 182. Mitentscheidend ist stets, wieweit die AVB eindeutige Aussagen treffen 183.
- Anders liegt der Fall des der deutschen Sprache kaum mächtigen türkischen VN: Das Nichtdurchlesen der AKHB begründet allenfalls ein vernachlässigbares Mitverschulden¹⁸⁴.
- Der VN darf der **Zusicherung** des VM bzw VMit, der **Antrag**, den er diesem zur Weiterleitung übergeben hat, **sei schon angenommen** worden, obwohl noch **keine Polizze** ausgestellt wurde, **grundsätzlich Glauben schenken**, er muss sich von der Richtigkeit der Zusage **nicht** auch noch durch unmittelbare **Rückfrage** an das VU überzeugen¹⁸⁵.
- Verzögert sich die Bearbeitung des Antrags beim VU, so trifft den VN aber dann ein Mitverschulden, wenn er sich um dessen Schicksal lange Zeit nicht mehr kümmert¹⁸⁶. Urgenzen beim VU werden allerdings nicht verlangt; Nachfragen beim VM bzw VMit sind im Regelfall ausreichend¹⁸⁷.

¹⁷⁸ Ein **erkannter** oder **erkennbarer Vollmachtsmangel** wird sogar die **Zurechenbarkeit** einer Vollmachtshandlung **unterbinden** und damit eine **Haftung** gegenüber dem VM überhaupt **ausschließen** (vgl *Strasser* in *Rummel*, § 1017 Rz 23).

¹⁷⁹ VersR 1951, 172; 1981, 274; 1981, 927, uvm.

¹⁸⁰ Weitere Nachweise bei *Prölss-Martin*, 325 ff, 332, 334.

¹⁸¹ JB1 1986, 177 = SZ 57/94 = RdW 1984, 370: **Verschuldensteilung 1:1**; vgl auch ZVR 1996/98 = VR 1996/408.

¹⁸² Ebendort.

¹⁸³ BGHZ 40, 22; *Lorenz*, 73, 87.

 $^{^{184}}$ ZVR $^{1991/108}$ = VersR 1992 . 600.

¹⁸⁵ VersR 1986, 329.

¹⁸⁶ Messiner, ZVR 1988, 177 (176).

¹⁸⁷ VersR 1986, 329.

- Der VN darf sich nicht blindlings darauf verlassen, dass seine Wünsche entsprechend Eingang in den Antrag finden, und den Antrag einfach ungelesen unterfertigen. Schöpft er selbst dann keinen Verdacht, wenn die vorgeschriebene Prämie nach dem vermeintlich abgeschlossenen Vertrag nicht stimmen kann, so ist seine Sorglosigkeit fahrlässig¹⁸⁸.
- Bei einer für versicherungsrechtliche Laien schwer durchschaubaren Rechtslage hat das VU den VN zwar darüber entsprechend aufzuklären, doch fällt dem VN, wenn er es an der erforderlichen Mitwirkung an der Herbeiführung einer umfassenden Aufklärung fehlen lässt, ein wenn auch geringes Mitverschulden zur Last¹⁸⁹. Gegebenenfalls muss sich der VN auch das Wissen seines Rechtsvorgängers (zB über den wahren Versicherungswert) entgegenhalten lassen¹⁹⁰. Vertraut der VN trotz eigener Fachkenntnis und trotz vorhandener Bedenken einfach auf die vermeintlich besseren Kenntnisse des VMit bzw VM (hier: über die Beantwortung des Gesundheitsfragebogens, wobei der VN nicht auf der vollständigen schriftlicher Beantwortung besteht), so trifft ihn ein Mitverschulden¹⁹¹. Weiß der VN selbst offenbar besser Bescheid als der VM bzw VMit, so kann eine Haftung des VU bzw des VM sogar entfallen¹⁹².

Die Beratung durch den <u>Makler</u> hat ganz allgemein <u>höheren</u> Anforderungen zu genügen als jene durch angestellte Versicherungsvermittler, sodass dessen **Mit**verschuldenseinwand wohl **nur** in Ausnahmefällen (etwa bei besonderer Sachkunde des VN) Erfolg haben kann¹⁹³.

E. Besondere Pflichten des Versicherungsmaklers

Das **MaklerG** (BGBl 1996/262) unterzieht die **Rechte** und **Pflichten des VM** erstmals einer eingehenden Regelung¹⁹⁴. Grundlegend Neues bringt es freilich nicht, vielmehr handelt es sich um eine Kodifizierung der bisherigen verstreuten Rechtsgrundlagen einschließlich Geschäftsgebrauch und Vertragspraxis und – vor allem – der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze¹⁹⁵.

 $^{^{188}}$ ZVR $^{1996/98}$ = VR $^{1996/408}$.

¹⁸⁹ VersR 1994, 342.

¹⁹⁰ VersR 1992, 49.

¹⁹¹ VersR 1992, 50.

¹⁹² VersR 1992, 49.

¹⁹³ Fenyves, Versicherungsmakler, 19.

¹⁹⁴ Zur bisherigen Rechtslage *Dünser*, Die Verantwortung des Maklers gegenüber seinem Kunden, Österreichs Wirtschaft, Sondernummer 1988, 23.

¹⁹⁵ Jabornegg, VR 1996, 109.

Neben dem **allgemeinen** Teil (§§ 1 bis 15) gelten die Vorschriften über den **Handelsmakler** (§§ 19 bis 32), die auch **spezifische Vorschriften über den VM** als **Sonderform des Handelsmaklers** enthalten (§§ 26 bis 32).

Umschrieben werden die Aufgaben des VM auch in der **Berufsordnung der Versicherungsmakler** vom 14.9.1993, die zwar **keine** verbindliche Norm ist, aber bei der **Vertragsauslegung** im Sinne des § 914 ABGB als Übung des redlichen Verkehrs von Bedeutung ist¹⁹⁶.

Gemäß § 27 Abs 1 wird der VM – wie bereits erwähnt – zwar wie der Handelsmakler für beide Parteien tätig, gleichwohl hat er vorrangig die Interessen des VN (den das MaklerG "Versicherungskunden" nennt) zu wahren¹⁹⁷. Abs 2 verhält ihn dazu, sich gegenüber dem VN nach Kräften um die Geschäftsvermittlung zu bemühen und nach Abschluss des Maklervertrags unverzüglich ein geeignetes VU zu suchen ("Betätigungspflicht"). Gegenüber dem VU besteht hingegen nach der allgemeinen Vorschrift des § 4 Abs 1 keine solche Vermittlungspflicht.

Kernstück der Neuregelung ist der mit "Wahrung der Interessen des Versicherungskunden" überschriebene § **28**; der erste Satz sowie die Z 1 bis 3 dieser Bestimmung und § 27 sind zugunsten des VN zwingend ausgestaltet (§ 32). Zugunsten von Verbrauchern sind auch die Z 4 (über den Tätigkeitsnachweis und Aushändigung verschiedener Urkunden) und Z 5 (Prüfung der Polizze) **zwingend** (§ 31 Abs 2 KSchG). Insoweit schaffte das MaklerG gegenüber der bis dahin geltenden Rechtslage doch auch Neuerungen.

§ 28 **verpflichtet** ganz ausdrücklich den **VM zur Aufklärung und Beratung des VN über den zu vermittelnden Versicherungsschutz**, was darunter va zu verstehen ist, wird in den Z 1 – Z 7 (von welchen die ersten drei nur zu Lasten des VM abgeändert werden können) **näher** ausgeführt:

Die Bestimmung trägt damit dem Grundsatz Rechnung, dass der VM sein <u>Fachwissen</u> in allen Phasen des Maklervertragsverhältnisses dem VN zur Verfügung stellen muss, um dem VN laufend <u>alle denkbaren</u> Handlungsop-

¹⁹⁶ Dazu für viele *Sonja Bydlinski*, Maklerrecht (1997), 58.

¹⁹⁷ Im **Verhältnis** des **VN** zum **VU** wird daher das Verhalten des **VM** der **Sphäre** des **VN** zugerechnet (OGH 29.5.00, 7 Ob 314/99y und vom 26.7.00, 7 Ob 134/99b = RdW 2000, 721).

tionen an die Hand zu geben und ihm auf diesem Wege selbständige Entscheidungen zu ermöglichen. Je <u>spezialisierter</u> dabei ein Versicherungsmakler ist oder sich zumindest gibt, desto <u>höher</u> sind die an ihn zu stellenden Sorgfaltsanforderungen.

- Die Pflicht zur Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse und eines angemessenen Deckungskonzepts (§ 28 Z 1) klingt umfassender, als sie vielleicht gemeint ist, richtet sie sich doch nach den näheren Umständen des jeweiligen konkreten Vermittlungsauftrags: Stellt etwa die Verschaffung des passenden Versicherungsschutzes für ein Kfz bloß geringe Anforderungen an die Tätigkeit des VM, so werden bei der Risikoverwaltung eines Großunternehmens aufwendige Analysen nicht zu umgehen sein.
- ⇒ Nach § 28 Z 2 hat der VM die <u>Solvenz</u> des VU im Rahmen der Makler zugänglichen Fachinformationen zu beurteilen; dabei darf er sich gewiss auf die Wirksamkeit der Versicherungsaufsicht verlassen und muss erst bei Anzeichen einer möglichen Zahlungsschwäche aktiv werden.

Bei VU aus **Drittländern** wird er **nähere Informationen einzuholen** haben.

⇒ § 28 Z 3 enthält mit der Verpflichtung zur Vermittlung des nach den Umständen des Einzelfalls "bestmöglichen" Versicherungsschutzes (sog "best advice") die weitestreichend, zugleich aber am wenigsten konkrete Verhaltensmaßregel. Der VM hat demnach alle Facetten des Preis-Leistungs-Verhältnisses ins Kalkül zu ziehen, ist doch der billigste Versicherungsschutz nicht stets auch der beste.

Neben der **Prämiengestaltung** spielen etwa die **fachliche Kompetenz des VU**, die Erfahrungen über die Gestion bei der **Schadensabwicklung**, dessen Bereitschaft zu **Kulanzleistungen**, die **Laufzeit** des Vertrags und die Möglichkeit von **Schadenfallskündigungen** durch das VU eine Rolle¹⁹⁸. Die **Bequemlichkeit** des Maklers, dessen nicht auf rationalen Erwägungen beruhende **Vorliebe** für bestimmte VU oder gar das **eigene Provisionsinteresse** dürfen für seine Betreuung **keine** Rolle spielen. Lediglich bei der Wahl zwischen objektiv **gleich** attraktiven Varianten darf er auch seine eigenen Interessen wahrnehmen.

¹⁹⁸ Fenyves, Versicherungsmakler, 16 f.

Für "gewöhnliche" Aufträge wird die Kenntnis und Berücksichtigung des regionalen österreichischen Marktes genügen, nicht aber auch für Großprojekte weitreichender Dimension. Der VM kann allerdings nach § 28 Z 3 seine Tätigkeit auf bestimmte Produkte oder örtliche Märkte einengen, sofern er diesen Umstand ausdrücklich dem VN bekanntgibt und sachlich gerechtfertigte Gründe dafür sprechen, der VM diese Beschränkung also nicht bloß deshalb vornimmt, um sein Haftungspotential zu verringern. Sachlich gerechtfertigt ist eine Einschränkung etwa im Hinblick auf bloß begrenzt zur Verfügung stehende Zeit, etwa nach Beendigung eines Versicherungsverhältnisses, um die zeitliche Deckungslücke möglichst abzukürzen.

- Nach § 28 Z 4 ist der VM zur <u>Information</u> des VN verhalten, namentlich zur <u>Mitteilung</u> über <u>alle</u> für ihn vorgenommenen <u>Rechtshandlungen</u> wie die in seinem Namen <u>abgegebenen Willenserklärungen</u>, zur <u>Aushändigung</u> einer Durchschrift der schriftlichen <u>Vertragserklärung</u> (Antrags), zur Ausfolgung der <u>Polizze</u> im Anschluss an deren Überprüfung (§ 28 Z 5) sowie zur Aushändigung der <u>Bedingungen</u> und der Bestimmungen über die Festsetzung der <u>Prämie</u> (Zahlungsweise [¼- oder ½-jährlich etc], Indexanpassung etc), soweit sich diese nicht schon aus dem Antrag ergeben.
- ⇒ Auch bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses und der Schadensliquidation hat er dem VN zur Seite zu stehen, namentlich alle für diesen wesentlichen Fristenläufe (§ 28 Z 6) und weiters zu überwachen, dass dieser allen ihm obliegenden Obliegenheiten entspricht. Erteilt ihm der VN insoweit Vollmacht, hat er die jeweiligen Pflichten und Obliegenheiten des VN unmittelbar gegenüber dem VU zu erfüllen.
- ⇒ Nach § 28 Z 7 hat er schließlich <u>bestehende</u> Versicherungsverträge laufend zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge für deren Abänderung zu unterbreiten.

Zur Sanktionierung der Pflichtenverletzungen verweist § 3 Abs 4 auf das allgemeine Schadenersatzrecht. Der VM könnte versucht sein, seine Haftung dadurch zu mildern, dass er für die Vermittlung eines vergleichsweise ungünstigen Versicherungsschutzes die ausdrückliche Zustimmung des VN einholt, um diesen dadurch – zumindest – mit einem Mitverschulden zu belasten. In solchen Fällen wird jedoch zu prüfen sein, ob solche Zustimmungserklärungen nicht gegen jene Bestimmungen des § 28 verstoßen, die zugunsten des VN mit zwingender Wirkung ausgestattet sind (§§ 27, 28 erster Satz und Z 1-3 und zusätzlich die Z 4 und 5 für den Verbraucher); idR wird der VN gegen

den VM nur dann **nicht** mit Erfolg vorgehen können, wenn ihn dieser **vollständig** – also **auch** über die mit der Vermittlungstätigkeit verbundenen **Nachteile** – vorher **aufgeklärt** hat.

F. Die Haftung des Maklers gegenüber dem Versicherungsunternehmen

§ 29 MaklerG verpflichtet den VM auch zur – allerdings bloß nachrangigen – Wahrung jener Interessen des VU, die auch der VN dem VU gegenüber zu beachten hat. Im besonderen hat er das VU über ihm bekannte oder erkennbare besondere Risken bei der Vertragsanbahnung zu unterrichten. Er darf also trotz seiner Pflicht zur Wahrung der Interessen des VN nicht an einer Irreführung des VU (etwa der Verschweigung besonderer Risken) durch den VN mitwirken, geschweige denn, diesen bei der Durchsetzung offenbar unbegründeter Ansprüche unterstützen. Missachtet er diese Pflichten gegenüber dem VU, mit dem er schließlich idR auch vertraglich verbunden ist, so macht er sich diesem gegenüber ersatzpflichtig.

Auch die schon erwähnte **Berufsordnung für Versicherungsmakler** sieht **Pflichten** gegenüber dem VU vor, die die Übung des redlichen Verkehrs im Rahmen der Vertragsauslegung nach § 914 ABGB konkretisieren¹⁹⁹.

G. Die Haftung nach §§ 1299 f ABGB

§ 1300 ABGB enthält im Zusammenhang mit § 1299 ABGB einen allgemeinen <u>deliktischen</u> Haftungstatbestand für die Erteilung von Ratschlägen und Auskünften "gegen Belohnung" sowie die Erteilung wissentlich falscher Auskünfte und Ratschläge²⁰⁰. Es erübrigt sich aber, an dieser Stelle auf Einzelheiten einzugehen, weil Fälle, in denen ein VU unentgeltlich²⁰¹ und außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung, sohin aus bloßer Gefälligkeit, Auskünfte erteilt, kaum denkbar sind. Dann greift aber ohnehin die beschriebene <u>Vertragshaftung einschließlich</u> jener aus der Verletzung <u>vor</u>vertraglicher Pflichten ein, sodass es der Heranziehung des Auffangtatbestands nach § 1300 ABGB²⁰² gar nicht bedarf²⁰³.

²⁰⁰ *Reischauer* in Rummel, RZ 6 zu § 1299; RZ 3-5 zu § 1300; MietSlg 32.228; ÖJZ 1983, 260; ecolex 1995, 402.

¹⁹⁹ Fenyves, Versicherungsmakler, 8.

Entgeltlichkeit ist schon gegeben, wenn der VM bzw VMit ausschließlich vom VU Provisionen bezieht (RdW 1991, 232).

EvBl 1958/66; allenfalls im Zusammenhang mit **Bonitätsauskünften** im Zuge der **Banktätigkeit** ist der auf § 1300 rückführbare Anspruch von Bedeutung, wenn eine **vertragliche** Haftung **nicht** begründbar ist (vgl SZ 34/167, 43/209, und *Harrer* in *Schwimann*, Rz 39 ff zu § 1300).

²⁰³ SZ 56/185.

$\textbf{H. Freizeichnung von künftiger Schadenersatzpflicht}^{204}$

Die Verlockung ist groß, allfällige Schadenersatzverpflichtungen aus Fehlberatungen – va durch **Freizeichnung in AVB** – gar nicht erst entstehen zu lassen. Etwa im Hinblick auf die vollständige Beantwortung von Fragebögen im Zusammenwirken von VN und VM erschiene diese Vorgangsweise nicht unpraktisch²⁰⁵.

Die Rsp beurteilt **Freizeichnungsklauseln in AGB** (**AVB**) jedoch iSd § 879 Abs 3 ABGB als **sittenwidrig und** damit als **un**wirksam, soweit sich der Aufsteller der AGB auch von **grob fahrlässigen Verhaltensweisen** entlasten will²⁰⁶. Für das **Verbraucher**geschäft ergibt sich diese Beschränkung der Freizeichnungsmöglichkeiten bereits aus § 6 Abs 1 Z 9 **KSchG**.

Die Freizeichnung von leichter Fahrlässigkeit (bei Sach- und Vermögensschäden) wird als zulässig angesehen²⁰⁷, sofern sie nicht im Ergebnis dazu führt, dass die Hauptleistungspflicht des an sich schon übermächtigen VU bzw VM völlig entwertet wird²⁰⁸. Das Sittenwidrigkeitskorrektiv sucht auch hier durch die Unwirksamkeit solcher Vereinbarungen ein annäherndes Gleichgewicht zwischen den Vertragspartnern zu schaffen. Auch kann eine Haftungsfreizeichnung nur soweit gültig vereinbart werden, als sie sich auf kalkulierbare und typische Gefahren²⁰⁹ bezieht, wogegen sie atypische Gefahren, mit denen nicht gerechnet werde konnte, nicht erfasst²¹⁰.

Obgleich es **zweifelhaft** ist, ob Freizeichnungsklauseln auch auf **vor**vertragliche Pflichtverletzungen angewendet werden können, empfiehlt sich eine insoweit **eindeutige Textierung**.

²⁰⁴ Dazu *Franz Bydlinski*, Zur Haftung der Dienstleistungsberufe in Österreich und nach dem EG-Richtlinienvorschlag, JBl 1992, 346 (341) mwN.

In VersR 1992, 217 wurde vom **BGH** – zumindest im Umfang der **groben** Fahrlässigkeit – die **Klausel im Antragsformular**: "Für die **Richtigkeit** der **Angaben** bin ich **allein** verantwortlich, auch wenn ich den Antrag **nicht** selbst ausgefüllt habe. Der **Vermittler** darf über die Erheblichkeit von Antragsfragen oder Erkrankungen **keine** verbindlichen Erklärungen abgeben." als **un**wirksam erkannt.

²⁰⁶ SZ 2/104; 36/38; 41/139; JBI 1970, 201, va JBI 1998, 511 = RdW 1998, 455.

²⁰⁷ Damit **entspricht** die Rechtslage jener in der **BRD**, die im § 11 Nr 7 AGBG eine ausdrückliche Norm enthält.

²⁰⁸ Krejci, Handbuch zum KSchG, Rz 126 u 127 zu § 6 KSchG.

²⁰⁹ EvBl 1979/221, SZ 48/67.

²¹⁰ JBl 1979, 483; SZ 41/131 ua.

Zu Bonitätsauskünften wurde – wiewohl auf Banken bezogen, aber auch für VU angesichts der Ausweitung deren Geschäftsfelder nicht unpraktisch – bisweilen judiziert, wegen der Besonderheit des Auskunftsgeschäfts sei erst der Ausschluss krass grob fahrlässiger Fehlauskünfte, mit denen nach redlicher Verkehrsauffassung nicht zu rechnen war, in AGB – eine solche Freizeichnung erfolgt im übrigen regelmäßig – sittenwidrig²¹¹. Diese verfehlte, praktisch nicht umsetzbare Aufsplitterung der groben Fahrlässigkeit dürfte jedoch überholt sein²¹².

I. Fragen der Verjährung

Schadenersatzansprüche verjähren in drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Haftpflichtigem (§ 1489 ABGB), genauer, ab Kenntnis jener Umstände, aus denen sich das Verschulden des Schädigers ableiten lässt²¹³. Nach neuerer Rsp beginnt die Verjährungsfrist des § 1489 ABGB keinesfalls vor Eintritt des Schadens zu laufen²¹⁴. Solange der Versicherungsfall nicht eingetreten ist, der die fehlerhafte Deckung infolge fehlerhafter Beratung manifestieren würde, kann die Verjährungsfrist selbst dann nicht zu laufen beginnen, wenn die Fraglichkeit der Deckung schon vorher offenbar wird. Allerdings wird, wenn der VN auf die Erkenntnis nicht durch Ausdehnung des Versicherungsschutzes reagiert, zumindest sein Mitverschulden anzunehmen oder gar die Haftung als solche aufgehoben sein.

Gemäß § 11 MaklerG verjähren Ansprüche aus dem Maklervertragsverhältnis (zB Provisionsanspruch, nicht hingegen auch Schadenersatzansprüche) in drei Jahren ab Fälligkeit.

²¹¹ JBI 1967, 370; JBI 1986, 168; JBI 1986, 172; RdW 1985, 306; ebenso *Welser*, Zur Haftung der Banken für Bonitätsauskünfte, ÖBA 1982, 129; dazu allgemein *Harrer* in *Schwimann*, Rz 41 zu § 1300 ABGB.

Jabornegg, Formularmäßige Haftungsfreizeichnung für grob fahrlässige Auskunft, JBI 1986, 144; so im Ergebnis auch die deutsche Rsp (BGHZ 20, 164; BGH WM 1974–685)

²¹³ JBI 1987, 450; 1988, 321; WBI 1989, 177, ua.

²¹⁴ IZm § 1478 ABGB; OGH vS SZ 68/183 = JBl 1996, 311 = ecolex 1996, 91 = ARD 4715/41/96.

J. Exkurs

Reform des Konsumentenschutzes und neues Versicherungsvertragsrecht

Die 1997 ergangene **Novelle** zum KSchG²¹⁵ hat neben anderen **Änderungen § 3a KSchG** eingefügt, der auch für den hier diskutierten Problemkreis einen **neuen Aspekt fehlerhafter Beratung** einführt:

Treten Umstände, deren Eintritt der Unternehmer (zB das durch den bevollmächtigten VM bzw den VMit vertretene VU) als wahrscheinlich dargestellt hat, <u>nicht</u> ein, so ist der Verbraucher nunmehr berechtigt, ohne weiteres binnen einer Woche vom Vertrag <u>zurückzutreten</u>²¹⁶. Insb im Hinblick auf die fehlerhafte Anlageberatung könnte eine solche Regel durchaus praktisch werden²¹⁷.

Neben dem bereits dargestellten § 1a VersVG (Antragsbindung, vorläufige Deckung) führte die **VersVG-Nov** 1994²¹⁸ noch ein **weiteres**, zu den Möglichkeiten nach dem KSchG hinzutretendes **Rücktrittsrecht** für den Fall ein, dass dem VN entgegen dem – ebenfalls neuen – Gebot des § 5b Abs 1 VersVG die **Antragskopie und die AVB** <u>nicht</u> ausgefolgt werden (§ 5b Abs 2 VersVG)²¹⁹. **Frühestens mit** ausdrücklicher **Belehrung des VN durch das VU über** das **Rücktrittsrecht beginnt** die **zweiwöchige Rücktrittsfrist** zu laufen; unterlässt das VU die entsprechende Belehrung, steht dem VN damit fortan ein **un**befristetes, an keine weiteren Voraussetzungen gebundenes **Rücktrittsrecht** zu.

²¹⁵ BGBl Teil I/6/1997 (gilt für ab 1.1.1997 abgeschlossene Verträge).

Diese Frist beginnt zu laufen, sobald für den VN erkennbar ist, dass die als wahrscheinlich dargestellten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Maße eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Spätestens ein Monat nach Zustandekommen des Vertrags (sofern die Dauer ein Jahr übersteigt) erlischt das Rücktrittsrecht.

Dazu *Wilhelm*, Regierungsvorlage einer Novelle zum Konsumentenschutzgesetz, ecolex 1996, 581; *Schwarzenegger*, Der aktuelle Ministerialentwurf zur Novellierung des KSchG, JAP 1996/97, 51.

²¹⁸ BGBl 1994/509. ²¹⁹ So neu und doch schon neu gefasst: BGBl Teil I/6/1997.

Nach dieser Bestimmung hat der Ver dem VN vor dessen Vertragserklärung alle AVB auszuhändigen bei sonstigem Rücktrittsrecht des VN. Nach der E des OGH v 14.7.1999, 7 Ob 175/99g (= ecolex 2001, 361 [Ertl]) gilt diese Aushändigungspflicht und das Rücktrittsrecht nur, wenn die Initiative vom Ver bzw dessen Agenten ausgeht, nicht hingegen bei Initiative des VN bzw seines Maklers; aA E. Grassl-Palten in RdW 2000/44 = RIS-LI 5290069, die unter Hinweis auf

^{§ 9}a Abs 3 VAG die Ansicht vertritt, dass dann der Informations- bzw Aushändigungspflicht spätestens mit Zusendung der Versicherungspolizze (des Versicherungsscheins) entsprochen werden müsste.

Nach dem neu eingefügten § 6 Abs 5 VersVG, der die Verpflichtung des VU statuiert, dem VN alle Obliegenheiten durch Ausfolgung der AVB oder Belehrung durch eine andere Urkunde mitzuteilen, kann dem VN bei Unterbleiben dieser Belehrung die fahrlässige Obliegenheitsverletzung nicht zum Nachteil gereichen; die Berufung auf die Leistungsfreiheit bleibt dem VU dann verwehrt.

Auch insoweit führt also eine mangelhafte Belehrung des VN dazu, dass diesem die Leistung aus dem Versicherungsvertrag nicht mehr vorenthalten werden kann, das VU im Ergebnis also durch das Fehlverhalten des VMit **un**mittelbar geschädigt wird.

K. Exkurs

Der Versicherungsmitarbeiter bzw der Versicherungsmakler als Anlageberater²²⁰

In diesem Rahmen soll die Vermittlung von Finanzanlagen kurz angerissen werden, wiewohl diese bis jetzt in der Versicherungswirtschaft nur von geringerer Bedeutung war. Das ist ein Bereich, der nicht nur faszinierende Möglichkeiten auf neuen Betätigungsfeldern, sondern auch ein beachtliches Haftungspotential eröffnet, wenn die vermittelte Anlageform die angestrebte und vom VM bzw VMit angepriesene Performance verfehlt. Der Bankensektor hat die neue Sensibilität des Kunden für diese Problemzone schon zu spüren begonnen.

Durchaus üblich ist bereits die **Darlehensgewährung durch VU**, fast immer in Verbindung mit der Bestellung von **Grundpfandrechten** bzw dem Abschluss entsprechender **Lebensversicherungen**. Insoweit ist das Anlagerisiko auch für den Laien **überschaubar**. So ist es auch **nicht** Aufgabe des VM bzw VMit, den Kreditnehmer **über alle denkbaren Risken zu informieren**. Tritt allerdings zu den **gewöhnlichen** Risken ein **atypisches** hinzu, das das VU oder der VM aufgrund seiner Erfahrung erkennt oder erkennen kann, ist diese Information jedenfalls **weiterzugeben**²²¹.

²²⁰ S auch oben Punkt D.2.b.

Diese Ausführungen gelten auch für den "Vermögensberater" (= Anlageberater) und "Versicherungsberater" (= selbständiger VA). Anlagenberater, Berater in Versicherungsangelegenheiten und VM dürfen ihre Klienten "inter partes" (also im Innenverhältnis) beraten, jedoch diese nur dann nach außen gegenüber Dritten vertreten, wenn dies durch ihre Gewerbeberechtigung gedeckt ist, dh berufstypisch zu erbringende Leistungen betrifft (zB Erarbeitung von Konzepten oder Problemlösungen bzw Einholung notwendiger Informationen oder Schadensliquidierung etc); andernfalls greifen sie gesetzwidrig (im gg Fall waren es Tätigkeiten, die einem Ausgleichsvermittler zustehen) in das im § 8 Abs 1 und 2 RAO normierten berufsmäßigen Parteienvertretungsmonopol der Rechtsanwälte ein (OGH v 10.7.01, 4 Ob 145/01d = RdW 2002/16 = RIS-E62667 = RIS-EN201290092).

Heidinger, Zu den Aufklärungspflichten der finanzierenden Bank, Anmerkungen zu OGH 1 Ob 540/95, WBI 1995, 314.

Den Kreditgeber trifft die Verpflichtung zur Aufklärung und Beratung über jene Maßnahmen, die erforderlich sind, um die mit einer Spareinlage angestrebte Steuerersparnis auch tatsächlich lukrieren zu können²²², was durchaus auch auf den Abschluss von Lebensversicherungsverträgen zutrifft.

Diffiziler wird die Beratung bei **Vermittlung risikoträchtiger und komplizierter Instrumente**, wie von Anteilen an Wertpapierfonds, Investmentzertifikaten, Aktien, vor allem aber auch von Derivativen (Optionen, Futures). Hier ist insbesondere über die **Risikoträchtigkeit** der Anlage **aufzuklären**²²³. Grundsätze "richtiger" Beratung entnimmt die Rsp genauso wie jene der Versicherungsberatung keiner zentralen Sondernorm, sondern den zum vorvertraglichen Raum entwickelten Richtlinien²²⁴; dabei schreitet die Verrechtlichung in diesem Bereich stets voran²²⁵.

Die **Anlageberatung** hat sich an folgenden <u>Grundsätzen</u> auszurichten, deren Missachtung **Schadenersatz**verpflichtungen zur Folge haben können²²⁶:

- ⇒ Den Interessen des Kunden gebührt gegenüber jenen des VU bzw VM der Vorzug, soweit die Interessenlagen etwa infolge eigener Beteiligung des VU miteinander kollidieren²²⁷.
- ⇒ Der Kunde darf auf die Sachkunde des VMit bzw VM in ganz besonderem Maß vertrauen; selbst eigene Sachkenntnis des Kunden begründet regelmäßig nur ein Mitverschulden.
- ⇒ Ein **Mit**verschulden des Kunden ist allerdings **anzunehmen**, wenn er dem Berater (Vermittler) trotz erkennbar verdächtiger Umstände **blindlings vertraut**^{228,229}.

2

²²² NZ 1987, 150.

²²³ OGH v 21.2.02, 6 Ob 81/01g = RIS-E 64590; LG Linz v 28.4.99, 11 R 100/99y = KRES 10/101

Dazu *Welser*, Rechtsgrundlagen des Anlegerschutzes, ecolex 1995, 79, und *Tutsch*, Umfang der Aufklärungs- und Beratungspflicht, ecolex 1995, 84.

²²⁵ Etwa die RL der EG v 10.5.1993 über Wertpapierdienstleistungen, das Bankwesengesetz 1993, das BörseG 1989. Vgl auch die "Verhaltensregeln zur Anlageberatung", eine Empfehlung der Bundeskreditsektion der Wirtschaftskammer Österreich (siehe ecolex 1995, 83).

Nachweise bei Avancini-Iro-Koziol, Österreichisches Bankvertragsrecht II, 589 ff; insb BGH NJW 1993, 2433 ("Bond-Urteil"); Wohlverhaltensregeln enthält auch Art 11 der obzitierten EG-RL. Wird ein Kursschwankungen unterliegendes Wertpapier mit der Zusicherung gekauft, es sei risikolos, so liegt im Erwerb des Papiers der eingetretene Schaden und die Verjährungsfrist läuft ab diesem Zeitpunkt (ecolex 1998, 621).

²²⁷ Tutsch, Umfang der Aufklärungs- und Beratungspflicht, ecolex 1995, 88 (84) mwN.

Die Rsp lehnte ein Mitverschulden etwa selbst dann ab, als eine Rendite von 30,5% für ein Vierteljahr (!) versprochen wurde: WM 1992, 1101. Man kann dem VN nur empfehlen, möglichst wenig Beratung abzuverlangen: Geht das Investment auf, verdient er wunschgemäß, wenn nicht, hat ihm das VU einzustehen.
NJW 1973, 456 u 458.

Die Veranlagung hat anlegergerecht zu sein; es sind somit vorweg der Wissensstand, die Risikobereitschaft und -fähigkeit sowie das Anlageziel und die Dauer der Anlage zu ermitteln. Die Beratung hat ganz spezifisch das Anlageobjekt im Auge zu haben; sie hat allgemeine (Konjunkturdaten, Börseentwicklung etc) und spezielle Risken (Kurs-, Zins-, Währungsrisiko) zu beleuchten. Die Informationen über das Anlageobjekt müssen aktuell, möglichst tagesaktuell, sein, Ratings sind zu verfolgen. Negative Vorzeichen dürfen nicht verschwiegen werden. Die Beratung hat verständlich zu sein, englische Fachausdrücke sind zu übersetzen; Zweifel gehen zulasten des Beraters. Durch Kontrollfragen ist zu überprüfen, ob der Kunde das Investment in seiner ganzen Tragweite "verstanden" hat. Es empfiehlt sich daher, sich vom Kunden die Abhaltung eines Gesprächs und dessen Inhalt bestätigen zu lassen (va dann, wenn dieser auf die Durchführung einer eingehenden Beratung verzichtet oder sich in seinen Wünschen ausdrücklich von Empfehlungen des VM bzw VMit entfernt).

Die **Haftung** wurde von der Rsp etwa **bejaht**:

- ⇒ wenn die empfohlenen Wertpapiere dem Wunsch des Kunden nach bestmöglicher Veranlagungsform – der in dessen umgangssprachlicher, nicht in der für Fachleute maßgeblichen Bedeutung zu verstehen ist – <u>nicht</u> entsprechen²³⁰;
- ⇒ wenn der VM bzw VMit mehrfach behauptete, die **stille Beteiligung** an einem Unternehmen, das sich später als **großangelegter Betrug** herausstellte, **sei ein sicheres Geschäft**²³¹;
- ⇒ wenn bei Investmentzertifikaten nicht auf mögliche Kursschwankungen hingewiesen, sondern diese Papiere als völlig risikolos hingestellt wurden²³² (wogegen es ausreicht, wenn auf das allgemein mit Optionen verbundene Risiko hingewiesen und die Durchführung solcher Geschäfte in nur geringem Ausmaß empfohlen wurde²³³);
- ⇒ eine **besonders riskante Anlageform** bedarf **besonderer Aufklärung**, selbst wenn die Verwendung von **Fachvokabeln** den **Kunden** als **sachkundig** erscheinen lässt; es gilt gesondert zu **prüfen**, ob sich der VN der Bedeutung dieser seiner Worte bewusst ist²³⁴.

 $^{^{230}}$ ecolex 1993, 669 = ÖBA 1993, 987 = RdW 1993, 331.

ecolex 1996, 740. Die **Haftung** des Anlageberaters bzw –vermittlers besteht immer dann, wenn ein **typisches Risikogeschäft** als **sichere** Anlage hingestellt wird, uzw auch dann, wenn er **selbst** von der **Seriosität überzeugt** wäre (OGH v 21.2.02, 6 Ob 81/01g = RIS-E 64590; LG Linz v 28.4.99, 11 R 100/99y = KRES 10/101; RIS-RS108074); diese Haftung besteht auch dann, wenn er vom Anleger **nicht entlohnt** wird, wohl aber vom Darlehensnehmer (7 Ob 306/99x = ecolex 2000, 716 = ÖBA 2001, 86).

 $^{^{232}}$ ÖBA 1993, 987 = RdW 1993, 331 = ecolex 1993, 669.

 $^{^{233}}$ EvBl 1995/65 = ecolex 1995, 171.

 $^{^{234}}$ ecolex 1994, 15 = WBl 1994, 28 = ÖBA 1994, 156.

Im besonderen ist zu beachten, dass auch der Anlagenberater (bzw -vermittler), der nicht das besondere Vertrauen eines Beraters in Anspruch nimmt, persönlich haftbar sein kann. Wie der OGH in einem grundlegenden Erkenntnis²³⁵ ausgesprochen hat, kommt zwischen dem Kunden und dem Anlagenberater bzw -vermittler stillschweigend ein <u>Auskunftsvertrag</u> zustande, wenn der Kunde diesem klarmacht, er wolle für eine bestimmte Anlagenentscheidung die einschlägigen Kenntnisse und Vermittlungen des Beraters (Vermittlers) in Anspruch nehmen, und dieser die gewünschte Tätigkeit entfaltet. Dieser Vertrag verpflichtet den Berater (Vermittler) zur richtigen und vollständigen Information über jene tatsächlichen Umstände, die für den Anlagenentschluss des Kunden von besonderer Bedeutung sind; dies setzt eine zuverlässige Information des Beraters über die Wirtschaftlichkeit der Anlage und über die Bonität des Kapitalsuchenden voraus²³⁶.

_

²³⁵ SZ 70/147; OGH v 21.2.02, 6 Ob 81/01g = RIS-E 64590; LG Linz v 28.4.99, 11 R 100/99y = KRES 10/101. Vgl auch *Arendts*, Die Haftung der Banken für fehlerhafte Anlageberatung nach der neueren **deutschen** Rechtsprechung, ÖBA 1994, 252 mwN (251): Das **Herantreten des Kunden** an den Anlageberater sei als **Anbot auf Abschluss eines Beratungsvertrags** zu werten, das der Berater (als Erfüllungsgehilfe des VU) **durch Aufnahme der Beratung annimmt**.

²³⁶ OGH v 21.2.02, 6 Ob 81/01g = RIS-E 64590; LG Linz v 28.4.99, 11 R 100/99y = KRES 10/101; *W. u E. Völkl*, Die Haftung der rechtsberatenden Berufe im Spiegel der Rsp 1997-2000, ÖJZ 2002, 1 ff, 13 f mwN; **un**zureichende **Kenntnisse** müssen dem Kunden **offengelegt** werden, **sonst** darf er darauf **vertrauen**, dass dem Berater der nötige Einblick in die angebotenen Beteiligungen gewährt wurde (RIS-RS108073).

3. Teil

Der Rückgriff des Versicherungsunternehmens bzw des Versicherungsmaklers gegen seine Mitarbeiter

A. Vorbemerkung Eigenhaftung des Mitarbeiters

Wie bereits dargestellt, handelt der VM bzw das VU idR durch ihm als Erfüllungsgehilfen zuzurechnende Mitarbeiter, deren ausnahmsweise zur Haftung des VM bzw VU via § 1313a ABGB hinzutretende Haftung sich nach den dort erörterten Grundsätzen richtet. Demnach kommt eine Eigenhaftung des in concreto handelnden Mitarbeiterskaum in Betracht.

B. Der Regress nach § 1313 ABGB

Wird ein VM bzw VU wegen Verschuldens eines Mitarbeiters als seines Erfüllungsgehilfen gem § 1313a ABGB vom Vertragspartner auf Schadenersatz in Anspruch genommen, so kann er/es, wenn er/es diesem tatsächlich den erlittenen Schaden ersetzt hat²³⁷, gegen den schuldtragenden Mitarbeiter Rückgriff nehmen (§ 1313 ABGB), womit der Schaden letztlich diesen belastet, soweit nicht die Haftungsprivilegien des DHG eingreifen (davon unten C).

Nichts anderes gilt für das Verhältnis zwischen VU und VMit bzw VM, sofern der VM ausnahmsweise Erfüllungsgehilfe des VU ist, bzw für das Verhältnis zwischen dem VM und dessen Mitarbeitern. Demnach ist es für den Rückgriff des VM gegen seinen Mitarbeiter auch ohne Belang, ob sich seine eigene Haftung auf die ihm als Erfüllungshandlung zuzurechnende Handlung seiner Mitarbeiter gründet und er vom VN unmittelbar in Anspruch genommen wird oder ob er selbst im Regresswege vom VU belangt wird. In allen Fällen kann er sich seinerseits – unter den im folgenden zu erörternden Voraussetzungen – bei seinem Mitarbeiter regressieren.

Erwächst zwar dem **VN** durch die fehlerhafte Beratung <u>kein</u> **Schaden**, **weil** ihm die gewünschte **Leistung** aus dem Versicherungsvertrag trotz – oder gerade wegen – der Verletzung (vor-)vertraglicher Pflichten **zuteil wird**, **ist** das **VU von vornherein Geschädigter**; es hat Leistun-

_

²³⁷ SZ 51/97 ua.

gen aus einem Vertrag zu erbringen, auf den es sich gar nicht einlassen wollte²³⁸. In diesen Fällen **hat** das **VU als Geschädigter un**mittelbare **Schadenersatzansprüche gegen** den **VMit** als Schädiger aus der Verletzung der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen (Maklerbzw Dienstvertrag).

C. Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz²³⁹

1. Anwendungsbereich

a) Allgemeines

Der (Rückgriffs-)Anspruch des VU bzw VM gegen seinen Mitarbeiter wird durch das DHG näher geregelt, wenn dieser dem Dienstgeber oder einem Dritten (hier va dem VN) als Dienstnehmer bei Erbringung der Dienstleistung einen Schaden, für den der Dienstgeber einzustehen hat, zugefügt hat.

Dieses Gesetz findet also gleichermaßen in den Fällen einer unmittelbaren Schädigung des <u>VU</u> bzw <u>VM</u> durch das Verhalten seines Dienstnehmers (§ 2 Abs 1 DHG)²⁴⁰ wie in jenen der Schädigung des <u>VN</u> durch den als Erfüllungsgehilfen des VU handelnden VMit bzw des als Erfüllungsgehilfen handelnden Mitarbeiter des VM, für den das VU bzw der VM als Dienstgeber und Geschäftsherr gem § 1313a ABGB einzustehen hat und nun nach § 1313 ABGB beim Dienstnehmer Rückgriff nimmt, Anwendung (§ 4 Abs 1 DHG). Hat der Dienstnehmer dem Dritten einen Schaden, für den der Dienstgeber nach § 1313a ABGB haften würde, selbst ersetzt, kann er vom Dienstgeber eine entsprechende Vergütung verlangen (§ 3 Abs 2 DHG).

Das sind jene Fälle, in denen der VN zu seiner Leistung aus dem Versicherungsvertrag kommt, dem Dienstgeber somit Verbindlichkeiten und Aufwendungen gegenüber dem VN erwachsen, die ihm nicht erwachsen wären, wäre der Dienstnehmer seinen dienstvertraglichen Verpflichtungen nachgekommen (vgl auch Arb 10.183 = DRdA 1985, 307 mit Anm *Huber*; *Kerschner*, Rz 8 zu § 2). Diese Vermögensnachteile sind zweifellos ersatzfähiger Schaden.

Vgl nur die Fälle der unvollständigen Weitergabe mündlich mitgeteilter Vorerkankungen durch den VM bzw VMit im Antrag: Hätte der VM den Antrag ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt, wäre das Risiko – zumindest in dieser Form – niemals vom VU gezeichnet worden. Tatsächlich kommt hier der Vertrag zustande; die Einrede der nicht erfüllten vorvertraglichen Anzeigepflicht bleibt ihm verwehrt; siehe dazu oben Punkt D.2.a.bb.ccc.

²³⁹ Dazu eingehend *Kerschner*, DHG (1992).

Die Rsp lässt angesichts der Bestimmung des § 4 Abs 2 DHG einen Rückersatzanspruch überhaupt nur bei Zahlung aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder mit Einverständnis des Dienstnehmers zu^{241} .

b) Dienstnehmerbegriff und erfasster Personenkreis

Vom Geltungsbereich des DHG werden nicht nur jene Dienstnehmer, die Dienstleistungen in persönlicher Abhängigkeit (als Dienstnehmer = Arbeitnehmer ieS) verrichten, sondern auch zwar persönlich freie, jedoch wirtschaftlich unselbständige und damit arbeitnehmerähnliche Personen²⁴² erfasst, gleichviel, ob sie haupt- oder nebenberuflich tätig sind. Damit erstreckt sich der Anwendungsbereich auf das gesamte Spektrum der Innen- und Außendienstmitarbeiter des Dienstgebers.

Die Organe der Kapitalgesellschaften (Vorstandsmitglieder bzw Geschäftsführer) fallen jedoch nicht unter das DHG²⁴³.

c) Schaden bei Erbringung der Dienstleistung

(§ 2 Abs 1 DHG)

Die vom DHG erfassten Schäden sind im Kernbereich jene Vermögensnachteile, die aus der mangelhaften (sorgfaltswidrigen) Erfüllung der Arbeitspflicht resultieren, daher auch reine Vermögensschäden²⁴⁴. Den VN zu beraten, gehört zu den wesentlichen Pflichten des Dienstnehmers gegenüber dem Dienstgeber aus dem Arbeitsvertrag; Schädigungen im Vorfeld des Vertragsabschlusses zwischen Dienstgeber und VN unterliegen damit dem DHG²⁴⁵. Eine "private" Beratung des VN durch den Dienstnehmer ist allerdings keine solche bei Erbringung der Dienstleistung, sodass die Anwendung des DHG ausschei-

²⁴¹ JB1 1979, 496 mit Anm *Strasser* = EvB1 1978/92 = ZAS 1979/2 mit Anm *Rei*schauer = DRdA 1979/4 mit Anm Waas = Arb 9654; Arb 10.015 = DRdA 1982, 128 = EvBl 1981/237 = SZ 54/120.

²⁴² Arbeitnehmer**ähnliche** Personen sind den "echten" Arbeitnehmern haftungsrechtlich **völlig gleichgestellt** (vgl SZ 54/120 = EvBl 1981/237 = DRdA 1982, 128); im Versicherungsbereich siehe § 43a VersVG: Der dort genannte Vermittler wird in aller Regel – ist er zwar formell selbstständig, aber letztlich abhängig – eine arbeitnehmerähnliche Person sein.

²⁴³ SZ 46/113 (AG); EvBl 1979/135 (GmbH).

Kerschner, Rz 23 zu § 1.

²⁴⁵ Kerschner, Rz 25 zu § 2, Rz 10 zu § 4.

det²⁴⁶. Die Berufung auf eine "private Beratung" wird jedoch in den seltensten Fällen erfolgreich sein, namentlich dann nicht, wenn der VN bereits zum Kundenkreis des Dienstgebers gehört; dann kann wohl auch ein persönliches Naheverhältnis (Angehörigkeit, Freundschaft) nicht ins Treffen geführt werden. Werden neben den Interessen des Dienstgebers auch eigene (private) Interessen verfolgt, bleibt das DHG anwendbar, doch kann die Verfolgung eigener Interessen unter Mäßigungsgesichtspunkten bedeutsam sein²⁴⁷.

2. Haftungsprivilegien des DHG

Der Kern des DHG liegt darin, dass der an sich berechtigte Schadenersatzanspruch des Dienstgebers gegen den Dienstnehmer unter Heranziehung bestimmter Kriterien vom Richter gemäßigt oder gar aufgehoben werden kann.

Das wichtigste Mäßigungskriterium ist dabei der <u>Grad</u> des Verschuldens des Dienstnehmers:

a) Verschuldensgrad

Hat ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistung dem Dienstgeber durch ein Versehen einen Schaden zugefügt, so kann das Gericht gem § 2 Abs 1 DHG aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen.

Für eine **entschuldbare Fehlleistung haftet** der Dienstnehmer **nicht** (Abs 3).

§ 4 Abs 2 und 3 DHG ordnet Gleiches für den Regress des Dienstgebers gegen den Dienstnehmer (bei Schädigung eines Dritten durch den Dienstnehmer) an.

Die **subjektive Vorwerfbarkeit** des Verhaltens kann sich – wie schon weiter oben erörtert – im **Vorsatz**, wenn sich der Täter der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens bewusst ist, den schädlichen Erfolg vorhersieht oder zumindest ernstlich für möglich hält und ihn billigt oder sich mit ihm wenigstens abfindet, und in der **Fahrlässigkeit** als der Außerachtlassung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt manifestieren. Nicht der Sorgfaltsmaßstab, sondern bloß der **Haftungsumfang** erfährt durch das **DHG** eine **Reduktion**.

²⁴⁷ Vgl INFAS 1988, H 6, 15.

²⁴⁶ RdW 1988, 206 = WBI 1988, 337.

Die Anwendung des DHG im Einzelfall erfordert eine weitere Aufsplitterung des nicht im Vorsatz bestehenden Verschuldens des DN in die entschuldbare Fehlleistung, in die leichte und in die grobe Fahrlässigkeit. Bei Vorsatz scheidet jede Mäßigung aus.

Während eine entschuldbare Fehlleistung des Dienstnehmers dessen Haftung gegenüber dem Dienstgeber ausschließt, eröffnen die leichte und die grobe Fahrlässigkeit dem Richter ein Mäßigungsrecht nach freiem Ermessen, das bei leichter Fahrlässigkeit bis zum völligen **Ausschluss** des Ersatzes führen kann.

Nach einer groben Faustregel, die im Einzelfall vielfach durchbrochen und durch weitere Kriterien modifiziert ist, mäßigt die Rsp den Ersatz bei leichter Fahrlässigkeit um zwei Drittel und bei grober um ein Drittel²⁴⁸.

Im übrigen argumentiert die Rsp sehr einzelfallorientiert. Der Unterscheidung zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit kommt in Wahrheit kein allzu großer Stellenwert zu, weil einerseits die Grenzen zwischen diesen Verschuldensstufen fließend sind und dem Richter ein denkbar großer Ermessensspielraum eingeräumt ist; daher ist es durchaus möglich, dass das Ergebnis im Einzelfall von der Annahme grober oder leichter Fahrlässigkeit nicht allzu sehr abhängig ist.

Beachte: Diese Regeln beziehen sich ausschließlich auf das Innenverhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, berühren hingegen den Anspruch des VN gegen den VM oder gar gegen das VU nicht. So haftet der Dienstgeber dem VN auch für entschuldbare Fehlleistungen seines Dienstnehmers²⁴⁹.

"Entschuldbare Fehlleistung" (culpa levissima) ist ein nicht mehr nennenswertes oder ganz geringfügiges Verschulden²⁵⁰, wie etwa ein solches Fehlverhalten, das sich bei Berücksichtigung der gesamten Arbeitsleistung im Drang der Geschäfte und mit Rücksicht auf deren Schwierigkeit ohne weiteres ergeben kann²⁵¹, wobei überdurchschnittliche Nervosität²⁵² oder auch die geringe Schulbildung des

 $^{^{248}\,\}mathrm{Vgl}$ Kerschner, DHG (1992), Rz 60 zu \S 2 mwN.

²⁴⁹ So etwa *Brodil*, Arzthaftung und Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, RdM 1994, 80 (78). ²⁵⁰ Arb 8583, 9751; DRdA 1982, 220; *Kerschner*, Rz 40 zu § 2 mwN.

²⁵¹ SZ 45/42 = Arb 8985, Arb 10.570; dies im Hinblick auf die **Erfahrungstatsache**, dass es unmöglich bzw unzumutbar ist, im Dienstverhältnis stets die objektiv gebotene Sorgfalt einzuhalten. ²⁵² SZ 45/42 = Arb 8985.

Dienstnehmers zu dessen Gunsten zu berücksichtigen ist²⁵³. Im Zusammenhang mit **Beratungsfehlern** scheint (bloße) entschuldbare Fehlleistung allerdings **kaum denkbar**; am ehesten kommt sie noch bei **mangelhafter Ausbildung des Dienstnehmers** in Betracht.

"<u>Leicht</u>" **fahrlässig** (= minderer Grad des Versehens) ist ein Versehen, das gelegentlich auch einem **sorgfältigen** Menschen unterläuft, aber nicht mehr als entschuldbare Fehlleistung beurteilt werden kann. Die unsachgemäße Ausführung einer Arbeit, die pauschal entlohnt und nur zur Zeitersparnis (um im gleichen Zeitraum mehr verdienen zu können) schlampig ausgeführt wird, kann noch leicht fahrlässig sein²⁵⁴.

Die Rsp grenzt die leichte Fahrlässigkeit negativ ab: Leicht fahrlässig ist demnach alles, das weder grob fahrlässig noch entschuldbare Fehlleistung ist, ohne dass dadurch die Abgrenzung verdeutlicht würde.

Die "grobe" Fahrlässigkeit ist auffallende Sorglosigkeit, die einem sorgfältigen Menschen in einer solchen Situation keinesfalls unterlaufen würde, sohin eine extreme Abweichung von der gebotenen Sorgfalt.

b) Sonstige Mäßigungskriterien

Das <u>Verschulden</u> ist nach den Intentionen des Gesetzgebers das vorrangige Kriterium für die Anwendung des Mäßigungsrechts, wobei zuallererst geprüft wird, ob sich das gezeigte Verschulden mehr der groben Fahrlässigkeit oder der entschuldbaren Fehlleistung annähert²⁵⁵.

Sodann erst wird das Vorliegen der **sonstigen**, in § 2 Abs 2 DHG genannten **Kriterien** im konkreten Fall geprüft²⁵⁶. Je größer das Verschulden, desto zahlreichere und auch gewichtigere Mäßigungsgründe müssen vorliegen, um eine Mäßigung zu rechtfertigen. Dabei gilt es auch **Umstände** zu berücksichtigen, die erst **nach** dem **schädlichen Verhalten** eingetreten sind. Fehlen ausreichende Mäßigungsgründe und nähert sich das Verschulden der **groben** Fahrlässigkeit an, kann eine **Mäßigung** auch **unterbleiben**²⁵⁷.

²⁵³ Arb 9261.

²⁵⁴ SozM I A e 781.

²⁵⁵ Kerschner, Rz 48 zu § 2.

²⁵⁶ Dazu Kerschner, Rz 49 ff zu § 2.

²⁵⁷ SozM I A/e 862.

- ⇒ **Bedacht** zu nehmen ist demnach zunächst auf das Ausmaß der mit der Tätigkeit verbundenen <u>Verantwortung</u>, dh der Funktion des Dienstnehmers (Z 1). So macht es einen Unterschied, ob der Dienstnehmer etwa "Prokurist" oder bloß nebenberuflicher Mitarbeiter ist. Die Verantwortung nimmt mit dem Aufstieg in der Hierarchie zu, wogegen der Spielraum für die Mäßigung des Ersatzes in gleichem Ausmaß abnimmt. Wird höhere Verantwortung dagegen nicht entsprechend abgegolten, so kehrt sich dieser Mechanismus um: Je höher die Verantwortung bei gleicher Entlohnung, desto eher ist eine Mäßigung des Ersatzes billig und sachgerecht.
- ⇒ Zu berücksichtigen ist ganz allgemein, wieweit allfällige **Gefahrenmomente in die Entlohnung Eingang** gefunden haben (Risikoabgeltung [Z 2]).
- ⇒ Ebenso ist der **Grad der Ausbildung** und die **Berufserfahrung** des Dienstnehmers zu veranschlagen(Z 3: Je **geringer** die Ausbildung bzw die berufliche Erfahrung, desto **größer** kann die Mäßigung des Ersatzes sein).
- ⇒ In das Mäßigungskalkül sind weiters die <u>Arbeitsbedingungen</u> an sich einzubeziehen (Z 4): **Mildernd** sind etwa großer Erfolgsdruck, beispielsweise bei internen Wettbewerben, die notwendige Zielerfüllung am Jahresende oder erfolgsabhängige Entlohnung, eine ständige Belastung an der oberen Leistungsgrenze, der Arbeitskräftemangel, aber auch das schlechte Betriebsklima.
- ⇒ Von Interesse ist ferner die **Schadensgeneigtheit** der Tätigkeit (Z 5).

Die **Rsp** hat darüber hinaus eine Reihe weiterer, nicht ausdrücklich im DHG genannter Kriterien entwickelt, die für die Ausübung des Mäßigungsrechts im Einzelfall von Bedeutung sein können, so etwa die **bisherige Bewährung** und die **sonstige Gewissenhaftigkeit** des Dienstnehmers²⁵⁸, dessen **Vermögenssituation** schlechthin²⁵⁹, etwa dessen nunmehrige **Arbeitslosigkeit**²⁶⁰ oder das Bestehen zahlreicher **Sorgepflichten**²⁶¹ und überhaupt –

²⁵⁸ Arb 9153; DRdA 1986, 227 = RdW 1986, 22.

Die **Berücksichtigung** der **Vermögensverhältnisse** des Dienstnehmers im allgemeinen in Anlehnung an §§ 1306a, 1310 ABGB ist in der Lehre verschiedentlich auf **Kritik** gestoßen, weil sie – unter anderem – eine umgekehrte Berücksichtigung der Verhältnisse beim Arbeitgeber vermisst und sparsame gegenüber leichtfertigen Dienstnehmern benachteiligt (dazu *Kerschner*, Rz 54 ff zu § 2).

gleichsam als Generalklausel – alle ähnlich berücksichtigenswürdigen Umstände²⁶².

3. Mitverschulden des Dienstgebers

Noch ehe die Mäßigungskriterien des DHG überhaupt zur Anwendung gelangen, ist zu prüfen, ob nicht den Dienstgeber ein Mitverschulden mangels ausreichender Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten – etwa infolge unterlassener Ausbildung seines Dienstnehmers²⁶³ oder Vernachlässigung der Aufsichtspflicht²⁶⁴ – trifft. Erst der so reduzierte Anspruch des Dienstgebers ist der Mäßigung nach dem DHG zu unterziehen²⁶⁵.

Missachtet allerdings der Dienstnehmer eine **Weisung** des Dienstgebers, kann er diesem **nicht mangelnde Aufsicht** und Nichtahndung vergangener Verletzungen als **Mit**verschulden entgegenhalten²⁶⁶.

Deutlich überwiegendes Mitverschulden des Dienstgebers kann das **Verschulden** des Dienst**nehmers** sogar als **bedeutungslos** erscheinen lassen²⁶⁷.

Das **Mit**verschulden des Dienstgebers hat auch **Kostenfolgen** im Zivilprozess. Im übrigen indiziert die Ausübung des richterlichen Mäßigungsrechts die Anwendung des **§ 43 Abs 2 ZPO**, solange keine Überklagung (ca 100%) vorliegt²⁶⁸.

4. Die Verteilung der Beweislast

Jeder Teil hat die tatsächlichen Voraussetzungen der für ihn günstigen Normen, auf die er sich beruft, darzutun; der Dienst**geber hat** demnach **Schaden**, dessen **Höhe und** die **Kausalität**, der Dienst**nehmer** ein allfälliges **Mitverschulden** unter **Beweis** zu stellen. Auch im Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer kommt dem "An-

²⁶¹ Arb 8636 = SozM I A e 797; Arb 8985, 9467; Arb 9605 = DRdA 1978, 133 mit Anm *Waas* = ZAS 1978, 185 mit Anm *Koziol*.

OGH 31.1.1990, 9 Ob A 363/89 (unv).

 $^{^{263}}$ Vgl etwa JBl 1986, 177 = SZ 57/94 = RdW 1984, 370.

²⁶⁴ Vgl WBl 1990, 214.

²⁶⁵ So JBl 1987, 670, Arb 9257.

²⁶⁶ OGH 1.12.1982, 3 Ob 638/92.

²⁶⁷ ARD 4151/13/90 = INFAS 1990, H 2, 1818 A 402; Der öffentliche Dienst, 1992, 27; RdW 1990, 56.

²⁶⁸ Fucik in Rechberger, ZPO², Rz 10 zu § 43 mwN.

scheinsbeweis" in der Verursachungs- und Verschuldensfrage Bedeutung zu²⁶⁹.

Die Rsp wendet § 1298 ABGB ganz allgemein auf den Dienstvertrag an: Hat der Dienstgeber Schaden und Verursachung durch den Dienstnehmer einmal bewiesen, kann sich dieser nur entlasten, wenn er nachweist, nicht sorgfaltswidrig gehandelt zu haben²⁷⁰.

Auf das Dienstverhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer angewandt: Der Dienstgeber hat den Schaden und die Verursachung durch den Dienstnehmer und damit zu beweisen, dass durch einen Beratungsfehler des Dienstnehmers ein Schaden (bei ihm selbst, beim VU und/oder beim VN) eingetreten ist; dem Dienstnehmer obliegt hingegen der Beweis subjektiver Entlastungsmomente, dass also der Schaden etwa bloß auf eine entschuldbare Fehlleistung zurückzuführen ist²⁷¹.

Jener Sachverhalt, der einen **Mäßigungsgrund** bilden soll, ist jedenfalls vom **Dienstnehmer** zu behaupten und zu beweisen²⁷².

5. Prozessuale Besonderheiten und Präklusion des Anspruchs

Wird der Dienst**geber** vom VN nach § 1313a oder § 1315 ABGB **in Anspruch genommen**, so **hat er** seinen Dienst**nehmer** davon **unverzüglich in Kenntnis zu setzen** bzw – bei gerichtlicher Inanspruchnahme – den **Streit zu verkünden** (§ 4 Abs 1 DHG).

Verabsäumt er eine solche Mitteilung, so **entfaltet** der **Vor**prozess zwischen VN und Dienstgeber **keinerlei Bindungswirkung** für das Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, sodass letzterer dem Regressbegehren jede erdenkliche Einwendung entgegenhalten kann.

Bei ordnungsgemäßer Streitverkündigung ist der Dienstnehmer an die Ergebnisse des Vorprozesses gebunden, auch wenn er nicht als Nebeninter-

²⁷⁰ JB1 1984, 270 = RdW 1984, 181 = SWK K 91 = Arb 10.324 = DRdA 1984, 243 mit Anm *Peter Bydlinski* ua.

²⁶⁹ Kerschner, Rz 23 zu § 2.

²⁷¹ Arb 7500 = ZVR 1962/217; Arb 8006 = ZVR 1965/165 = SZ 37/159; ZAS 1976, 200.

²⁷² Kerschner, Rz 61 zu § 2.

venient beitritt²⁷³, soweit es um gleichartige Entscheidungselemente (etwa die Schadenhöhe) geht. **Nicht gleichwertig**, somit nicht präjudiziell ist die **Sorgfaltsfrage** (Verschuldensgrad), weil für Dienstnehmer und Dienstgeber (dieser gegenüber dem VN) insoweit ein unterschiedlicher Maßstab gilt.

Schadenersatzansprüche des Dienstgebers gegen den Dienstnehmer wegen der Verletzung dienstvertraglicher Pflichten einschließlich der Regressansprüche unterliegen der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Ersatz- und Regressansprüche zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer erlöschen bei <u>leichter</u> Fahrlässigkeit, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem sie erhoben werden können, gerichtlich geltendgemacht werden (§ 6 DHG). Dies bedeutet bei unmittelbaren Ersatzansprüchen ab Kenntnis von Schaden und Schädigung durch den DN, bei Regressansprüchen hingegen ab Erbringung der (Versicherungs-)Leistung aus dem Titel des Schadenersatzes an den VN. Bei grober Fahrlässigkeit gilt die allgemeine Regel des § 1489 ABGB (vgl oben 2. Teil Pkt G).

6. Beschränkung der Rechte des Dienstnehmers durch Kollektivvertrag

Die sich aus dem DHG ergebenden Rechte des Dienstnehmers können <u>nur</u> durch Kollektivvertrag beschränkt werden (Art II Abs 2 DHG), also nicht durch individuelle Vereinbarungen im Arbeitsvertrag oder durch Betriebsvereinbarungen. Für den Bereich der Versicherungswirtschaft gibt es keine solchen Beschränkungen.

-

 $^{^{273}}$ JB1 1997, 368 = ecolex 1997/422 (vS).

Anhang

Übungsbeispiele